

**Kinder- und Jugendförderplan  
der Stadt Leverkusen  
2015 - 2020**



**Stand: 02.05.2016**

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	4
1.1	Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Planungsdaten	5
1.2	Zusammenfassung (Kurzübersicht)	5
<b>2.</b>	<b>Grundsätze und Strukturdatenerhebung</b>	11
2.1	Regelungsbereiche	11
2.2	Inhaltliche Ziele und Schwerpunkte der Förderung	12
2.3	Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers	17
2.4	Soziodemografische Daten	18
<b>3.</b>	<b>Aufgabenbereiche der Kinder – und Jugendförderung</b>	21
<b>3.1</b>	<b>Offene Kinder- und Jugendarbeit</b>	21
3.1.1	Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation	22
3.1.2	Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen	23
<b>3.2</b>	<b>Jugendverbandsarbeit</b>	34
3.2.1	Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation	35
3.2.2	Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen	37
<b>3.3</b>	<b>Jugendsozialarbeit</b>	38
3.3.1	Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation	40
3.3.2	Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen	44
<b>3.4</b>	<b>Erzieherischer Kinder – und Jugendschutz</b>	52
3.4.1	Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation	53
3.4.2	Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen	60
<b>4.</b>	<b>Querschnittsaufgaben</b>	62
4.1	Partizipation durch Übernahme von Verantwortung	62
4.2	Förderung von Mädchen und Jungen/ Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit	63
4.3	Außerschulische und kulturelle Bildungsangebote	64
4.4	Interkulturelle Bildung	67
4.5	Kooperation Jugendhilfe und Schule	69
4.6	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	71
4.7	Junge Flüchtlinge	71
4.8	Inklusion	72
<b>5.</b>	<b>Finanzplanung</b>	74
<b>6.</b>	<b>Quellenangaben/Literatur</b>	75

---

<u>Anhang:</u>	A Richtlinien über die Förderung der freien Jugendhilfe in Leverkusen	80
	B Übersicht der öffentlichen Zuschüsse im Rahmen der Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	97
	C Indikatoren gestützte Fördermittelverteilung (KEP)	98
	D Leitlinien zur geschlechterdifferenzierenden und geschlechtsbewußten Arbeit mit Mädchen und Jungen in der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe	99

## 1. Vorbemerkungen

Zu den originären Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gehört gem. § 80 SGB VIII die Durchführung der Jugendhilfeplanung. Im Rahmen seiner Planungsverantwortung ist der öffentliche Träger nach § 15 (4) 3. AG-KJHG-KJFöG verpflichtet, für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen.

Die Verabschiedung des ersten Leverkusener Kinder- und Jugendförderplanes durch den Rat der Stadt am 12.02.2007 bot allen in den u. a. Aufgabenbereichen tätigen Akteuren eine verlässliche Planungs- und Arbeitsgrundlage. Der vorliegende Text ist die aktualisierte Neufassung dieses Förderplanes.

Hierin werden die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf kommunaler Ebene beschrieben sowie Art und Umfang der Förderleistungen der im o. a. Gesetz benannten Handlungsfelder geregelt, die sich aus den Aufgaben der §§ 11 – 14 SGB VIII ergeben. Hierbei handelt es sich um die Kernbereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit ist zu unterteilen in die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbandsarbeit, wobei sich die Jugendverbandsarbeit vorrangig an Kinder und Jugendliche richtet, die Mitglieder in Vereinen und Verbänden sind. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit steht hingegen allen Kindern und Jugendlichen offen und setzt keine Mitgliedschaft voraus.

Darüber hinaus sollen im Rahmen der Jugendförderplanung auch die Angebote der Jugendsozialarbeit Berücksichtigung finden. Hierbei handelt es sich primär um Angebote mit dem Ziel, zur Überwindung sozialer Benachteiligung und/oder individueller Beeinträchtigungen, die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration zu fördern.

Insbesondere verpflichtet sich die Stadt Leverkusen zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention, da die folgenden Ziele in allen Bezügen des Lebens und somit auch im Kinder- und Jugendförderplan relevant sind. Die Bundesrepublik Deutschland hat 2009 die UN Behindertenrechtskonvention in Kraft gesetzt. Ziel der Konvention ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die junge Menschen unter Einbeziehung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter befähigen soll, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Der Kinder- und Jugendförderplan versteht sich als ein Instrument zur systematischen bedarfs- und bedürfnisorientierten Gestaltung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ziel, positive Sozialisations- und Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen sowie qualitativ und quantitativ ausreichende Angebote bereitzustellen.

Hierbei handelt es sich nicht um ein starres Regel- und Förderwerk, sondern um ein flexibles Planungsinstrument, welches es ermöglichen soll, auf gesell-

schaftliche Veränderungsprozesse sowie auf aktuelle Problemlagen und Entwicklungen zeitnah und angemessen reagieren zu können.

Inhaltlich bezieht sich der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan auf die wesentlichen Maßnahmen und Ziele der o. a. Handlungsfelder, und zwar im Hinblick auf die eigenen städtischen Angebote wie auch die zu fördernden Maßnahmen der freien Träger. Er regelt neben der inhaltlichen Ausgestaltung die Bereitstellung der finanziellen Ressourcen für die Dauer der Wahlperiode und ist ferner die Voraussetzung für eine Förderung der o. a. Arbeitsbereiche durch das Land NRW.

## **1.1 Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Planungsdaten**

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendfördergesetzes KJFöG am 01.01.2005 wurde seitens des Fachbereiches Kinder und Jugend mit den Vorbereitungen zur Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes in Leverkusen begonnen, der für die Jahre 2011 bis 2014 vorgelegt und vom Rat beschlossen wurde. Aufbauend auf diesem ersten Kinder- und Jugendförderplan ist der nun vorliegende erarbeitet worden.

Wie bereits bei der Erarbeitung des ersten Planes, erfolgte die Einbeziehung der örtlichen freien Träger auf der Grundlage der von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe erarbeiteten „Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf kommunaler Ebene“. In Leverkusen sind hierfür die fachlich zuständigen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eingerichtet. Sie bildeten spezielle Arbeitsgruppen, welche in mehreren Sitzungen die beschriebenen Aufgabenbereiche analysiert und aktuelle Bedarfe ermittelt haben. Abschließend erfolgte die Beratung in den Arbeitsgemeinschaften und Gremien mit einvernehmlicher Verabschiedung in der vorliegenden Form und Zielsetzung.

## **1.2 Zusammenfassung (Kurzübersicht)**

Der vorliegende Leverkusener Kinder- und Jugendförderplan ist das Ergebnis eines partnerschaftlichen Planungsprozesses, an dem Fachkräfte aus den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit konstruktiv mitgewirkt haben.

In Anlehnung an die Gliederungssystematik des Kinder- und Jugendfördergesetzes (3. AG-KJHG-KJFöG) wurden die Aufgaben und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie verschiedener Querschnittsaufgaben analysiert und bewertet sowie entsprechende Zielvorgaben erarbeitet.

Die wesentlichen Ergebnisse des beschriebenen Planungsprozesses sind der folgenden Kurzübersicht zu entnehmen.

- **Allgemeine Förderschwerpunkte**
- Kinder- und Jugendarbeit als Lern- und Erprobungsort geschlechtlicher Identität, interkultureller Erfahrungen sowie der Übernahme von Verantwortung.
- Verhinderung sozialer Stigmatisierung als Folge materieller Armut durch Stärkung des Selbstwertgefühls und Anleitung zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

- Intensivierung der Netzwerkarbeit durch kontinuierliche Mitarbeit in den Sozialraumgremien und Durchführung kooperativer Projekte und Maßnahmen mit Stadtteilbezug.
- **Offene Kinder- und Jugendarbeit**
  - Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote in den Jugendfreizeitstätten für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Hierfür ist die Sicherstellung einer auskömmlichen Personal-, Sach- und Betriebskostenförderung der Einrichtungen notwendig.
  - Gewährung von Planungssicherheit durch Abschluss einrichtungsbezogener Leistungsvereinbarungen.
  - Abbau von Hilflosigkeitserfahrungen als Folge materieller Armut durch eine Pädagogik des Mut-Machens und der individuellen Kompetenzstärkung.  
Alle Bemühungen in der Jugendarbeit bezüglich des Armutsproblems müssen auf den Abbau von Armut begünstigende Faktoren ausgerichtet sein. Es geht primär darum, dauerhaft Abhängigkeit zu vermeiden und eine fortgesetzte negative Erfahrung auszuschließen. Armut in der Kindheit führt schnell zu lebenslanger Benachteiligung in finanzieller und beruflicher Hinsicht sowie bei den Bildungschancen und der gesellschaftlichen Teilhabe.
  - Entwicklung von speziellen außerschulischen Bildungsangeboten zur Stärkung der Sprach- und Sozialkompetenz von Kindern und Jugendlichen im Verbund mit anderen Bildungsinstitutionen. Verzahnung von schulischer und informeller Bildung im Sinne eines erweiterten Bildungsbegriffes.  
Die Träger der Jugendarbeit sind aufgefordert, durch Kooperationsmodelle mit Schule zur Umsetzung der Ganztagsangebote beizutragen. Auch Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) kann hierzu einen Beitrag leisten, darf jedoch nicht als „Ausfallbürge von schulischer Nichtleistung“ instrumentalisiert werden.  
Das vielfältige Aufgabenspektrum der OKJA ergibt sich z.B. aus dem außerunterrichtlichen Bildungsanspruch, präventiver Arbeit, Inklusion, Gesundheitsförderung und der Vermittlung sozialer Kompetenzen.
  - Integration junger Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in die freizeitpädagogische Arbeit der Jugendeinrichtungen als Lernorte interkultureller Bildung und gewaltfreien Dialogs.  
Durch das Zusammentreffen unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Wertesysteme im Kinder- und Jugendalter ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiger Baustein in der Integration und des „voneinander Lernens“. Sie orientiert sich mit ihren Angeboten stets an der Lebenswelt, den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen und schafft durch den partizipativen Charakter und situativer, informeller Bildungsarbeit einen Ort des gemeinsamen Experimentierens, der Persönlichkeitsförderung und der Intensivierung sozialer Kompetenzen.  
Integration findet in den Einrichtungen der OKJA somit spielerisch statt und ist immer als interaktiver Prozess zu betrachten, in dem Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund von anderen Kulturen lernen und Vielfalt erleben können.

Angebote zur interkulturellen Bildung erfordern den zusätzlichen Einsatz finanzieller Mittel und somit auch zusätzliches Personal.

- Abstimmung der Programmangebote, Öffnungszeiten, Ferienaktivitäten usw. der Jugendeinrichtungen.

- o **Jugendverbandsarbeit**

- Absicherung bzw. Bereitstellung geeigneter und finanzierbarer Räume für die Durchführung der verbandlichen Jugendarbeit.
- Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Helferinnen/Helfer und Förderung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für verbandliche Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter.
- Gewährung von örtlichen Vergünstigungen für Inhaberinnen/Inhaber der Jugendleitercard (JULEICA), Durchführung von örtlichen JULEICA-Schulungen für Mitglieder von Gruppen und kleinen Verbänden durch den Kinder- und Jugendring.
- Beteiligung der Jugendverbände an der Angebotsgestaltung im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGTS) und stärkere Einbindung von jungen Migrantinnen/Migranten in die Jugendverbandsarbeit.

- o **Jugendsozialarbeit**

- Absicherung des Angebotes der niedrigschwelligen Beratung, Betreuung und Förderung ausbildungs- und arbeitssuchender junger Menschen (Jugendwerkstatt, Offene Jugendberufshilfe). Eine Erweiterung dieses Angebotes ist anzustreben.
- Bedarfsgerechter Ausbau der Angebote zur Stabilisierung der Persönlichkeitsentwicklung als auch der beruflichen Orientierung und Qualifizierung.
- Gezielte Ausrichtung der Hilfen in der Weise, dass sie sowohl auf Ausbildung und/oder Beschäftigung vorbereiten als auch auf eine nachhaltige berufliche Integration abzielen.
- Aufbau und Sicherung öffentlich geförderter Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich zum einen durch einen realen Arbeitsmarktbezug auszeichnen und zum anderen als wesentliche flankierende Unterstützungsleistung für den Einzelnen das Angebot der sozialpädagogischen Begleitung beinhalten.
- Gewinnung von Betrieben, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen für die Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sowie Praktikums-, Ausbildungs- und Einfacharbeitsplätzen.

Das Aufwachsen junger Menschen vollzieht sich heute zunehmend in öffentlicher Verantwortung, die in Bezug auf die berufliche Integration darauf zu richten ist, allen Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen und ihnen Zugänge zu sinnvoller, existenzsichernder und qualifizierter Beschäftigung zu eröffnen, als Grundlage für eine ange-

messene Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand. Stärker als bisher sind daher auch Betriebe, Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen einzubinden und in die Pflicht zu nehmen.

- Sicherstellung einer kontinuierlichen individuellen Begleitung der Jugendlichen aus den Haupt-, Förder- und Gesamtschulen, die über episodische Beratung und punktuelle Kontaktaufnahme weit hinausgeht. Dies gilt insbesondere für sozial benachteiligte Jugendliche.
- Langfristige Absicherung des kommunalen Koordinierungssystems im Übergang von der Schule in den Beruf. Sicherung der Angebote „Jugend Stärken im Quartier“ über 2018 hinaus.
- Beibehaltung der kommunalen Förderung für Einrichtungen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses.
- Gesicherter Bestand der Haushaltsansätze 2015 für die Förderung der mit der Zielgruppe benachteiligter junger Menschen beauftragten niedrigschwelligen Einrichtungen.
- Die Beibehaltung der kommunalen Förderung für die Einrichtung „Produktionsschule Arbeiten und Lernen“ der Katholischen Jugendagentur LRO.
- Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Angebote und Maßnahmen mit allen im Clearing- und Verbundsystem der Jugendberufshilfe zusammengeschlossenen Trägern und Institutionen, um zu gewährleisten, dass junge Menschen hinsichtlich ihrer sozialen Handlungskompetenz ausreichend gefördert werden.
- Entwicklung niedrigschwelliger Gruppenangebote zur Förderung der sozialen Kontakte und des Austauschs junger Mütter und Väter sowie die Schaffung individueller Förderangebote zur schulisch berufsbezogenen Qualifizierung bei gleichzeitiger Möglichkeit der Kinderbetreuung, dabei insbesondere Ausbau der Kinderbetreuung in Kitas/Tagesmuttergruppen für allein erziehende Mütter und Väter, die sich in Teilzeit-Ausbildung (TEP) befinden und deren Kinder erkrankt sind.
- Bereitstellung von Sprachförderangeboten für junge Menschen aus Zuwanderungsfamilien mit berufs- und alltagsbezogener Ausrichtung und gezielte Förderung von jungen Menschen aus Zuwanderungsfamilien im Übergang von der Schule in den Beruf sowie Ausbau der Vernetzung von Angeboten der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe mit Migrantenorganisationen. Nach Alter, Vorbildung und kulturellem Hintergrund differenzierte Sprachförderung für junge Migranten, insbesondere Flüchtlinge, die nicht mehr schulpflichtig sind. Ausbau der internationalen Klassen am Berufskolleg und zusätzlicher Kapazitäten in Maßnahmen der Jugendberufshilfe.  
Zusätzliches zielgruppenorientiertes geschultes Personal nach Möglichkeit mit Sprachkenntnissen aus den Herkunftsländern der jungen Zuwanderer; Angebote für traumatisierte junge Flüchtlinge.
- Ergänzung der vorwiegend pädagogisch ausgerichteten Hilfs- und Unterstützungsangebote der Jugendberufshilfe in Leverkusen um ein niedrigschwelliges, sozialpsychiatrisches Angebot für junge Menschen mit



psychischer Beeinträchtigung bzw. Erkrankung im Alter von 15 bis 25 Jahren. Entwicklung gezielter berufsvorbereitender Integrationsmaßnahmen für psychisch beeinträchtigte bzw. erkrankte Jugendliche. Schaffung von speziellen Schulungsangeboten für Multiplikatoren in der Jugendberufshilfe über Erscheinungs- und Ausdrucksformen psychischer Erkrankungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

- Förderung und Beibehaltung der Wohnangebote der Katholischen Jugendagentur LRO vor Ort.
- Verbindliche finanzielle und fachliche Kooperation des Jugendhilfeträgers mit dem SGB II-Leistungsträger.
- Schaffung von Plätzen für Schulumüde außerhalb der Schule sowie bei der Durchführung sozialräumlich kooperativer Projekte und Maßnahmen.
- **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
  - Verstärkte Aufklärung über Gefährdungen, denen junge Menschen ausgesetzt sind sowie Erweiterung von Beratungsangeboten im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes.
  - Ausbau der Kooperations- und Vernetzungsstrukturen mit den Fachstellen, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und deren Familien auswirken.
- **Partizipation/Beteiligungsformen**

Entwicklung motivierender altersgerechter Beteiligungsverfahren zur Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in alle sie betreffende Angelegenheiten.
- **Geschlechtsspezifische Förderung (Gender Mainstreaming)**

Generelle Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Einhaltung des Gender-Leitprinzips und somit Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen in allen Bereichen und Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Gender Mainstreaming ist damit integraler Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung.
- **Außerschulische und kulturelle Bildungsangebote**

Entwicklung eines Gesamtkonzeptes von Erziehung, Bildung und Betreuung durch gezielte Verzahnung der schulischen und außerschulischen Bildungsangebote.
- **Interkulturelle Bildung**

Förderung der interkulturellen Kompetenz durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Fachkräfte sowie interkulturelle Öffnung von Institutionen und Einrichtungen in organisatorischer, konzeptioneller und personeller Hinsicht.

- **Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule**

Ausbau der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule durch Entwicklung eigenständiger Bildungsangebote der Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGTS) sowie verstärkte Einbeziehung der Schulen in die sozialräumliche Gremienarbeit.

- **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Sicherstellung des gesetzlichen Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche durch alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen unter Hinzuziehung erfahrener Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos.

## **2. Grundsätze und Strukturdatenerhebung**

### **2.1 Regelungsbereiche**

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan bezieht sich primär auf die in den §§ 11 – 14 SGB VIII beschriebenen eigenständigen Handlungsfelder (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz). Zusätzlich verpflichtet das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) alle auf diesen Feldern tätigen Träger zur Erfüllung bestimmter Querschnittsaufgaben, die im Kap. 4 näher beschrieben sind.

Der Kinder- und Jugendförderplan sichert die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur vor Ort ab, indem er die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung schafft. Somit ist er ein verbindlicher Handlungs- und Gestaltungsrahmen für alle in den aufgeführten Bereichen tätigen Träger. Fernerhin beschreibt er die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf kommunaler Ebene und enthält Näheres über die Förderung der im Gesetz genannten Handlungsfelder.

Bei der Planung ist dabei zu berücksichtigen, dass:

- sich die Angebote an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren und junge Menschen aktiv in die Planungen einbezogen werden;
- ein besonderer Akzent auf die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher und auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte gesetzt wird;
- die Vorgaben des Gender Mainstreaming als durchgehendes Handlungsprinzip Anwendung finden;
- der Abbau gewalttätigen Verhaltens durch Maßnahmen der Prävention gelingt;
- die Partizipation und die gesellschaftliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gefördert sowie
- die Kooperation mit der Schule ausgebaut wird.

Die Stadt Leverkusen fördert die in den o. g. Feldern tätigen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des städtischen Haushaltes auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplanes.

Die Förderbereiche konzentrieren sich auf die in den §§ 11 -14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder sowie die in den §§ 3 - 7 KJFöG genannten Querschnittsaufgaben.

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören insbesondere:

- die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischen Sachverhalten frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
- die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb der Schulen bereitstellen.

- die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen.
- die freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre sozialen, erzieherischen und gesundheitlichen Funktionen mit Spiel, Sport und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen beitragen.
- die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
- die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung bei der Nutzung neuer Medien.
- die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
- die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengleichheit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
- die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung und trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendliche, ohne die besonderen Belange der benachteiligten jungen Menschen aus dem Blick zu verlieren.

Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stellt hohe fachliche Ansprüche an die in der Jugendarbeit tätigen Träger. Diesen Ansprüchen können die Träger nur genügen, wenn sie gut ausgebildete und qualifizierte pädagogische Fachkräfte in ausreichender Zahl für die Aufgabenerfüllung einsetzen. Zur Absicherung der Qualitätsstandards sollte langfristig eine Anpassung der öffentlichen Fördermittel an die Entwicklung des Verbraucherpreisindefizes (Statistisches Bundesamt) erfolgen.

## **2.2 Inhaltliche Ziele und Schwerpunkte der Förderung**

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan ist das zentrale Förder- und Steuerungsinstrument der in den §§ 1 - 14 SGB VIII beschriebenen kommunalen Pflichtaufgaben (im weiteren „Jugendarbeit“ genannt).

Er stellt eine verlässliche Grundlage zur Stabilisierung der jugendpolitischen Infrastruktur dar und ermöglicht somit eine personelle Kontinuität und Planungssicherheit bei den Trägern.

Eine nachhaltig wirksame Kontinuität bedarfsgerechter Angebote setzt allerdings eine am allgemeinen Kostenindex orientierte jährliche Dynamisierung der finanziellen Ressourcen voraus. Die Sicherung der Ressourcen zur Gewährleistung eines Mindeststandard ist, unabhängig von der jeweils aktuellen Haushaltssituation, ein deutliches jugendpolitisches Bekenntnis zum Stellenwert der Jugendarbeit in Leverkusen.

Zum besseren Verständnis, wozu die Jugendarbeit beitragen soll, werden im Folgenden exemplarisch einige Schwerpunktbereiche näher beschrieben.

- Gesellschaftliche Teilhabe durch Abbau von Benachteiligungen

Die theoretischen Debatten über Ziele und Arbeitsweisen der Jugendarbeit sind in komprimierter Form in das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1992 eingegangen. So definiert § 1 SGB VIII, dass die Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern hat und dazu beitragen soll, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Das Kinder- und Jugendfördergesetz konkretisiert in § 3 KJFöG diesen Auftrag u. a. mit der Aufforderung, die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten zu berücksichtigen.

Hintergrund dieser gesetzlichen Bestimmung ist die Erkenntnis, dass eine Benachteiligung durch ungleiche Chancen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben massiv einschränkt und sich damit nachhaltig negativ auf die Lebensperspektiven junger Menschen auswirkt.

Nach einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung können ca. 15 % der Bevölkerung benachteiligten Gruppen zugeordnet werden. Dieses „abgehängte Prekariat“<sup>1</sup> ist durch einen geringen Bildungsstand gekennzeichnet, häufig von staatlichen Transferleistungen abhängig und hat wenig Aussicht auf Integration in perspektivisch abgesicherte Erwerbsarbeit.

Zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben benötigt man Kompetenzen des demokratischen Handelns, Selbstvertrauen und Selbstachtung, die einen Anerkennungsstatus des Bürgers oder der Bürgerin erst begründen.

Praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Forschungsergebnisse zeigen, dass die Offene Jugendarbeit besonders geeignet ist, benachteiligte Kinder und Jugendliche zu erreichen. Insbesondere die Strukturmerkmale „Niedrigschwelligkeit, Lebensweltbezug und Freiwilligkeitsprinzip“ ermöglichen es, dass junge Menschen ohne das Gefühl der Ausgrenzung oder Stigmatisierung an Angeboten teilnehmen können, die gezielt auf den Abbau von Benachteiligungen ausgerichtet sind und damit konstruktiv zur Alltagsbewältigung in schwierigen Lebenslagen beitragen.

Jugendarbeit ist in der Lage, den Kindern und Jugendlichen Gemeinschaftserfahrungen von sozialer Integration, Solidarität und unterstützenden Beziehungen zu vermitteln. Sie ist damit ein Lern- und Erprobungsort geschlechtlicher Identität, interkultureller Erfahrungen und fördert die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme.

Der Direktor des Deutschen Jugendinstituts München, Prof. Thomas Rauschenbach, hat in seinem Beitrag auf dem Leverkusener Fachkongress im März 2009 ergänzend dazu ausgeführt: „Die Kinder- und Jugendarbeit ist

---

<sup>1</sup> Müller-Hilmer, R.: Gesellschaft im Reformprozess, Berlin 2006

heute mehr denn je ein integraler Bestandteil multipler, pluraler und entgrenzter Lebenswelten, aber auch eine Form der alternativen Lebenswelt, eine Gegenerfahrung zu Schule und Familie. Vor allem in dieser Andersartigkeit liegen Teile ihres Potenzials, ihrer Besonderheit, ihres Eigensinns und ihres eignen Profils. Das macht Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche auch heute noch, trotz einer Vielzahl kommerzieller Alternativen, attraktiv. Dort, wo Schule und Familie die Jugendlichen gar nicht mehr erreichen, wo sie keinen Zugang mehr zu deren Welten finden, kann die Jugendarbeit mit den ihr eigenen Möglichkeiten ihre Stärken ausspielen.“<sup>1</sup>

#### - Armut – ein gesellschaftliches Strukturmerkmal junger Menschen

Armut wird aus ökonomischer Sicht nach der relativen Armut beurteilt. Diese Sichtweise bezieht sich auf die Ungleichheit der Lebensbedingungen und die Ausgrenzung von einem gesellschaftlich als Minimum akzeptierten Lebensstandard. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass in entwickelten Industriestaaten ein Status absoluter Armut, nach dem arm ist, wer nicht genügend Mittel zum physischen Überleben hat, sozial ungerecht ist. Nach dem „Konzept der relativen Einkommensarmut“<sup>2</sup> gilt als arm, wer entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission über weniger als 60 % des sog. Medianeinkommens (Durchschnittseinkommen) verfügt.

Insgesamt ist seit dem Ende der Vollbeschäftigung in den 70iger Jahren des 20. Jahrhunderts in Deutschland eine Verstärkung des Sockels der Armut zu beobachten, mit allen für die Betroffenen damit verbundenen persönlichen Folgen sowie mit den daraus resultierenden gesellschaftlichen Auswirkungen. Hierbei ist die Tendenz zu beobachten, dass die Unterschiede in der ökonomischen Ausstattung (Einkommen und Vermögen) zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen immer größer werden. Gleichzeitig nimmt das Risiko arm werden zu können, innerhalb der Gesellschaft zu. Auch Gruppen, die sich bisher nicht als gefährdet ansahen, erfahren sich häufiger in der Nähe oder im Kreis derer, die zukünftig in diese prekäre Lebenslage geraten könnten.

Die Armutsgefährdungsquote betrug im Jahre 2014 in der Bundesrepublik 15,4 % und in NRW 16,2 % (2013: 16,0 %)<sup>3</sup>. Zu den Armutsrisikofaktoren zählen länger andauernde Erwerbslosigkeit, Bildungsmangel bzw. eine geringe Qualifikation, zu versorgende Kinder im Haushalt, Überschuldung, Trennung und Scheidung sowie die Zugehörigkeit zur Gruppe der Migrantinnen und Migranten. Insbesondere Alleinerziehende und ihre Kinder sowie Angehörige kinderreicher Familien (mit drei und mehr Kindern) unterliegen einem stark überdurchschnittlichen Armutsrisiko.

In ihrer familiären Abhängigkeit tragen Kinder und Jugendliche ein überdurchschnittlich hohes Armutsrisiko. Im Jahre 2015 lebten ca. 2,6 Mio. Kinder in der Bundesrepublik in materiellen Verhältnissen auf Sozialhilfeniveau. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren, die im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II erhielten, betrug 2015 in Westdeutschland durchschnittlich 14,0 % bzw. in NRW 19,5 % und in Leverkusen (Stand 2014) 21,3 %.

---

<sup>1</sup> Leshwange/Liebig (Hg.) Aufwachsen offensiv mitgestalten, Essen 2010

<sup>2</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 17/1220-14. Kinder- und Jugendbericht

<sup>3</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Wiesbaden, 2014

In den letzten Jahren ist nachweislich das Armutsrisiko der jungen Erwachsenen in der Altersgruppe 18 bis 25 Jahre gestiegen. Im Jahr 2014 waren in der Bundesrepublik 24,6 % und in NRW 25,8 % der jungen Menschen dieser Altersgruppe davon betroffen. Zu den Risikofaktoren für diese Altersgruppe zählen die Verzögerung beim Eintritt in den Arbeitsmarkt, bedingt durch die Dauer der Ausbildung und die gestiegene Zahl der Absolventen je Altersgruppe, der Einstieg über problematische Beschäftigungsverhältnisse (z. B. gering bezahlte Praktika) sowie die frühe Abspaltung vom elterlichen Haushalt.

Die unzureichende materielle Ausstattung sowie die Risiken in diese Lebenslage zu geraten, sind nur ein Aspekt der Problematik. Betrachtet man die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Armut, so wird deutlich, dass es sich hierbei um ein vielschichtiges Problem handelt. Die Dimension dieses Problems, auch mit Blick auf die Bezugsgruppe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, kann daher nicht nur mit dem Hinweis auf die unzureichenden materiellen Ressourcen (Einkommen, Vermögen) beschrieben werden. Es wird vielmehr von den Betroffenen als das Fehlen von gesellschaftlichen Verwirklichungs- und Teilhabechancen erlebt. Das verfügbare Einkommen hat somit einen wesentlichen Einfluss auf die Lebenschancen. Für den Zugang zu Lebensperspektiven sind ferner zusätzliche Faktoren wie z. B. Bildung oder Gesundheit von großer Bedeutung.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hebt in seiner Eingangsvorschrift (§ 1 Abs. 1) ausdrücklich das Recht jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hervor.

Damit ist explizit der Auftrag an die Jugendhilfe erteilt, mit dazu beizutragen, dass die Förderung zur Ausbildung individueller Potenziale und Gesellschaftsfähigkeit gelingen kann. Entsprechende Angebote sind rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen bzw. die erforderlichen Grundlagen gemäß der zitierten Vorschrift auszubilden. In diesem Sinne zählen präventive Maßnahmen und Angebote der Jugendhilfe zur Verhinderung von Armut zu den wichtigen jugendpolitischen Aufgaben jedes Gemeinwesens.

#### – Stigmatisierung als Folge sozialer Segregation

Als Segregation wird allgemein die „Entmischung“ einer Stadt bezeichnet, d. h. wenn sich in einzelnen Stadtteilen bestimmte Bevölkerungsgruppen zentrieren und andere ausbleiben.

Soziale Segregation ist somit Ausdruck sozialer Ungleichheit. Auch in Leverkusen lässt sich beobachten, dass Zugewanderte zum Beispiel in Wiesdorf oder Manfort überproportional und in Schlebusch oder Lützenkirchen vergleichsweise geringer vertreten sind.

Damit einher geht auch eine Segregation nach Bildungs- und Einkommensniveau, so dass die Kinder- und Jugendförderung in den verschiedenen Stadtteilen und Sozialräumen vor unterschiedlichen Herausforderungen steht.

Offene Kinder- und Jugendarbeit muss sich an der Lebenswirklichkeit orientieren, die junge Menschen in ihrer Individualität anerkennt, ihre biographischen Ressourcen nutzt und von vordiktierten Regeln absieht.

## - Sozialräumliche Orientierung und Netzwerkausbau

Seit 2003 ist die Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe regionalisiert und sozialräumlich organisiert. Diese dezentrale Neuausrichtung orientiert sich an folgenden Zielsetzungen:

- frühzeitig Probleme erkennen
- präventiv handeln
- bessere Zusammenarbeit erreichen
- fachliche und finanzielle Verantwortung vor Ort bündeln
- Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen aus dem sozialen Umfeld einrichten.

Um die vielfältige fachliche Kompetenz der vor Ort tätigen Vertreterinnen/Vertreter der Einrichtungen und Träger in die Umsetzung der genannten Ziele besser einbeziehen zu können, sind 11 Sozialraumarbeitsgemeinschaften in Stadtteilen eingerichtet. Sie sind das Hauptmerkmal der sozialräumlichen Orientierung der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Gremienstruktur wurden 2013 die regionalen kooperativen Gremien abgeschafft und gleichzeitig den SozialraumAGen die Zuständigkeit für die Entscheidung über die ihnen zugesprochenen sozialräumlichen Finanzmittel übertragen.

Um eine Klammer zur Jugendhilfeplanung zu schaffen, wurde ein sozialraumübergreifendes Fachgremium eingerichtet. Dieses Gremium hat die Funktion, Themen, die die SozialraumAGen als übergreifend relevant melden, im Hinblick auf die Jugendhilfeplanung zu bewerten und ggf. Empfehlungen an die Gremien der Jugendhilfeplanung daraus abzuleiten.

In dieses System sind die Arbeitsfelder Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit von Beginn an integriert. Die Teilnahme an den Gremien richtet sich nach den Satzungen der Gremien. Für das sozialraumübergreifende Fachgremium ist festgelegt, dass jeweils ein Mitglied der AG (nach § 78 SGB VIII) Jugendarbeit/Jugendschutz, Jugendsozialarbeit sowie des Kinder- und Jugendrings dorthin entsandt wird. Den SozialraumAGen gehören, wie im Falle auch der anderen Einrichtungen und Träger, die Vertreterinnen/Vertreter der Jugendeinrichtungen sowie der Jugendverbände an, die in den betreffenden Stadtteilen ihre Standorte haben.

Die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit haben hierdurch eine breite Möglichkeit, sich intensiv durch Zusammenarbeit und Vernetzung mit den verschiedenen Akteuren, Institutionen und interessierten Bürgern an den Planungen und der Weiterentwicklung der Angebote für die jeweiligen Sozialräume sowie, wie im Falle des sozialraumübergreifenden Fachgremiums, sich frühzeitig mit ihren Kompetenzen an den Erörterungen auch der Themen zu beteiligen, die gesamtstädtisch als bedeutsam angesehen werden.

In den Regionen werden für die praktische Umsetzung von kleinräumig und an kurzfristigen Bedarfen orientierten Angeboten und Projekten jährlich Haushaltsmittel in Form sog. „Netzwerk- und Verstärkungsmittel“ bereitgestellt.



Eine Voraussetzung für die Bewilligung dieser Mittel durch die jeweilige Sozialraum-AG ist die Kooperation von mindestens zwei Trägern, die das betreffende Angebot oder Projekt durchführen wollen. Seit Beginn der Arbeit der sozialräumlichen Gremien haben solche Trägerverbände der Jugendarbeit durch eine Vielzahl von Projekten das Angebot bereichert. Für die Jugendarbeit spielen diese Mittel eine wichtige Rolle und sind in jedem Fall beizubehalten und ggf. bedarfsgerecht aufzustocken.

Darüber hinaus können Vertreterinnen/Vertreter der Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit auch Projekte im Sinne der Prävention vor Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung durchführen. Zur Finanzierung können hierzu die für diese Zwecke den Regionen bereitgestellten Mittel, sog. "Feldarbeitsmittel", in Anspruch genommen werden.

Der Aufgabenbereich Jugendsozialarbeit konnte seinen Auftrag durch die thematische Behandlung in den Gremien, insbesondere bezüglich des Übergangs von der Schule in den Beruf und die damit verbundenen Sachverhalte und Probleme, einem größeren Kreis aufzeigen.

Vor dem Hintergrund der sich ständig erweiternden Aufgabenstellungen der Jugendhilfe als Folge der ökonomischen Entwicklung (Armut, Mangel an Ausbildungsstellen), unzureichender formaler Bildung (Ausbildungsfähigkeit), abnehmender Erziehungsfähigkeit von Eltern (Defizite in Grundhaltungen und an sog. nonformaler Bildung), des stetig zunehmenden Anteils von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (Integration, Bildung) und der Zusammenarbeit mit dem formalen Bildungsbereich Schule ist es erforderlich, die Beteiligung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rahmen der sozialräumlichen Orientierung weiter auszubauen.

Um die Angebote vor Ort zu stützen und zu sichern sowie die besonderen fachlichen Kompetenzen zur Weiterentwicklung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für die jeweiligen Sozialräume nutzen zu können, ist die Mitarbeit in den Sozialraumgremien für alle Akteure wichtig und erfolgversprechend.

### **2.3 Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers**

Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt gem. § 79 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, also auch die der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Sie verpflichtet den öffentlichen Träger zur rechtzeitigen und ausreichenden Bereitstellung der erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Von den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Haushaltsmitteln muss gem. § 15 3. AG-KJHG-KJFöG ein angemessener Anteil zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung gestellt werden.

Die sich aus den §§ 1, 11 und 79 SGB VIII ergebenden Folgerungen bestimmen, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe den Auftrag hat, sich offensiv für die Verwirklichung des Rechts auf Förderung junger Menschen einzusetzen. Die entsprechenden Leistungen müssen zur Verfügung stehen, und, wo dies nicht der Fall ist, sind solche Angebote bereitzustellen.

Dass nach § 1 SGB VIII ein Recht im Sinne von Abs.1 „auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ besteht, ist ausführlich im Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII) dargelegt.

Nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) handelt es sich bei den verschiedenen Förderleistungen um Pflichtaufgaben. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Gewährleistungsverpflichtung (§ 15 (1) Satz 1 KJFöG) und der Förderverpflichtung (§ 15 (2) KJFöG) des öffentlichen Trägers.

Da die Maßnahmen und Hilfen im objektiven Leistungsrecht pflichtig sind, kann es im SGB VIII keine „Freiwillige Leistungen“ geben. Dieser Begriff ist zudem negativ konnotiert, stammt er doch aus dem Notverordnungsrecht der Weimarer Republik<sup>1</sup> und sollte daher im Rahmen der Jugendhilfe vermieden werden, zumal er sachlich falsch ist. Bestimmte Leistungen lassen jedoch einen Ermessensspielraum zu.

Bereits 1967 urteilte das Bundesverfassungsgericht<sup>2</sup>, dass die Jugendpflege zu den Pflichtaufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gehört und jugendpflegerische Maßnahmen, wie die Förderung der Jugendverbände, Abhaltung von Freizeiten, Veranstaltungen zur politischen Bildung, internationale Begegnungen, die Förderung der Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Unterhaltung von Jugendheimen, Freizeit- und Ausbildungsstätten dazu beitragen, eine Gefährdung junger Menschen zu vermeiden und damit Hilfen zur Erziehung überflüssig zu machen.

In Zeiten knapper oder leerer öffentlicher Kassen ist zu betonen, dass Förderungsentscheidungen nach § 74 (3) Satz 1 SGB VIII nach Art und Höhe zwar im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen haben, dies aber nicht bedeutet, dass die erforderlichen Leistungen je nach kommunaler Kassenlage suspendiert oder willkürlich gekürzt werden können. Mit der in § 79 SGB VIII normierten Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht ist rechtlich sichergestellt, dass die Aufgabenerfüllung im Einzelfall nicht an einem Fehlen des Angebotes scheitern darf.

Die Gewährung oder Versagung von Förderleistungen hat gem. § 80 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu erfolgen, wobei für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nicht fiskalische Erwägungen ausschlaggebend sein dürfen.

## **2.4 Soziodemografische Daten**

Zielgruppe der Jugendförderung sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zwischen 6 und 21 Jahren. Bei besonderen Angeboten und Maßnahmen können auch junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Zum Stichtag 31.12.2014 lebten in Leverkusen 163.714 Einwohnerinnen/Einwohner.

---

<sup>1</sup> Zahner, Daniela, Jugendfürsorge in Bayern in den ersten Nachkriegsjahren 1945-1955/56, München 2006, S23 ff

<sup>2</sup> BVerfG-Urteil v. 18.07.1967, BVerfGE 22, 1968, S. 180, 212, 213

## Jugendeinwohnerinnen/Jugendeinwohner:

Kinder und Jugendliche in Leverkusen am 31.12.2014:

Altersgruppe	Bevölkerung		
	absolut	darunter weiblich	
		absolut	Anteil in %
Kinder (6 bis unter 14 Jahre)	12.141	5.910	48,7
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	6.472	3.145	48,6
Junge Volljährige (18 bis unter 21 Jahre)	4.942	2.391	48,4
6- bis unter 21-jährige gesamt	23.555	11.446	48,6
Leverkusen gesamt:	163.714	84.204	51,4
Junge Erwachsene (21 bis unter 27 Jahre)	11.278	5.672	50,3

Quelle: Städt. Bevölkerungsstatistik  
Stadt Leverkusen - Statistikstelle

Der Anteil der o. a. Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung betrug 15,0 % und lag damit 0,9 % unter dem NRW-Landesdurchschnitt. Der sog. „Jugendquotient“ (Anteil junger Menschen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter) lag in Leverkusen bei ca. 35,2 % und damit 1 % unter dem Landesdurchschnitt.

## Menschen mit Zuwanderungsgeschichte:

Zum Stichtag 31.12.2014 lebten in Leverkusen 39.224 Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Ausländer und Doppelstaater. Damit betrug der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe an der Gesamtbevölkerung ca. 24,0 %.

Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte in Leverkusen am 31.12.2014:

Altersgruppe	Ausländer und deutsche Doppelstaater	
	absolut	Anteil an der gleichaltrigen Bevölkerung in %
Kinder (6 bis unter 14 Jahre)	3.861	31,8
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	1.833	28,3
Junge Volljährige (18 bis unter 21 Jahre)	1.357	27,5
6- bis unter 21-jährige gesamt	7.051	29,9
Leverkusen gesamt	39.224	24,0
Junge Erwachsene (21 bis unter 27 Jahre)	3.128	27,7

Quelle: Städt. Bevölkerungsstatistik  
Stadt Leverkusen – Statistikstelle

## Arbeitslosenzahlen:

Die aktuell vorliegenden Zahlen zur Arbeitslosigkeit beziehen sich auf den Stand 31.12.2014.

Gesamtzahl:	6.993
Arbeitslosenquote:	9,3 %
Junge Arbeitslose (unter 25 J.):	662
Anteil an der Gesamtzahl:	9,5 %

Ausgewählte Stadtteile mit der höchsten Arbeitslosigkeit:

Stadtteil	Anzahl	Arbeitslosenquote	davon unter 25 J.	Anteil an der Gesamtzahl
Wiesdorf-West	690	15,8	71	10,3
Alkenrath	273	15,6	28	10,3
Manfort	381	13,0	34	8,9
Rheindorf	815	11,3	79	9,7
Wiesdorf Ost	476	11,2	47	9,9
Steinbüchel	697	10,6	74	10,6
Quettingen	599	10,1	47	7,8

Quellen: Städt. Bevölkerungsstatistik  
 Stadt Leverkusen – Statistikstelle  
 Bundesagentur für Arbeit

Bedarfsgemeinschaften nach SGB II:

Junge Menschen 0 < 18 J in Bedarfsgemeinschaften nach SBG II:

Statist. Bezirk	Stand 31.12.2014			
	Junge Menschen 0<18 J, gesamt	Junge Menschen 0<18 J in BGs	Anteil an Personen in BGs	Anteil an Gleichaltrigen – Quote
Wiesdorf-West	1.725	593	35,4	34,4
Wiesdorf-Ost	1.537	394	33,5	25,6
Manfort	990	298	29,7	30,1
Rheindorf	2.963	869	37,8	29,3
Hitdorf	1.380	56	26,0	4,1
Opladen	3.688	727	30,0	19,7
Küppersteg	1.502	299	34,1	19,9
Bürrig	984	163	35,7	16,6
Quettingen	2.057	417	31,5	20,3
Berg. Neukirchen	1.035	63	28,5	6,1
Waldsiedlung	602	16	29,6	2,7
Schlebusch-Süd	1.454	176	28,1	12,1
Schlebusch-Nord	2.020	126	25,7	6,2
Steinbüchel	2.667	861	39,0	25,5
Lützenkirchen	1.807	271	32,5	15,0
Alkenrath	815	340	41,3	41,7
nicht zuzuordnen		33		
insgesamt	27.226	5.522	33,7	20,3

Quelle: Bundesagentur für Arbeit / Städt. Bevölkerungsstatistik

### **3. Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendförderung**

#### **3.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit**

Auftrag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es, die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern, Werteorientierung zu geben und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich generell an alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft; insbesondere an jene, denen bisher aus unterschiedlichen Gründen eine gesellschaftliche Teilhabe nicht hinreichend möglich war.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist in besonderer Weise geeignet, mit ihren differenzierten Angeboten benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu erreichen. Sie ist damit ein gesetzlich verankerter, unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur des jeweiligen Gemeinwesens.

Zum Aufgabenspektrum der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zählt es u. a., diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen entgegenzuwirken, Grunderfahrungen der politischen Bildung durch Schaffung vielfältiger Beteiligungsformen zu vermitteln, das Zusammenwirken mit Schulen zu fördern und geschlechtsbezogene Angebote durchzuführen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet primär in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, in Form mobiler Angebote, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und fachübergreifenden Formen statt. Sie stellt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Räume zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung, führt wohnfeldnahe Angebote durch und knüpft mit ihrem niedrigschwelligen und lebensraumorientierten Ansatz an die Interessen junger Menschen an.

Grundlegendes Qualitätsmerkmal der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist eine ausreichende Ausstattung mit fachlich qualifiziertem Personal (vgl. Pos. II. 3.3 der Förderrichtlinien). Die Ausgestaltung pädagogisch sinnvoller Programmangebote sowie die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht machen es erforderlich, dass die Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend personell besetzt sind. Honorarkräfte und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer unterstützen die hauptamtlichen Fachkräfte, stellen aber keinen Ersatz dar.

Nur mit einer kontinuierlichen Stellenbesetzung lässt sich ein verlässliches Angebot vorhalten und eine pädagogisch sinnvolle Arbeit gewährleisten.

### 3.1.1 Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation

In Leverkusen werden aktuell 21 Jugendfreizeiteinrichtungen, davon 6 in freier und fünf in städtischer Trägerschaft mit öffentlichen Mitteln gefördert. Hinsichtlich ihrer Größe, Personalausstattung, Öffnungszeiten usw. sind folgende Einrichtungstypen zu unterscheiden:

Einrichtungstyp	Freier Träger	Stadt	Gesamt
Heime der Offenen Tür (OT)	2	3	5
Kleine Offene Tür (KOT)	9	0	9
Teil-Offene Tür (TOT)	2	0	2
Pädagogisch betreuter Spielplatz (PbS)	1	0	1
Jugend- und Bürgerhaus	0	1	1
Mädchentreff	0	1	1
Sonstige	2	0	2
	16	5	21

Daneben werden von den Gemeinden der unterschiedlichen Konfessionen diverse Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche durchgeführt, die nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Im Erhebungszeitraum<sup>1</sup> wurden die verschiedenen Angebote und Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit von ca. 840 Kindern und Jugendlichen regelmäßig bzw. von ca. 790 Kindern und Jugendlichen sporadisch besucht. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Zuwanderungshintergrund an den Stammbesucherinnen/Stammbesuchern betrug ca. 40 %.

Durchschnittliche Altersverteilung der Stammbesucherinnen / Stammbesuchern:

Altersgruppe	Stammbesucher	davon weiblich
06 bis einschl. 08 Jahre	17 %	35 %
09 bis einschl. 11 Jahre	31 %	31 %
12 bis einschl. 14 Jahre	19 %	32 %
15 bis einschl. 17 Jahre	26 %	32 %
18 bis einschl. 21 Jahre	4%	15 %
22 bis einschl. 25 Jahre	2%	7 %
	100 %	

An den nicht regelmäßigen und/oder größeren Jugendveranstaltungen nahmen ca. 1.850 Kinder und Jugendliche teil.

Personalausstattung der Einrichtungen:

Personal	Freie Träger		Stadt	
	Anzahl	w	Anzahl	w
Hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	22	15	14	5
Nebenberuflich tätige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	28	2	5	3

<sup>1</sup> Strukturdatenerhebung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW 2013

Im Rahmen des Konzeptionsentwicklungsprozesses der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (KEP) wurde im Zuge der Beratungen in den zuständigen politischen Gremien der Ansatz der kommunalen Fördermittel um 180 Tsd. € erhöht, was fast der Hälfte des Fördervolumens der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entspricht.

Ein Großteil dieser zusätzlich bereitgestellten Mittel (100 Tsd. €) wird auf der Grundlage von Sozialindikatoren in den einzelnen Stadtteilen nach erfolgter Antragsstellung vergeben.

Wie die im Laufe des KEPs ermittelte Bedarfslage zeigt, ist die erfolgte Mittelaufstockung nicht auskömmlich und sollte daher mittelfristig entsprechend erhöht werden. Die Verwaltung ist nach Beschlusslage aufgefordert, den Bedarf kontinuierlich zu ermitteln und den Kinder- und Jugendhilfeausschuss regelmäßig über den Sachstand zu informieren. Hierzu ist vorgesehen, den politischen Entscheidungsträgern die Ergebnisse der Weiterentwicklung in Form eines Fachtages vorzustellen und Lösungsansätze zu diskutieren.

Die Gesamtzahl der ehrenamtlich Tätigen, die sich in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit engagieren, beträgt ca. 180 Teamerinnen/Teamer.

### **3.1.2 Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen**

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ihrem Grundverständnis nach ein eigenständiger Bereich mit außerschulischem Bildungsprofil und arbeitet ausschließlich nach dem Freiwilligkeitsprinzip. Sie hat generell einen gesellschaftlichen Erziehungsauftrag, der u.a. die Förderung der Konfliktfähigkeit, Hinführung zu Toleranz und Akzeptanz, Abbau von Vorurteilen, Entwicklung von Kooperationsfähigkeit einschließt.

Sie ist daher besonders geeignet, junge Menschen in wichtigen Entwicklungs- und Sozialisationsphasen zu unterstützen und zu fördern, zentrale soziale Schlüsselqualifikationen zu vermitteln sowie eine verantwortliche Teilhabe am Gemeinwesen zu ermöglichen.

Die gravierenden gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre haben auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit vor neue Herausforderungen gestellt. Im Folgenden sind einige Themenbereiche bzw. Problemlagen beschrieben, mit denen sich die Fachkräfte in den Einrichtungen verstärkt auseinandersetzen müssen.

#### **- Armut im Kinder- und Jugendalter**

Kinder und Jugendliche, welche die Angebote der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit nutzen, kommen vielfach aus Familien, die entweder von Armut betroffen sind oder sich an der Grenze zur Armut befinden. Häufig leben sie mit den Eltern bzw. einem Elternteil in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II oder der Familie steht nur ein geringes Einkommen aus der Erwerbsarbeit zur Verfügung. Die damit verbundene Situation geringer finanzieller Mittel schränkt ihre Möglichkeiten, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ein.

Armut oder soziale Ausgrenzung sind gemäß EU-Definition dann gegeben, wenn eines oder mehrere der folgend genannten Kriterien vorliegen:

- Armutsgefährdung
- erhebliche materielle Entbehrung
- Haushalt mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung

Volkswirtschaftlich gesehen „ist in Deutschland arm, wer weniger als 60% des durchschnittlichen Nettoeinkommens (nach Haushaltsgröße gewichtet) zur Verfügung hat“<sup>1</sup>.

Armut hat hierbei verschiedene Dimensionen und diverse Erscheinungsformen. Als Folgewirkungen von Armut im Leben von Kindern und Jugendlichen lassen sich unterschiedliche Aspekte der Benachteiligung feststellen. Dies sind insbesondere:

- Beeinträchtigung, bzw. Minderung von Bildungschancen und beruflicher Allokation
- Mangelnde soziale Integration und Ausschluss von Aktivitäten der Gleichaltrigengruppe (Peergroup)
- Beeinträchtigung des psychosozialen Wohlbefindens (Emotionalität; Selbstvertrauen; Hilflosigkeit; Einsamkeit)
- Beeinträchtigung des körperlichen Gesundheitsstatus (psychosomatische Beschwerden; organische Krankheit; Nervosität; negativ eingefärbte Stimmung) und ein gesundheitsriskanter Lebensstil<sup>2</sup>

Armut von Kindern ist immer vom Einkommen der Eltern aus zu beurteilen. Im Rahmen dieses Berichts wird hierzu als Indikator der Anteil der Kinder und Jugendlichen der Altersgruppe 0 bis unter 15 Jahren zugrunde gelegt, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II mit ihren Eltern leben. (s. hierzu Absatz 2.4 - Soziodemografische Daten -) Unzureichendes Einkommen der Familie ist überwiegend die Hauptursache für die Benachteiligungen nicht nur in den oben genannten Bereichen.

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bieten durch ihren niedrighschwelligem Zugang und die Freiwilligkeit an der Programmteilnahme gute Möglichkeiten Erfahrung von Mangel in unterschiedlichen Bereichen auszugleichen sowie die angesprochenen Ressourcen zu erwerben und in einem geschützten Raum zu erproben. Die einrichtungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht damit Hilflosigkeitserfahrungen durch Stärkung von Kompetenzen abzubauen.

Mit ihren Programmangeboten, welche auf die Förderung der personellen und sozialen Ressourcen in geschützten Erprobungsräumen ausgelegt sind, nehmen die örtlichen Kinder- und Jugendeinrichtungen auch die Aufgabe wahr, die Auswirkungen familiärer Armut zu lindern und den jungen Menschen Perspektiven für eine erfolgreiche Lebensgestaltung aufzuzeigen.

Hierbei ist das Projekt „Kindermahlzeit“ zu nennen, das im Rahmen einer Vernetzung innerhalb der Jugendszene –Lev (Zusammenschluss von Einrichtungen aus dem Bereich der OKJA) angeboten wird. Über das Projekt wird in 12 Einrichtungen ein ausgewogenes Mittagessen angeboten. In aktiver Teilnahme der Kinder und Jugendlichen werden Menüpläne zusammengestellt und es wird gemeinsam gekocht und gegessen. Neben diesem Projekt finden weitere Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe statt.

Ein derartiges Beispiel verdeutlicht den nachfragenden Handlungsbedarf zur direkten Unterstützung und Förderung von Armut betroffener Kinder und Jugendlicher. Armut ist für die betroffenen Kinder und Jugendlichen

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 17/1220-14. Kinder- und Jugendbericht

<sup>2</sup> Klocke/Hurrelmann (Hrsg.); Kinder und Jugendliche in Armut, Wiesbaden 2001



ein multidimensionales Problem. Mit dem beschriebenen oder ähnlichen Unterstützungsangeboten kann ihnen jedoch nur in einem zeitlich begrenzten Umfang Hilfe angeboten werden, die immer so zu gestalten ist, dass sie zur aktiven Teilnahme und Teilhabe anregt.

Eine aktuelle Studie der Bertelsmann-Stiftung belegt, dass in Deutschland jedes sechste Kind, das jünger als drei Jahre alt ist, in Armut aufwächst. In NRW ist sogar jedes fünfte Kind betroffen. Der Fachbereich stellt sich dieser gesellschaftlichen Verantwortung nicht zuletzt durch die Mitwirkung im Förderprogramm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“.

Wichtige Aspekte der Prävention von Kinderarmut sind dabei:

- Eine gelingende Prävention setzt multiprofessionelle und interinstitutionelle Kooperation voraus.
- Kommunale Kooperation bietet die Chance zur Implementierung von Netzwerken, die Modelle zur Verfügung stellen, welche im klassischen monoprofessionellen und versäulten Verwaltungshandeln nicht möglich sind.
- Mit dem umfassenden Auf- und Ausbau von Netzwerken ist auch ein Bedeutungszuwachs und eine Stärkung des Qualitätsgedanken verbunden<sup>1</sup>.

Alle Bemühungen in der Jugendarbeit bezüglich des Armutsproblems müssen auf den Abbau von Armut begünstigende Faktoren ausgerichtet sein. Es geht primär darum, dauerhafte Abhängigkeit zu vermeiden und eine fortgesetzte negative Erfahrung auszuschließen. Armut in der Kindheit führt schnell zu lebenslanger Benachteiligung in finanzieller und beruflicher Hinsicht sowie bei den Bildungschancen und der gesellschaftlichen Teilhabe.

Wesentlich ist der Blick auf die individuelle Förderung und Stärkung von Kindern zu richten. Die jungen Menschen stärken, Ressourcen fördern, personale Kompetenzen (weiter-) entwickeln sind Aspekte, die durch Konzepte wie Empowerment und Resilienz gefördert werden können. In ihnen werden Kinder als aktive Konstrukteure ihrer Lebenswelt gesehen. Sie fordern die Kinder- und Jugendarbeit zu einer Pädagogik des „Mut machens“ auf, durch die Kinder zur Eigenständigkeit und Selbstverantwortung ermutigt werden sollen, in dem sie Vertrauen in ihre spezifischen Fähigkeiten gewinnen und lernen, Verantwortung zu übernehmen.

#### - Kooperation mit Schulen und den Ganztagsangeboten in Leverkusen

Laut Vorgaben des Bundes und Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) sollen Träger der Jugendhilfe durch Kooperationsmodelle mit Schulen zur Umsetzung der Ganztagsangebote beitragen<sup>2</sup>. Auch Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) kann hierzu einen Beitrag leisten, darf jedoch nicht als „Ausfallbürge von schulischer Nichtleistung“ instrumentalisiert werden. Folgend wird aufgeführt, in welchen Arbeitsbereichen von Schule, bzw. Ganztagsangeboten und OKJA Parallelen bestehen, die sich für Kooperationen anbieten.

---

<sup>1</sup> Fischer, Jörg; Kommunale Netzwerke als Teil von gelingender Prävention von Kinderarmut/LVR 04/05

<sup>2</sup> Ellermann, Doris (2005) a.a.O., S. 136

## Zielgruppen

Der Bund sah vor, durch die Installation des „Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZZB), vor allem im Hinblick auf die PISA-Risikogruppe (leistungsschwache Schüler/-innen aus kinderreichen Familien mit niedrigem sozialen Status) Chancengleichheit zwischen den Schülern/-innen differenter sozialer Status zu schaffen und einer Benachteiligung entgegenzuwirken<sup>1</sup>.

Eine weitere Zielgruppe, Schüler/-innen erwerbstätiger oder alleinerziehender Eltern, wurde definiert. Trotz dieser Definition ließ sich 2005 und 2008 konstatieren, dass die Schüler/-innen der PISA-Risikogruppe unter den Teilnehmenden unterrepräsentiert waren und keine erhöhte Chance auf die Teilnahme am Ganztagsangebot hatten, welches primär von Schülern/-innen erwerbstätiger oder alleinerziehender Eltern besucht wurde<sup>2</sup>.

Die Schüler/-innen, die in NRW 2013/2014 am Ganzttag teilnahmen, machten, je nach Schulform, zwischen 26% und 55% aus<sup>3</sup>. Eltern, die ihre Kinder nicht am offenen Ganztagsangebot anmeldeten, gaben als Grund für diese Entscheidung an, dass sie ihre Kinder selbst zu Hause betreuen wollen. In diesen Familien ist i.d.R. mindestens ein Elternteil nicht berufstätig. In der Sekundarstufe I (Sek. I) treffen die Eltern die Entscheidung der Teilnahme am Ganzttagssystem mit der Wahl der Schulform. Wobei Befragungen der Eltern zeigten, dass für 50% von ihnen dies keine Entscheidungsgrundlage bei der Schulwahl war<sup>4</sup>.

Die Installation der (Offenen) Ganztagsangebote in Leverkusen betrifft primär den Primarbereich. Von den 6.078 Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs sind 3.700 (60,65%) im Offenen Ganzttag angemeldet<sup>5</sup>. Dies ist im Vergleich zu NRW ein höherer Anteil. An allen drei Förderschulen wurde ebenfalls ein offenes Ganztagsangebot installiert<sup>6</sup>. Im Sek. I-Bereich, speziell an den städtischen Haupt- und zwei Gesamtschulen, wurde der gebundene Ganztagsbetrieb eingerichtet<sup>7</sup>. Weitere Schulen im Sek. I verfügen über ein Nachmittagsangebot<sup>8</sup>. Sowohl an allen Real- als auch Hauptschulen und an einem Gymnasium wird eine pädagogische Übermittagsbetreuung angeboten. Drei Gymnasien sind gebundene Ganzttagsschulen<sup>9</sup>.

Gemäß § 11 SGB VIII richtet sich die OKJA mit ihren Angeboten grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen gleich welcher Religion, Kultur,

---

<sup>1</sup> Börner, Nicole et al. (2010) a.a.O., S. 182ff

<sup>2</sup> Börner, Nicole et al. (2010) a.a.O., S. 182ff.

<sup>3</sup> Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): „Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2013/2014“ Statistische Übersicht Nr. 386 - 4. Auflage, Düsseldorf (2014); S. 205 und Börner, Nicole et al. Institut für soziale Arbeit e.V. Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2014) a.a.O., S. 4 Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund und Landesregierung Nordrhein-Westfalen: „Erfolgsgeschichte der Offenen Ganztagsgrundschule systematische stärken – Land und Kommune vereinbaren höhere Förderung der Offenen Ganztagsgrundschule“ Presseinformation – 857/11/2014, Düsseldorf (2014); S. 2

<sup>4</sup> Börner, Nicole et al. (2014) a.a.O., S. 9, 22ff.

<sup>5</sup> Stadt Leverkusen

<sup>6</sup> Stadt Leverkusen/der Oberbürgermeister/Fachbereich Schule (2008) a.a.O., S. 34 und Warkowski, Paulina et al./Stadt Leverkusen/der Oberbürgermeister (Hrsg.) (2013) a.a.O., S. 47f

<sup>7</sup> Stadt Leverkusen <http://www.leverkusen.de/vv/produkte/FB40/Ganztagsangebote.php> (abgerufen am 27.01.2015) und Schulnetz Leverkusen

<http://www.schulenlev.de/Ganztagsbetreuung/ganztagsbetreuung.html> (abgerufen am 27.01.2015)

<sup>8</sup> Schulnetz Leverkusen <http://www.schulen-lev.de/Ganztagsbetreuung/ganztagsbetreuung.html> (abgerufen am 27.01.2015)

<sup>9</sup> Stadt Leverkusen Fachbereich Schule „Anmeld-Gymn-Merkblatt2013“

Nationalität und Milieu<sup>1</sup>. Die Zielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit ist gem. § 7 SGB VIII als „junge Menschen“ definiert. In der Regel besuchen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 25 Jahren Einrichtungen der OKJA und nutzen deren Angebote.

Während Schule und Ganzttag primär eine auf Bundes- und Landesebene definierte Zielgruppe bedienen sollen, will OKJA alle jungen Menschen erreichen.

Die größte Gruppe der Schüler/-innen, die mit knapp 61% am Ganzttag teilnimmt, sind Grundschüler/-innen. Diese machen jedoch nur einen geringen Teil der OKJA-Zielgruppe aus. Eine Überschneidung lässt sich, je nach Einrichtungsform und -standort, nur in der Alterskohorte von 6 bis 16 Jahren ausmachen. Viele Jugendliche und junge Erwachsene, die zur Zielgruppe der OKJA gehören, sind im Ganztagsangebot nicht vertreten; haben aber ein Recht auf Berücksichtigung bei der Gestaltung der Angebotsstruktur der OKJA. Zudem werden bei der Fokussierung auf die knapp 61% der teilnehmenden Schüler/-innen des Offenen Ganztags, die Schüler/-innen des Primarbereichs vernachlässigt, welche nicht am Ganzttag teilnehmen. Diese Gruppe ist mit über 39% nicht gering. Sie zählen in den Einrichtungen, die bereits in der Mittagszeit öffnen, zu den frühen Gästen und sind auf diese Öffnungszeiten angewiesen. Eine Einschränkung auf die Personengruppe der Ganztagsangebote widerspricht der o.a. Zielgruppendefinition von OKJA, womit eine Strukturveränderung der OKJA nicht begründet werden kann.

### Strukturen und Zielsetzungen

Die 2001 veröffentlichten Studienergebnisse des Programms zur internationalen Schülerbewertung (engl. Programme for International Student Assessment (PISA)) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (engl. Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)) lösten eine Bildungsdebatte in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) aus. Durch die drei Teilerhebungen der PISA-Studie wurde die „Leistungsfähigkeit der formellen Bildungssysteme<sup>2</sup> vergleichbar dargestellt. Die BRD belegte im internationalen Ranking Platz 23<sup>3</sup>. Neben der daraus resultierenden Annahme, das bestehende Bildungssystem qualifiziere die Schüler/-innen unzureichend, so dass diese nicht konkurrenzfähig auf dem internationalen Markt seien<sup>4</sup>, wurde deutlich, dass das Schulsystem keine Chancengleichheit zwischen den Schüler/-innen mit unterschiedlichen sozialen Status schaffe. Demensprechend besteht auf Bundesebene das Ziel der Förderung der PISA-Risikogruppe zur Verbesserung ihrer Bildungschancen<sup>5</sup>. Zudem war der Bund bestrebt, ein Bildungssystem aufzubauen, welches den Nachwuchs wettbewerbsfähig im Hinblick auf die Anforderungen des globalen Arbeitsmarktes macht und Beruf und Familie vereinbar gestaltet<sup>6</sup>.

Die Förderrichtlinien, konzeptionelle Ausgestaltung und Umsetzung des Ganztagsausbaus verblieben im Handlungsspielraum der Länder<sup>7</sup>. Um

---

<sup>1</sup> Gernert, Wolfgang (2005) a.a.O., S. 315 und Marburger, Horst (2005) a.a.O., S. 68

<sup>2</sup> Ellermann, Doris (2008) a.a.O., S. 10

<sup>3</sup> ebd. S. 19

<sup>4</sup> AGOT-NRW e.V. a.a.O., S. 6

<sup>5</sup> Börner, Nicole et al. (2010) a.a.O., S. 179

<sup>6</sup> Ellermann, Doris (2008) a.a.O., S. 3,9

<sup>7</sup> DIPF Bildungsforschung und Bildungsinformation/DJI Deutsches Jugendinstitut/Institut für Schulentwicklungsforschung/Justus-Liebig-Universität Gießen (2013) a.a.O., S 8

dennoch übergreifende, allgemeingültige Standards zu installieren, formulierte der Bund Rahmen schaffende Kriterien. So sollten sich die Angebote auf drei Tage pro Woche mit sieben Wochenstunden erstrecken, eine verbindliche Mittagspause eingeräumt werden und konzeptionell die Angebote „mit dem Unterricht am Vormittag in Zusammenhang stehen und diesen sinnvoll ergänzen“<sup>1, 2</sup>. Entgegen der Rahmenstruktur auf Bundesebene, war auf Landesebene vorgesehen, dass im Sek. I-Bereich eine Betreuungszeit freiwillig genutzt werden könnte<sup>3</sup>. Tatsächlich werden Ganztagschulen i.d.R. an mehr als drei Tagen in der Woche mit Ganztagsbetrieb geführt. Im Primarbereich wird zu 70% ein fünftägiges Ganztagsangebot und an 50% der Gymnasien ein viertägiges Ganztagsangebot offeriert. An 60% der restlichen Schulformen ist an vier Tagen ein Ganztagsangebot installiert<sup>4</sup>. Die Betreuung und Beschulung reicht dann i.d.R. bis 15:00h oder 16:00h.

In NRW wurden das Mittagessen, die Hausaufgabenbetreuung und die offenen Angebote eingeführt<sup>5</sup>. Die in der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG) 2013 aufgeführten, von der KMK bestimmten Merkmale von Ganztagschulen enthalten hingegen dieselben Anforderungen, die auch schon der Bund gestellt hatte<sup>6</sup>. Neben den vom Bund genannten Zielen war NRW bestrebt, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schüler/-innen zu fördern. Sowohl die schulischen Leistungen, als auch die sozialen und persönlichen Fähigkeiten der Schüler/-innen sollten fokussiert werden<sup>7</sup>. Zudem sollte sich die Kooperation zwischen Institution Schule und dem jeweiligen Elternhaus verbessern<sup>8</sup>.

Was die inhaltliche Ausgestaltung des Ganztagsangebotes angeht, so müssen Primarbereich und Sek. I gesondert betrachtet werden. Während im Primarbereich die Lernzeit und die Hausaufgabenbetreuung, die bewegungsorientierten und die Kreativangebote die vier am häufigsten genannten Schwerpunkte sind, werden im Sek. I- Bereich die bewegungsorientierten und Kreativangebote sowie die Betreuung beim Mittagessen und die Förderangebote bei Lernschwierigkeiten gleich häufig angegeben<sup>9</sup>.

Speziell in Leverkusen orientiert sich die Struktur der OGTS an der einer klassischen Halbtagschule. Nach dem Mittagessen wird ein additives freiwilliges Angebot offeriert<sup>10</sup>. Um die o.g. Ziele von Bund und Land NRW zu erreichen, sollen in Leverkusen durch Kooperationen von Schule, Jugendhilfe, Kultur und Sport, wie auch von anderen außerschulischen Kooperationspartnern, Förderangebote und Freizeitmöglichkeiten geboten werden<sup>11</sup>.

Das vielfältige Aufgabenspektrum der OKJA ergibt sich aus dem außerunterrichtlichen Bildungsanspruch, präventiver Arbeit, Inklusion, Gesund-

---

<sup>1</sup> Ellermann, Doris (2008) a.a.O., S. 179

<sup>2</sup> Ellermann, Doris (2008) a.a.O., S. 21 und Fees, Konrad (2005) a.a.O., S. 127

<sup>3</sup> Fees, Konrad (2005) a.a.O., S. 136

<sup>4</sup> DIPF Bildungsforschung und Bildungsinformation/DJI Deutsches Jugendinstitut/Institut für Schulentwicklungsforschung/Justus-Liebig-Universität Gießen (2013) a.a.O., S. 24f

<sup>5</sup> Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.) (2002) a.a.O.

<sup>6</sup> Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.) a.a.O. (2002), S.8

<sup>7</sup> Hermens, Claudia a.a.O.,(2010); S. 235

<sup>8</sup> Börner, Nicole et al. (2010) a.a.O. S. 143

<sup>9</sup> Börner, Nicole et al. (2014) a.a.O. S. 12

<sup>10</sup> Stadt Leverkusen <http://www.leverkusen.de/vv/produkte/FB40/Ganztagsangebote.php> (abgerufen am 27.01.2015)

<sup>11</sup> Schulnetz Leverkusen <http://www.schulenlev.de/ganztagsbetreuung/ganztagsbetreuung.html> (abgerufen am 27.01.2015)

heitsförderung, der Vermittlung sozialer Kompetenzen usw.<sup>1</sup> Im § 11 (1) SGB VIII wird das Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendarbeit allgemein wie folgt benannt: „dass den jungen Menschen unter der Perspektive der Förderung ihrer Entwicklung Angebote gemacht werden sollen, die an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.“<sup>2</sup> Durch die Angebote sollen die jungen Menschen zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement motiviert werden<sup>3</sup>. Die genannten Aufgabenfelder implizieren eine pädagogische Umsetzung, die diskriminierenden Strukturen entgegenwirken muss.

OKJA handelt nach Prinzipien, die spezifisch so nur in ihrem Arbeitsbereich vorzufinden sind. Hierzu zählt das im § 11 SGB VIII manifestierte Recht der Kinder und Jugendlichen auf einen von ihnen gestalteten Freiraum, der sich an ihren Interessen orientiert. Dieser dient als experimenteller Raum, in dem demokratische Gestaltung erprobt werden kann<sup>4</sup>. Der Auftrag der OKJA ist breit gefächert und wird durch vorhandene Ressourcen (Gebäude, Gelände, Personalstruktur usw.), dem Standort, der Besucherstruktur und weiteren Faktoren beeinflusst. Deshalb seien hier beispielhaft, in der Literatur genannte Aspekte in Addition zu den bereits genannten aufgeführt.

Zu den Bedingungen unter denen die Angebote offeriert werden sollen, zählen, dass unregelmäßige Aufenthalte der Besucher/-innen ohne negative Konsequenzen bleiben, Ressourcen bereitgestellt werden und bei Aktivitäten unterstützt wird, Identifikationsmöglichkeiten geschaffen werden und das Gemeinschaftsgefühl gefördert wird<sup>5</sup>. Flexibilität in der Angebotsstruktur und Offenheit im Arbeitsalltag sind dabei Grundvoraussetzungen zur Erreichung der Ziele<sup>6</sup>. OKJA ist dabei auch immer Sozialraumarbeit<sup>7</sup>. Sie ist Ort sozialer, politischer und kultureller Bildung<sup>8</sup>, der Begegnung, Beratung und Beziehungsarbeit. Lebenswelt orientierte, informelle und zufällige Bildung finden Raum in der Angebotsstruktur<sup>9</sup>. Zudem fungieren Einrichtungen der OKJA als Kommunikations-<sup>10</sup> und Rückzugsort<sup>11</sup> und emanzipatorisches Lern- und Handlungsfeld<sup>12</sup>.

Primär auf Bundes- aber auch auf Landesebene besteht das originäre Ziel der Ganztagsysteme nicht ausschließlich in der kontinuierlichen und verlässlichen Betreuung der Schüler/-innen und somit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern zu großen Teilen in der Bildungsförderung und dem Entgegenwirken von milieuspezifischer Bildungsbenachteiligung. Diese Zielsetzung ist aufgrund des Unterrichtsbezugs nicht mit dem Cha-

---

<sup>1</sup> Lindner, Werner (2009) a.a.O., S. 9

<sup>2</sup> Fromme, Johannes (2005) a.a.O., S. 133

<sup>3</sup> Buresch, Ella (2013) a.a.O., S. 68

<sup>4</sup> Deinet, Ulrich (2005) a.a.O., S. 13

<sup>5</sup> Close, Peter; Königeter, Stefan (2009) a.a.O., S. 13 und Klöver, Barbara/Moser, Sonja/Straus, Florian (2009) a.a.O., S. 150ff.

<sup>6</sup> Sturzenhecker, Benedikt (2005) a.a.O., S. 340

<sup>7</sup> Deinet/ Ulrich (2005) a.a.O. S. 220f

<sup>8</sup> Bundesregierung/Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend – Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.): „14. Kinder- und Jugendbericht“ (2013) a.a.O., S. 316

<sup>9</sup> Close, Peter; Königeter, Stefan (2009) a.a.O. S. 86ff. und Klöver, Barbara/Moser, Sonja/Straus, Florian: (2009) a.a.O. S. 150ff

<sup>10</sup> Thole, Werner (2009) a.a.O., S. 327

<sup>11</sup> Schröder, Achim (2005) a.a.O., S. 96

<sup>12</sup> Corsa, Mike (2009) a.a.O. S. 101ff. und Klöver, Barbara et al. (2009) a.a.O. S. 144f und Thole, Werner (2009) a.a.O. S. 329 und Deinet, Ulrich et al. (2005) a.a.O. S.1333 und Müller, Burkhard (2005) a.a.O., S. 49 und Fromme, Johannes (2005) a.a.O. S. 85ff

rakter der situativen und informellen Bildungsarbeit von OKJA vereinbar. Das Mittagessen, die Übermittags-, sowie die Hausaufgabenbetreuung sind ebenso wichtige Bestandteile des Ganztagsystems. Diese verlässliche Betreuung kann OKJA nicht leisten, ohne ihren freiwilligen, flexiblen und an den Interessen ihrer gesamten Zielgruppe orientierten Charakter einzubüßen. Die offenen Angebote des Ganztagsystems bieten hingegen bei zuverlässiger und auf Augenhöhe gestalteter Kooperation eine Möglichkeit zur Zusammenarbeit. Beide Teilsysteme haben die positive Persönlichkeitsentwicklung der Heranwachsenden zum Ziel. Alle Aktivitäten, die nicht das curriculare System Schule betreffen, enthalten Potenzial zur Kooperation.

#### Kooperationsmöglichkeiten und Grenzen zwischen OKJA und Ganztag

Mit Blick auf die Zielgruppe lässt sich festhalten, dass eine Überschneidung in der Altersgruppe von 6 bis 16 Jahren besteht. Wobei die Teilnahme am Ganztag mit steigendem Alter abnimmt und die Stammbesucher/-innen der OKJA i.d.R. bis 25 Jahren alt sind. D.h., dass Überschneidungen bestehen, die OKJA aber auch Teilnehmer/-innen anspricht, die nicht im Ganztagsystem sind. Beide Systeme müssen ihrem jeweiligen Zielgruppenspektrum gerecht werden und können nicht aus aktionistischem Kooperationswillen ihre Zielgruppen und damit auch ihre Aufgaben und Ziele vernachlässigen. Für die Praxis bedeutet dies, dass Kooperation so gestaltet werden sollte, dass keines der Systeme durch veränderte Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten, geschlossene Gruppenangebote o.ä. ihre originären Adressatinnen und Adressaten ausschließen. Hinsichtlich der zeitlichen Überschneidung lässt sich festhalten, dass lediglich knapp ein Viertel der OKJA-Öffnungszeit parallel zu Ganztagsangeboten besteht.

Differenzen lassen sich v.a. hinsichtlich Zielsetzung, Angebotsstruktur und Prinzipien der beiden Teilsysteme feststellen, wodurch nur ein enger Spielraum für Kooperation besteht. Es überwiegen v.a. die Differenzen, welche die notwendigen Paradigmen des jeweiligen Systems darstellen und daher unveränderbar sind. So lange der Ganztag Unterrichtsinhalte thematisch aufgreift, Hausaufgabenbetreuung wie auch Förderangebote und Lernzeiten offerieren soll, können Ganztag und OKJA nur im Bereich der offenen, kreativ- und bewegungsorientierten Angebote sowie der Sozialkompetenz- und Persönlichkeitsförderung kooperieren. In den aufgeführten Zielen lässt sich die jeweilige inhaltliche Tendenz der beiden Teilsysteme erkennen. Während im Ganztagsystem der Institution Schule die Förderziele auf die qualitativ gute (Aus-)Bildung der Schüler/-innen für eine adäquate Vorbereitung auf das Berufsleben ausgerichtet sind, liegt im OKJA-Bereich der Fokus auf der Beziehungsarbeit und der Persönlichkeitsbildung zu einem mündigen Mitglied der Gesellschaft. Daraus ergibt sich, dass beide Teilsysteme ergänzend eine positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördern, jedoch in ihrer inhaltlichen Ausrichtung zwei unterschiedliche Schwerpunkte verfolgen.

Insgesamt zeigen beide Institutionsformen einen Übergang von Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten auf, in deren Mitte kooperative Modellprojekte möglich sind. Innerhalb dieses Angebotsspektrums müssten beide Partner einen Weg finden, die formellen Anforderungen und die verlässliche Betreuung des Ganztags und die flexiblen, informellen und freiwilligen Strukturen der OKJA aufrecht zu erhalten. So fungiert OKJA als „Gegenerfah-

zung zu Schule und Familie“<sup>1</sup> und würde ihren speziellen Charakter verlieren und damit Kinder und Jugendliche nicht im gleichen Maße ansprechen können, wie zuvor.

Ganztagsysteme, auch mit „Ausflügen“ zu einer offeneren Gestaltung und einer Erweiterung der Lernkultur, sind, so lange sie in der Institution Schule angegliedert sind, unter formellen und verlässlichen Strukturen agieren und Bildungsaufträge erfüllen sollen, welche in ein curriculares System einfließen, nicht mit den Prinzipien Freiwilligkeit und partizipativer, flexibler Freizeitgestaltung der OKJA zu vereinbaren. Andererseits kann OKJA durch die Prinzipien der Freiwilligkeit, Offenheit und Flexibilität keine für die Eltern verlässliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen gewährleisten.

Kooperation in unterschiedlichen Formen – so wie diese am jeweiligen Standort und durch die Besucher/-innen der Einrichtungen möglich ist und z.T. bereits bestehen – können ein Zusatz sein. OKJA in die Pflicht zu nehmen, sich grundsätzlich an den Ganztagsstrukturen der umliegenden Schulen zu orientieren und zu kooperieren, führt zu einem Widerspruch hinsichtlich der Prinzipien, Aufgaben und Zielgruppenstruktur des Arbeitsfeldes. Sowohl zeitliche als auch zielgruppenspezifische Überschneidungen der beiden Teilsysteme lassen sich nur in einem geringen Anteil feststellen und sind daher keine Grundlage für eine derartige Anforderung.

#### - Integration der Kinder und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte

Zielgruppe der OKJA / Grundsatz

Gemäß § 11 KJHG richtet sich die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) mit ihren Angeboten grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen gleich welcher Religion, Kultur und Wertorientierung, Nationalität und Milieu<sup>2</sup>. Somit sind Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund und Fluchtgeschichte in den Einrichtungen der OKJA willkommen.

Aufgabenspektrum der OKJA

Das vielfältige Aufgabenspektrum der OKJA setzt sich zusammen aus dem außerunterrichtlichen Bildungsanspruch, präventiver Arbeit, Inklusion, Gesundheitsförderung, der Vermittlung sozialer Kompetenzen usw.<sup>3</sup> Im § 11 (1) KJHG wird das Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendarbeit allgemein benannt, indem es heißt: „dass den jungen Menschen unter der Perspektive der Förderung ihrer Entwicklung Angebote gemacht werden sollen, die an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden“<sup>4</sup>. Durch diese Angebote sollen die jungen Menschen zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement motiviert werden<sup>5</sup>. Die genannten Aufgabenfelder implizieren eine pädagogische Umsetzung zur Zielerreichung, die sowohl fremdenfeindlichen, homophoben und weiteren diskriminierenden Strukturen entgegenwirken muss.

---

<sup>1</sup> Rauschenbach, Thomas (2010) a.a.O., S. 41

<sup>2</sup> Gernert, Wolfgang (2005) a.a.O., S. 315 und Marburger, Horst (2013) a.a.O., S. 68

<sup>3</sup> Lindner, Werner (2013) a.a.O., S. 9

<sup>4</sup> Fromme, Johannes (2005) a.a.O., S. 133

<sup>5</sup> Buresch, Ella (2005) a.a.O., S. 548 und Marburger, Horst (2013) a.a.O. S. 68

## Integration in der OKJA

Durch das Zusammentreffen unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Wertesysteme im Kinder- und Jugendalter ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiger Baustein der Integration und des „voneinander Lernens“. Sie orientiert sich mit ihren Angeboten stets an der Lebenswelt, den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen und schafft durch den partizipativen Charakter und situativer, informeller Bildungsarbeit einen Ort des gemeinsamen Experimentierens, der Persönlichkeitsförderung und der Intensivierung sozialer Kompetenzen. Integration findet in den Einrichtungen der OKJA somit spielerisch statt und ist immer als interaktiver Prozess zu betrachten, in dem nicht nur Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund von anderen Kulturen lernen und Vielfalt erleben können.

### *OKJA-Vorteile gegenüber der ausschließlichen Nutzung von Migrantenselbstorganisationen*

Angebote für Kinder und Jugendliche in speziellen Migrantenselbstorganisationen (Moscheevereinen etc.) sind oft religiös geprägt oder pflegen primär die Kultur des Herkunftslandes. Damit sprechen sie nur eine Minderheit der Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte an und sind somit weniger integrationsfördernd. Daher sind Kooperationen mit Migrantenselbstorganisationen von Bedeutung. Es existieren zahlreiche positive Beispiele für Kooperationen zwischen dem Träger der Öffentlichen Jugendhilfe, den Offenen Türen, Moscheevereinen und anderen Migrantenselbstorganisationen. Die Mitarbeit des Ditib e.V. am Konzeptionsentwicklungsprozess der vergangenen Jahre und die enge Zusammenarbeit des Jugendhauses Rheindorf mit Angehörigen eines benachbarten Moscheevereins sind nur zwei Beispiele einer gelungenen Kooperation. Durch diese Formen der Zusammenarbeit können Integrationsprozesse angestoßen werden und gelingen. Ein Austausch zwischen Angehörigen der Moscheevereine bzw. Migrantenselbstorganisationen und den jeweiligen Einrichtungen der OKJA in den Sozialräumen ist dabei elementarer Bestandteil einer erfolgsversprechenden multikulturellen Zusammenarbeit im Stadtteil.

### Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in der OKJA

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund suchen Einrichtungen der OKJA häufig auf und nutzen deren Angebote. Die Gründe hierfür sind vielfältig und variieren je nach Einrichtung. Sozialräumliche Orientierung ist essentieller Bestandteil Offener Kinder- und Jugendarbeit. Je nach Standort variiert die Anzahl der Besucher/-innen mit Migrationshintergrund und von Flüchtlingskindern und -jugendlichen. Durch die niederschweligen, am Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientierten, zumeist kostenfreien Angebote sind die Einrichtungen der OKJA für Kinder und Jugendliche aus Migrationsfamilien sehr attraktiv. Viele dieser Familien können sich kommerzielle Freizeitangebote nicht leisten und/oder sind mit klassischen Jugendverbandsstrukturen nicht vertraut, so dass sie keinen Zugang zu diesen Angeboten finden.

### Koordination eines sozialen Miteinanders

Das Zusammentreffen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen führt nicht selten zu Konflikten in allen Altersgruppen. Unterschiedliche Herkunft oder Religionszugehörigkeit können daher häufig zu Streit,



Diskriminierung und Ablehnung zwischen den Besucher/-innen der Einrichtungen führen. Handlungs- und Statusverunsicherungen gehören zum Alltag vieler Jugendlicher<sup>1</sup>.

Die Suche nach Verlässlichkeit und sicheren Perspektiven ebnet den Weg für extreme Strömungen und Gruppierungen<sup>2</sup>. Dies wird u.a. durch die Identitätssuche der Besucher/-innen mit Migrationshintergrund verstärkt. Nicht selten finden sie sich in Gruppen zusammen, deren Gemeinsamkeit aus derselben Sprache, demselben Migrationshintergrund oder derselben Religionsgemeinschaft besteht. Dies verstärkt die Ausgrenzung und Diskriminierung anderer Kinder und Jugendlicher auf struktureller Ebene<sup>3</sup>. Mitarbeiter/-innen und Leitungen der Einrichtungen müssen sich daher immer häufiger mit den Strukturen und geschichtlichen Hintergründen der verschiedenen Herkunftsländer und Religionen auseinandersetzen.

Neben den politisch oder religiös verfeindeten Gruppen ist Homophobie parallel zur gesellschaftlichen Öffnung, zu Transgender und gleichgeschlechtlichen Familienmodellen Thema in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Durch bestimmte Wertesysteme erfahren einige Kinder und Jugendliche eine homophobe Sozialisation. Diese kollidiert mit der gesellschaftlichen Entwicklung hin zur Gleichberechtigung von gleichgeschlechtlichen Partnerschafts- und Familienmodellen und somit auch mit der antifaschistischen und antihomophoben Grundhaltung in den Einrichtungen. Der Konflikt zwischen dem Wertesystem der Familie und dem der Gesellschaft äußert sich nicht selten durch verbale und physische Diskriminierungen gegenüber vermeintlichen anders orientierten Jugendlichen. In Gesprächen äußern Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund Ängste, selbst homosexuell zu sein oder es werden zu können.

Für Kinder und Jugendliche bestimmter Religionsgemeinschaften würde dies den Verlust der Familie, der religiösen Gemeinschaft sowie der Freunde und Bekannten bedeuten. Sie sehen daher ihre Identität durch gleichgeschlechtliche Liebe gefährdet und reagieren mit diskriminierendem Verhalten. Auch hier müssen die Mitarbeiter/-innen und Leitenden der Einrichtungen hinsichtlich der kulturell bedingten Diskriminierungen sensibilisiert werden, um diesen entgegen zu wirken und den Kindern und Jugendlichen Alternativen aufzuzeigen. Ein antifaschistisches und antihomophobes Verhalten wird in der OKJA grundsätzlich für die Teilnahme an Angeboten vorausgesetzt. Dennoch erfordert die Arbeit in den Einrichtungen einen sensiblen und fundierten Umgang mit dieser Thematik.

#### Aufgabenerweiterung um spezielle Flüchtlingsarbeit in der OKJA

Kriegs- und Fluchterlebnisse, wie auch die Konfrontation mit einer vollkommen ungewohnt funktionierenden und anders strukturierten Gesellschaft führen dazu, dass sich diese Kinder und Jugendlichen nicht frei im Stadtteil bewegen. Angebote für diese Zielgruppe müssen daher zunächst in den Unterkünften und nicht in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geleistet werden und können erst später als teilmobile Projekte konzipiert werden. Zudem erfordert Flüchtlingsarbeit im Rahmen der OKJA intensive Elternarbeit, um das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen und deren Familien zu gewinnen. Neben der Elternarbeit ist

---

<sup>1</sup> May, Michael (2005) a.a.O., S. 98

<sup>2</sup> May, Michael ebda.

<sup>3</sup> Bommers, Michael (2005) a.a.O., S. 110

eine enge Kooperation mit dem Integrationsdienst unabdingbar zur Umsetzung spezieller Angebote für junge Geflüchtete.

Spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen erfordern den zusätzlichen Einsatz finanzieller Mittel und somit auch zusätzliches Personal. Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen, so dass die pädagogische Arbeit für eine spezielle Zielgruppe nur ergänzend zum Alltagsgeschäft erfolgen kann und hierfür die notwendigen Ressourcen an den betroffenen Standorten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Integration als auch das „voneinander Lernen“ nur innerhalb einer ausgewogenen Besucherstruktur funktionieren kann. Eine aktionistische Spezialisierung auf Besucher/-innen mit Zuwanderungsgeschichte und die Vernachlässigung der sonstigen Besucher/-innen verhindert eine ausgewogene Besucherstruktur. Wie bereits erwähnt besteht der originäre Auftrag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Angebotsgestaltung für alle Kinder und Jugendlichen. Diese Heterogenität ist einerseits ein wichtiges Element des Integrationsprozesses und zum anderen ein wesentliches Strukturmerkmal zur Erlangung des friedlichen Miteinanders der unterschiedlichen Kulturen.

### **3.2 Jugendverbandsarbeit**

Gemäß §11 KJFÖG findet „Jugendverbandsarbeit in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.“

Mit der Widmung eines eigenen Paragraphen unterstreicht das KJFÖG die Bedeutung dieser wichtigen gesellschaftlichen Arbeit. Jugendverbandsarbeit bildet neben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit einen wesentlichen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit und damit einen wichtigen Teil der sozialen Infrastruktur für junge Menschen. Sie dient der Sicherung und Bereitstellung von Entwicklungs- und Sozialisationsräumen für Kinder und Jugendliche.

Auch §12 SGB VIII betont den Stellenwert der Jugendverbandsarbeit durch die Förderverpflichtung und die Wertschätzung der Ausrichtung dieser Arbeit im Hinblick auf die Elemente der Partizipation, der Selbstbestimmung und der Mitverantwortung. Im Unterschied zur weitgehend hauptamtlich geleisteten offenen Kinder- und Jugendarbeit lebt die Jugendverbandsarbeit vor allem durch ein ehrenamtlich getragenes Engagement.

Innerhalb des Gemeinwesens hat die verbandliche Jugendarbeit eine eigenständige Funktion und Bedeutung. Vereine und Verbände gestalten das kulturelle und gesellschaftliche Leben mit und bieten Raum für unterschiedliche Interessen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport, Religion, Soziales, Politik, Umwelt und Naturschutz. Die Jugendarbeit der Verbände spiegelt die Vielfalt der Gesellschaft wieder. Mit ihren differenzierten Angeboten orientiert sie sich an den konkreten Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen und leistet einen Beitrag zur sozialen Integration. Jugendverbandsarbeit bildet gemeinsam mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Alternative zu kommerziellen Freizeitangeboten.

Jugendverbandsarbeit in Leverkusen ist gekennzeichnet durch folgende spezifische Merkmale und Arbeitsweisen:

- Selbstorganisation

Die Arbeit in den Jugendverbänden wird von den Mitgliedern eigenständig organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet.

- Werteorientierung

Jugendverbände sind Gemeinschaften, die aufgrund ihrer Ausrichtung sinnstiftende Orientierungshilfen bieten.

- Partizipation

Jugendverbände bieten vielfältige Lern- und Erfahrungsräume für die demokratische Teilnahme innerhalb des eigenen Verbandes, wie auch in anderen gesellschaftlichen und jugendpolitischen Bezügen. Im Rahmen der Mitgestaltungsmöglichkeiten können Kinder und Jugendliche wesentliche Erfahrungen machen und lernen, ihre Interessen zu vertreten.

- Ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliches Engagement findet sich sowohl auf der politischen Ebene als auch auf der pädagogischen Ebene. Es beinhaltet die freiwillige und unbezahlte Übernahme von Verantwortung für Aufgaben und Funktionen in der Kinder- und Jugendarbeit und der jugendpolitischen Interessenvertretung.

- Frei- und Experimentierräume

Jugendverbandsarbeit bietet zeitliche und räumliche Freiheit, Freizeit selbstbestimmt, jenseits von Schule und Ausbildung, zu gestalten.

- Außerschulische Ausbildung

In Jugendverbänden haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit zu non-formaler (Softskills), informaler und weiterer außerschulische Bildung. Dies wird durch Methodenvielfalt und Offenheit gewährleistet.

- Vielfalt

In den Jugendverbänden spiegelt sich die Diversität der pluralistischen Gesellschaft wieder. Integration, Inklusion und Toleranz werden gelebt.

### **3.2.1 Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation**

In Leverkusen existiert ein breites Spektrum von Jugendverbänden, -vereinen und -gruppen, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl nach § 75 SGB VIII anerkannt sind und hinsichtlich ihrer Größe und inhaltlichen Ausrichtung differieren. Davon sind aktuell 25 Verbände und Vereine im gemeinnützig anerkannten „Kinder- und Jugendring e.V.“ als freiwillige Arbeitsgemeinschaft der vor Ort tätigen Jugendorganisationen zusammengeschlossen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Mitgliedsorganisationen:

- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ)  
Mitgliedsverbände in der AEJ sind:  
Evangelische Jugend im Kirchenkreis Leverkusen  
VCP, Verband Christlicher Pfadfinder und Pfadfinderinnen  
ESR, Evangelische Schüler – und Schülerinnenarbeit im Rheinland  
EC Entschieden für Christus  
CVJM, Christlicher Verein Junger Menschen  
Johanniter Jugend  
(derzeit ist in Leverkusen nur die Ev. Jugend als Jugendverband tätig)
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Stadt Leverkusen (BDKJ)  
Mitgliedsverbände des BDKJ sind:  
KJG Katholische Junge Gemeinde  
CAJ Christliche Arbeiter Jugend  
DPSG, Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg  
Kolping Jugend  
Jungschützen  
Malteser Jugend  
(die o. a. katholischen Mitgliedsverbände sind in Leverkusen aktiv tätig)
- Christliche Pfadfinder und Pfadfinderinnen der Adventjugend (CPA)
- Gewerkschaftsjugend  
Deutsche Angestellten-Gewerkschaftsjugend  
Deutsche Gewerkschaftsbund Jugend  
Die Gewerkschaften haben durch die Zusammenlegungen und Zentralisierungen im DGB derzeit keine eigenen Orts- bzw. Jugendgruppen in Leverkusen
- Deutsches Jugendrotkreuz, Kreisverband Leverkusen
- Förder- und Trägerverein Freie Jugend- und Kulturzentren Leverkusen
- Deutscher Amateur Radio Club (DARC), Ortsverband Leverkusen
- Junges Theater Leverkusen (JTL)
- Internetinitiative Leverkusen
- Frischluft Leverkusen e.V.
- Jugend AG Bürgerfunk
- Junge Gemeinschaft Leverkusen e.V.
- Ring Deutscher Pfadfinderverbände (RDP)
- Sozialistische Jugend Deutschlands (SJD/Die Falken)
- Sportjugend im Sportbund Leverkusen

Die aktiven Jugendverbände, Jugendvereine und Jugendgruppen verfügen z. Z. über ca. 10.000 Mitglieder vor Ort.

Von den in Leverkusen tätigen Jugendorganisationen erhalten acht für ihre diversen Vereinsaktivitäten bzw. elf für die Durchführung von Begegnungsmaßnahmen regelmäßig kommunale Zuschüsse.

Art und Umfang der Zuschüsse werden jährlich im Rahmen der Quotierung festgelegt und zur Gewährleistung der Fördermitteltransparenz dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss mitgeteilt.

Neben der Förderung der verbandlichen Aktivitäten und Sachkosten werden aktuell vier hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in folgenden Jugendverbänden gefördert:

- Bund der Katholischen Jugend in der Stadt Leverkusen (BdKJ)
- Kath. Jugendagentur LRO e. V.
- Ev. Jugendwerk
- Sozialistische Jugend Deutschlands/Die Falken

Der Anteil des städt. Zuschusses an den tatsächlichen Personalkosten belief sich in den letzten Jahren auf durchschnittlich ca. 42 %.

Ehrenamtliche Tätigkeit unterliegt einem gesellschaftlichen Wandel. Die Bereitschaft Jugendlicher (und auch Erwachsener), sich langfristig für eine bestimmte Aufgabe oder an einen Verband zu binden, ist rückläufig. Vielmehr halten sich junge Menschen heute stärker die Option eines zeitlich begrenzten Einsatzes offen. Auch die erhöhten Ansprüche an Flexibilität und Mobilität, die an die jungen Menschen gestellt werden (z.B. Ortswechsel für Studium, Ausbildung, Freiwilligendienste), tragen dazu bei, ein ehrenamtliches Engagement nur für einen überschaubaren und befristeten Rahmen zu übernehmen.

### **3.2.2 Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen**

Generell ist festzustellen, dass aufgrund zunehmender finanzieller Engpässe Probleme bei der Verbandsarbeit entstehen. Die Jugendorganisationen haben Schwierigkeiten, geeignete und finanzierbare Räumlichkeiten zur regelmäßigen Durchführung ihrer Arbeit zu finden.

Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen ist für alle Jugendverbände von großer Bedeutung. Jedoch besitzen die Verbände keine ausreichenden Ressourcen diese Qualifizierung im erforderlichen Umfang durchzuführen.

Im Rahmen der Jugendleitercard (JULEICA) stehen ehrenamtlich Tätigen einige Vergünstigungen in Leverkusen zur Verfügung.

Die Kooperation zwischen Offenen Ganztagschulen und Jugendverbänden findet nur punktuell statt und ist selbst dann mit Schwierigkeiten behaftet.

Die Leverkusener Jugendverbände ermutigen ihre Mitglieder, auf die Situation und Lebenswelten geflüchteter begleiteter und unbegleiteter Kinder und Jugendlicher aufmerksam zu machen und selbst Initiativen für eine Willkommenskultur zu ergreifen.

Handlungsempfehlungen:

Die strukturelle und finanzielle Förderung der Träger der Jugendverbandsarbeit wird mindestens in bestehendem Umfang beibehalten. Ein Ausbau ist dringend zu empfehlen.

Die Stadt unterstützt die Jugendverbände bei der Aus- und Weiterbildung von Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen sowie weiteren Ehrenamtlern und Ehrenamtlerinnen. Diese Maßnahmen sollen u.a. zum Erwerb der JULEICA befähigen.

Die Zusammenarbeit zwischen Offenen Ganztagschulen und den Jugendverbänden sollte im Rahmen der jeweiligen organisatorischen Bedingungen ausgebaut werden.

Zur Erreichung einer Willkommenskultur ist es notwendig, die Verbände weitergehend zu informieren, Materialien bereitzustellen und sie in ihrer Arbeit zu begleiten und zu unterstützen.

Die Fachverwaltung unterstützt die Jugendverbände bei der gezielten Öffentlichkeitsarbeit für die Maßnahmen der Träger (z.B.: Freizeitheft).

Die Kinder- und Jugendverbände werden an der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes beteiligt.

### **3.3 Jugendsozialarbeit**

Primäre Aufgabe der Jugendsozialarbeit ist es, mit speziellen sozialpädagogischen Angeboten, soziale Benachteiligungen und/oder individuelle Beeinträchtigungen auszugleichen. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und Eingliederung in den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt.

Im § 13 SGB VIII ist der Auftrag der Jugendsozialarbeit schwerpunktmäßig im Bereich ausbildungs- und arbeitsweltbezogener Angebote gesetzlich verortet.

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind vor allem junge Menschen bis 27 Jahren, die erhebliche Schwierigkeiten bei der Überwindung schulischer Probleme haben, durch die klassischen Instrumente der Arbeitsmarktpolitik nicht erreicht werden und daher einer gezielten individuellen Förderung und Unterstützung bedürfen.

Die uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe setzt bestimmte soziale Kompetenzen und kommunikative Fähigkeiten voraus. Unterschiedliche Startchancen und Lebensumstände (z. B. familiäre Schwierigkeiten, mangelnde schulische und berufliche Qualifikationen sowie soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen) erfordern Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen, um junge Menschen zu einer gelingenden Lebensführung zu befähigen.

Die erweiterten diesbezüglichen Ausführungen im KJFöG gegenüber dem SGB VIII fordern den frühzeitigen Einsatz zielgruppenspezifischer Präventionsmaßnahmen, um ein schulisches bzw. berufliches Scheitern bereits im Vorfeld zu verhindern.

Trotz aller Bemühungen der Schule gibt es eine erhebliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die bei Beendigung ihrer Vollzeitschulpflicht noch nicht berufsreif sind. Häufig verfügen sie nur über eine unrealistische Selbsteinschätzung und lassen sich von ihrer Peergroup beeinflussen. Da der Prozess der Berufswahlentscheidung noch nicht abgeschlossen ist, bedarf es entspre-

chender qualitativer Beratungsangebote in ausreichendem Umfang und bedarfsgerechter Personalausstattung.

Kernziel aller Aktivitäten der örtlichen Jugendsozialarbeit ist die Weiterentwicklung und der Ausbau des kommunalen Übergangsmanagements der Jugendberufshilfe unter Einbeziehung aller relevanten Anbieter, Partner und Träger im Übergang von der Schule in den Beruf. In diesem Prozess der Weiterentwicklung sind insbesondere die Offene Jugendberufshilfe als Clearingstelle im Verbundsystem der Jugendberufshilfe sowie die Koordinierungsstelle KAOA einzubeziehen. Der Gesamtprozess wird von der Arbeitsgemeinschaft (n. § 78 SGB VIII) Jugendsozialarbeit gesteuert und ist somit Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfeplanung.

Erfahrungen aus den berufsvorbereitenden Maßnahmen, die erst nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ansetzen, zeigen, dass die fehlende Berufsreife nicht selten durch mangelnde Berufsorientierung bzw. -vorbereitung verursacht wird. Ferner ist eine auffällige Zunahme psychosozialer Probleme bei den Jugendlichen feststellbar.

Insbesondere die letzten Schulbesuchsjahre, in denen die schulischen Qualifikationen für den Übergang in das Berufsleben erworben werden, sind bei benachteiligten Schülerinnen und Schülern oftmals von Schulumüdigkeit, fehlender Motivation und zunehmender Perspektivlosigkeit gekennzeichnet.

Aus der Sicht der Wirtschaft beklagen immer mehr Betriebe, keine geeigneten Auszubildenden zu finden. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen vieler Berufsbilder stetig gestiegen sind.

Die mangelnde Berufsreife vieler Bewerberinnen und Bewerber sowie die hohe Zahl von Ausbildungsabbrüchen zeigen, dass schon frühzeitig in den Schulen mit einer zielgerichteten individuellen Berufsorientierung und -vorbereitung begonnen werden muss, um ein Scheitern im Übergang von der Schule in das Berufsleben zu verhindern.

Die bereits bestehende Kooperation im Clearing- und Verbundsystem muss weiterentwickelt werden, damit Lücken im Förderverlauf Einzelner vermieden werden und gezielte Vereinbarungen den gelingenden Übergang gewährleisten. Alle maßgeblichen Partner, Träger und Angebote sind dabei zu berücksichtigen.

Neben den schulbezogenen Maßnahmen bietet das differenzierte Angebot der vor Ort tätigen Träger der Jugendberufshilfe Unterstützungsleistungen und Hilfen für diejenigen jungen Menschen, deren berufliche Integration durch die standardisierten Instrumente des SGB II und III nicht vollständig erreicht werden kann.

Die Einrichtungen der Jugendsozialarbeit beschränken sich in ihren Unterstützungsangeboten nicht auf die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern versuchen der gesamten Lebenssituation des Jugendlichen Rechnung zu tragen. Ziel im Sinne einer ganzheitlichen Sichtweise ist die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen, damit Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden.

### 3.3.1 Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation

Leverkusen verfügt über ein breites Angebotsspektrum von spezifischen Maßnahmen im Übergang Schule/Beruf, die von verschiedenen Trägern angeboten werden.

a.) Die einzelnen örtlichen Angebote sind folgender Maßnahme-Übersicht 2015 des Arbeitskreises „Jugend und Arbeit“ zu entnehmen:

<b>Beratung und Betreuung</b>	Agentur für Arbeit Leverkusen, Team U 25 Berufsberatung/Arbeitsvermittlung
	Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen - Vermittlung und Beratung nach SGB II
	Sozialpädagogische Hilfen beim Übergang Schule - Beruf (Schulsozialarbeit, Fachbereich Kinder und Jugend, Stadt LEV)
	Offene Jugendberufshilfe mit den Teilangeboten: Kontakt- und Anlaufstelle, Beratung und -Casemanagement, Bewerbungshilfen, (Katholische Jugendagentur LRO)
	Jugendmigrationsdienst (Katholische Jugendagentur LRO)
	Berufseinstiegsbegleitung (Kolping Bildungswerk, Wuppermann Bildungswerk)
	Sprachberatung/Integrations Sprachkurs Deutsch (JSL)
<b>Beratung für junge Menschen mit Behinderung</b>	Integrationsfachdienst (Die Kette e. V.)
<b>Berufsorientierung und Berufsvorbereitung</b>	BvB – Berufsvorbereitende Maßnahme (Kolping Bildungswerk)
	BvB Pro (produktionsorientierter Ansatz) (Kolping Bildungswerk)
	Jugendwerkstatt (Fachbereich Kinder und Jugend, Stadt LEV)
	Arbeitstraining (Katholische Jugendagentur LRO)
	Internationale Klassen (BKO + Geschwister-Scholl-Berufskolleg)
	Ausbildungsvorbereitung Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis (Berufskolleg Opladen)
	Aktivierungshilfen für Jüngere (Kolping Bildungswerk) SGB II
<b>Berufliche Orientierung und Schulabschlüsse (für Jugendliche mit erfüllter Vollzeitschulpflicht)</b>	Produktionsschule Arbeiten & Lernen HSA 10A, (Kath. Jugendagentur LRO)
	Produktionsschule BvB pro HSA 9 und HSA 10A (Kolping Bildungswerk)
	BvB Berufsvorbereitung mit Schulabschluss HSA 9 und HSA 10 A (Kolping Bildungswerk)
	Ausbildungsvorbereitung VJ (Geschwister-Scholl BK)
	Berufsfachschule Typ I + Typ II (Geschwister-Scholl Berufskolleg)
	Ausbildungsvorbereitung HSA 9 (BKO)
	Internationale Klasse HSA 9 (BKO)
	Einjährige Berufsfachschule (Berufskolleg Geschwister-Scholl-Berufskolleg)
	Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss bzw. den mittleren Bildungsabschluss (VHS)

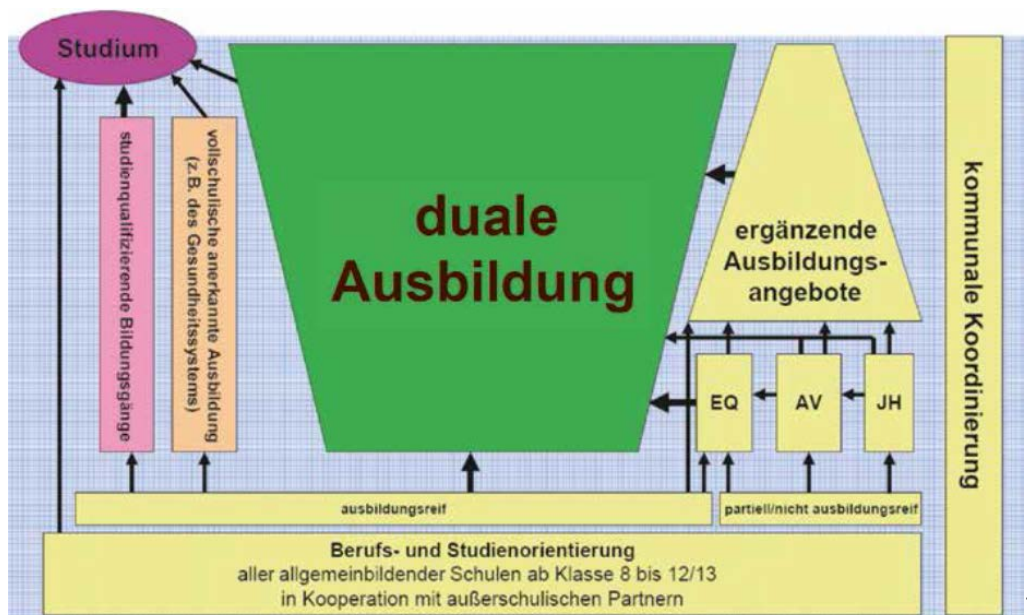


<b>Qualifizieren und Arbeiten</b>	Integrationsjobs (Arbeitsgelegenheiten) (Katholische Jugendagentur LRO)
	NRW - Initiative Jugend in Arbeit <i>plus</i> (Kath. Jugendagentur) Unterstützte Beschäftigung (Die Kette e. V.)
<b>Berufsausbildung</b>	Örtliches Zusatzprogramm (Wuppermann Bildungswerk)
	Berufsausbildung im Verbund (Wuppermann Bildungswerk)
	BaE (Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen) in Kooperation mit Betrieben (Wuppermann) (SGB II)
	BaE (Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen) in Kooperation mit Betrieben (Internationaler Bund) (SGB III)
	BaE (Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen) für alleinerziehende Mütter und Väter (SGB II) (Kolping Bildungswerk)
	Teilzeitausbildung TEP (Wuppermann Bildungswerk)
<b>Ausbildungsunterstützung</b>	ASA (Assistierte Ausbildung, Lernen fördern)
	Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) (Lernen fördern)
<b>Unterstützung für junge Migranten</b>	Jugendmigrationsdienst Leverkusen (Katholische Jugendagentur)

## b.) Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW (KAoA)

Nordrhein-Westfalen (NRW) führt als erstes Flächenland ein landesweit einheitliches Übergangssystem von der allgemeinbildenden Schule bis in die duale Ausbildung bzw. ein Studium ein.

Mit der Einrichtung der Kommunalen Koordinierungsstelle Schule-Beruf im Fachbereich Kinder und Jugend, finanziert aus kommunalen Mitteln, Landesmitteln und Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), beteiligt sich die Stadt Leverkusen seit dem 01.08.2012 als eine der ersten Kommunen in NRW aktiv an der Umsetzung des landesweiten Vorhabens. Ziel der kommunalen Koordinierung ist es, ein nachhaltiges und systematisches Übergangssystem Schule-Beruf anzustoßen, erforderliche Abstimmungsprozesse zu organisieren und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studien- und Berufsorientierung an den weiterführenden Schulen, der Strukturierung und Abstimmung der Angebote und Maßnahmen im sogenannten Übergangssystem sowie der Steigerung der Attraktivität der dualen Ausbildung beizutragen.



AV= Ausbildungsvorbereitung  
EQ= Einstiegsqualifizierung  
JH= Maßnahmen und Angebote der Jugendhilfe

### Handlungsfeld „Kommunale Koordinierung“:

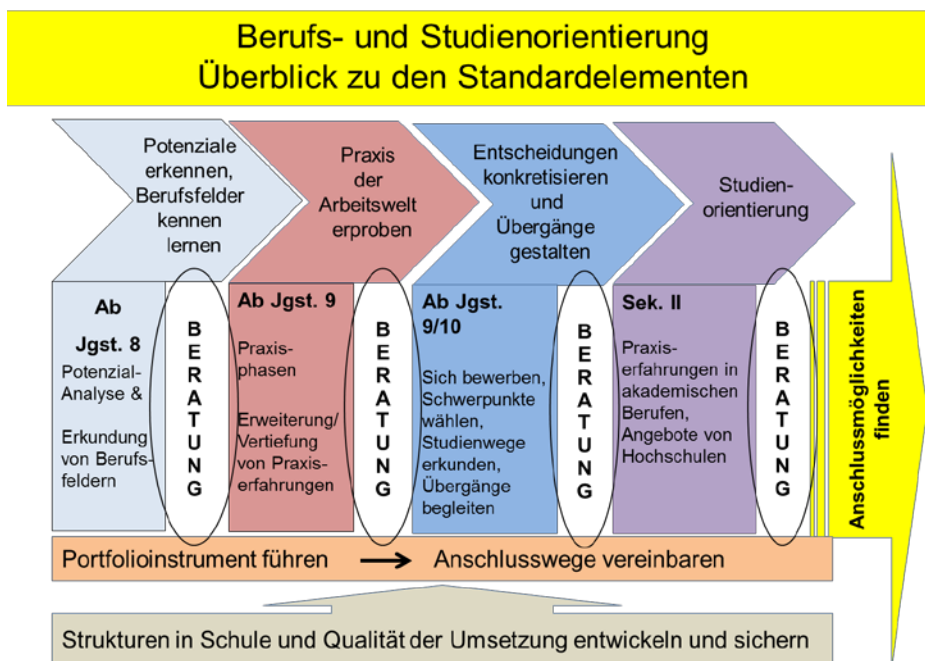
Zu den Aufgaben der kommunalen Koordinierungsstelle Schule-Beruf gehören die Zusammenführung aller relevanten Partner, die Herstellung von Transparenz über Bedarfe und Angebote, das Initiieren von Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Partnern, das Nachhalten der Wirksamkeit, die Qualitätssicherung und die Evaluierung auf lokaler Ebene. Relevante Akteure und Partner im Gesamtprozess der Umsetzung von KAoA sind in Leverkusen neben der Kommune, die Bundesagentur für Arbeit Bergisch-Gladbach, das Jobcenter AGL, die allgemeinbildenden Schulen, die Berufskollegs, die Schulaufsicht, die Kammern, die Unternehmerverbände Rhein-Wupper, die Kreislandwirtschaft Rhein-Berg, der Deutsche Gewerkschaftsbund und das Regionale Bildungsbüro.

<sup>1</sup> Grafik aus „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW. Zusammenstellung der Instrumente und Angebote“ (Stand: November 2012), Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Steuerungskreis zu KAoA planen diese Partner richtungsweisende Umsetzungsschritte und vereinbaren die dazu gehörenden Zuständigkeiten und Verantwortungen.

Handlungsfeld „Studien- und Berufsorientierung“:

Im Bereich der Studien- und Berufsorientierung wurden landesweit einheitliche aufeinander abgestimmte Standardelemente definiert, die eine systematische Berufsorientierung beginnend ab der Jahrgangsstufe 8 bis hinein in eine Ausbildung, Studium oder alternative Anschlusswege gewährleisten. Alle allgemeinbildenden Schulen in Leverkusen werden sukzessiv in den Genuss der Angebote von KAoA kommen. Seit dem Schuljahr 2013/14 unterstützt die Kommunale Koordinierungsstelle Schule-Beruf die Entwicklung regionaler Standards für die einzelnen Elemente und verantwortet die Einführung von Potenzialanalysen, Portfolioinstrumenten und Berufsfelderkundungen an den bisher beteiligten Schulen. Von der Landesregierung wird eine Beteiligung aller Schulen bis zum Schuljahr 2018/19 in Aussicht gestellt. Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Umsetzung der zentralen Standardelemente<sup>1</sup>



Handlungsfeld „Übergangssystem“:

Zielgruppen im Handlungsfeld Übergangssystem sind<sup>2</sup>

- Junge Menschen mit fehlender Ausbildungsreife und Defiziten im erzieherischen Bereich und/oder multiplen Problemlagen
- Junge Menschen, die weder ausbildungsreif noch berufsorientiert sind
- Junge Menschen mit fehlender Ausbildungsreife, die aber berufsorientiert sind
- Ausbildungsreife, aber nicht berufsgeeignete junge Menschen [Es handelt sich um junge Menschen, die aufgrund noch nicht erlangter Berufseignung (z. B. bisher erworbener schulischer Abschluss, Alter) noch nicht in der Lage sind, die beabsichtigte Ausbildung zu beginnen.]

<sup>1</sup> Übersicht über die Standardelemente aus „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW. Zusammenstellung der Instrumente und Angebote“ (Stand: November 2012), Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

<sup>2</sup> ebenda

- Ausbildungsreife, berufsgeeignete, aber lernbeeinträchtigte und/oder sozial benachteiligte junge Menschen
- Junge Menschen mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven (Marktbenachteiligte)
- (Schwerbehinderte) Rehabilitanden (z.B. lernbehinderte Menschen, geistig behinderte Menschen, körperlich und mehrfach behinderte Menschen, sehbehinderte Menschen, sprachbehinderte Menschen, hörbehinderte Menschen, psychisch behinderte Menschen)

Für diese, (noch) nicht ausbildungsreifen Jugendlichen werden Angebote an Berufskollegs oder bei Trägern mit verstärktem Praxisbezug bereitgestellt. Ziel ist die Förderung der Ausbildungsreife, um möglichst bald eine duale Ausbildung oder eine Beschäftigung beginnen zu können.

Die Angebote des Übergangssystems werden in der Region inhaltlich und organisatorisch auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmt. Die Kommunale Koordinierungsstelle Schule-Beruf trägt gemeinsam mit den relevanten Partnern Sorge, dass passende und zielgerichtete Angebote für die unterschiedlichen Zielgruppen vorgehalten werden und stellt den Qualitätsentwicklungsprozess sicher.

Handlungsfeld „Steigerung der Attraktivität der dualen Ausbildung“:

Die Umsetzung der Standardelemente der Studien- und Berufsorientierung und die passgenaue Ausrichtung des Übergangssystems beinhalten auch das Ziel, die Attraktivität der dualen Ausbildung bei Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und bei den beratenden Lehrkräften zu erhöhen. Darüber hinaus wird die duale Ausbildung durch verstärkte Informationskampagnen der Kammern und Wirtschaftsverbände über Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten in Industrie und Handwerk beworben.

### c) Aktuelle Situation Jugendwohnen

Im Rahmen des Jugendwohnens existieren in Leverkusen folgende Angebote in Trägerschaft der Kath. Jugendagentur LRO.:

- Jugendwohnen Max-Holthausen-Platz mit 10 Wohneinheiten für in Ausbildung befindliche junge Menschen mit einer geringfügigen sozialpädagogischen Betreuung.
- Jugendwohnheim St. Engelbert mit einer Belegungskapazität von 43 Plätzen. Neben den in § 13 (3) SGB III beschriebenen Leistungen erfüllt die Einrichtung Aufgaben nach § 27 ff. SGB VIII und die Funktion einer örtlichen Jugendenschutzstelle.

## 3.3.2 Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen stellen keine Priorisierung dar, da eine Vielzahl der Betroffenen auf Grund ihrer multiplen Problemlagen mehreren Zielgruppen zuzuordnen ist.

### Ausbildungs- bzw. arbeitssuchende und arbeitslose junge Menschen

Für junge Menschen, die nicht über die geforderten Voraussetzungen wie gute Schulbildung, hohe Abschlüsse und stabile soziale Beziehungen verfügen, gestaltet sich der Übergang in das Berufsleben weiterhin schwierig und riskant.

Immer noch finden Schulabgänger/-innen vielfach keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Ebenso scheiden zu viele Schüler/-innen ohne Schulabschluss aus dem Schulsystem aus bzw. verlassen dieses mit unzureichenden Bildungsabschlüssen. Dies trifft insbesondere auf solche zu, die aus prekären sozialen Verhältnissen stammen.

Erforderliche Maßnahmen:

- Das Angebot der niedrighschwelliger Beratung, Betreuung und Förderung ausbildungs- und arbeitsuchender junger Menschen (Jugendwerkstatt, Offene Jugendberufshilfe) muss abgesichert werden. Eine Erweiterung dieses Angebotes ist anzustreben.
- Die Angebote zur Stabilisierung der Persönlichkeitsentwicklung als auch der beruflichen Orientierung und Qualifizierung sind so bedarfsgerecht auszubauen, dass sie sowohl auf Ausbildung und/oder Beschäftigung vorbereiten und auf eine nachhaltige berufliche Integration abzielen.
- Es bedarf öffentlich geförderter Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich zum einen durch einen realen Arbeitsmarktbezug auszeichnen und zum anderen als wesentliche flankierende Unterstützungsleistung das Angebot der sozialpädagogischen Begleitung beinhalten.
- Das Aufwachsen junger Menschen vollzieht sich heute zunehmend in öffentlicher Verantwortung, die in Bezug auf die berufliche Integration darauf zu richten ist, „allen Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen und ihnen Zugänge zu sinnvoller, existenzsichernder und qualifizierter Beschäftigung zu eröffnen“<sup>1</sup> als Grundlage für eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand. Stärker als bisher sind daher auch Betriebe, Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen einzubinden und in die Pflicht zu nehmen, damit möglichst allen jungen Menschen eine aussichtsreiche Einmündung in den Arbeitsmarkt gelingt. Hierzu ist ein breitgefächertes Angebot an geeigneten Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten bereitzustellen.

### Haupt-, Förder- und Gesamtschüler im Übergang von Schule in den Beruf

Schüler/-innen der Haupt-, Förder- und Gesamtschulen gelten aus Sicht der Jugend(-berufs-)hilfe als potentielle Zielgruppe mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf. In Leverkusen verließen im Jahr 2013 5,7 % der Schülerschaft die allgemeinbildenden Schulen ohne Hauptschulabschluss. Im Vergleich zu NRW mit 4,4 % liegt die Quote für Leverkusen somit leicht über dem Landesdurchschnitt. Jungen sind mit 7,4 % fast doppelt so häufig vertreten wie Mädchen, deren Anteil 4,0 % beträgt. Auf Landesebene ist der Unterschied weniger ausgeprägt (Jungen 5,3 %, Mädchen 3,5%) aber noch vorhanden.<sup>2</sup>

Bezogen auf die bundesweite Entwicklung beschreibt der Bildungsbericht 2014 den Trend wie folgt: „Wird die Entwicklung der Abschluss- und Abgängerquoten in Zeitreihe betrachtet, dann zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang von Jugendlichen, die die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen.“

---

<sup>1</sup> 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, S. 170

<sup>2</sup> IT NRW, -14.9101- Von den allgemeinbildenden Schulen in NRW abgegangene Schülerinnen und Schüler, Seite 1, Seite 13

Während im Jahr 2006 noch 76.200 Jugendliche ohne Hauptschulabschluss von der Schule abgingen, sind es im Jahr 2012 nur noch 47.600.

Unter Berücksichtigung der rückläufigen demografischen Entwicklung entspricht dies einer Reduzierung der Abgängerquote von 8,0 auf 5,9% der gleichaltrigen Bevölkerung. Die Entwicklung in Leverkusen liegt damit im bundesweiten Trend. Trotz der positiven Entwicklung in diesem Bereich, muss nach wie vor festgehalten werden, dass lediglich einem Viertel der Schulabgänger/-innen ohne Hauptschulabschluss der Übergang in eine Ausbildung gelingt.<sup>1</sup>

Die Maßnahmen des öffentlichen Trägers und die Angebote der freien Träger der Jugendberufshilfe in Leverkusen leisten einen wesentlichen Beitrag, damit der Übergang von der Schule in den Beruf für diese Zielgruppe möglichst problemlos gelingt. Das Angebot beinhaltet neben den berufsvorbereitenden Angeboten (BvB, BvB-Pro/Produktionsschulen, Jugendwerkstatt, Aktivierungshilfen für Jüngere, schulische Bildungsangebote) u. a. Potenzialanalysen und trägerbezogene Berufsfelderkundungen im Rahmen von KAoA (Analyse von Stärken und Schwächen hinsichtlich beruflicher Neigung und Eignung), Schulsozialarbeit an Förder-, Haupt-, Gesamt- und Realschulen mit individuellen Beratungs- und themenorientierten Gruppenangeboten, die Beratung und Unterstützung bei der Berufswahlorientierung, das Angebot der Berufseinstiegsbegleitung an allen Hauptschulen, lebensweltorientierte und alltagsbezogene Förderangebote, Bewerbungstrainings und –workshops sowie generell die bedarfsgerechte individuelle Beratung und Qualifizierung, sowie eine spezielle Begleitung der Schüler/-innen der Förderschulen.

Diese Angebote stehen allerdings nur einer begrenzten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in den Vorabgangs- und Abgangsklassen zur Verfügung, so dass derzeit nicht alle Schüler/-innen davon profitieren.

Erforderliche Maßnahmen:

- Sicherstellung einer kontinuierlichen individuellen Begleitung der Jugendlichen aus den Haupt-, Gesamt- und Förderschulen
- Langfristige Absicherung der kommunalen Koordinierungsstelle (KAoA) nach Auslaufen der Projektförderung durch das Land.
- Die Beibehaltung der kommunalen Förderung für die Einrichtung „Produktionsschule Arbeiten und Lernen“ der Katholischen Jugendagentur LRO.

### Junge Menschen stärken

Die Erfahrungen der Akteure in der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe vor Ort bestätigen, dass vielen Jugendlichen nicht nur ein Schul- und/oder Berufsabschluss fehlt, sondern auch bei vielen jungen Menschen komplexe Lebens- und Alltagsprobleme vorhanden sind.

Häufig haben die Jugendlichen nur unzureichend Unterstützung durch die eigene Familie und es fehlt ein stärkendes soziales Netzwerk. Oftmals sind sogenannte Schlüsselqualifikationen, wie Zuverlässigkeit, Verbindlichkeit, Durchhaltevermögen oder Leistungsbereitschaft, die für ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben eine wichtige Basis bilden, nur unzureichend ausgeprägt.

---

<sup>1</sup> Bildung in Deutschland 2014, Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderung, Seite 92 ([http://www.bildungsbericht.de/daten2014/bb\\_2014.pdf](http://www.bildungsbericht.de/daten2014/bb_2014.pdf))

Für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen ist das Bundesprogramm "Jugend Stärken im Quartier" ein wichtiger Baustein, um sie adäquat zu fördern.

Die Jugendlichen werden im Sinne des Casemanagements individuell beraten und begleitet. Das Vorhaben wird gemeinsam von der Stadt Leverkusen, der Kath. Jugendagentur und der JOB Service Leverkusen gGmbH umgesetzt. Es stellt eine wichtige Ergänzung der Standardmaßnahmen zur Arbeitsmarktförderung dar, um Jugendliche bei der beruflichen Einmündung zu unterstützen. Das Bundesprogramm ist als Modellvorhaben geplant und seine Finanzierung bis 2018 gesichert.

Erforderliche Maßnahmen:

- Die mit der Förderung dieser Zielgruppe beauftragten niedrigschwellige Einrichtungen, (Jugendwerkstatt und Offene Jugendberufshilfe) müssen weiterhin bedarfsgerecht und auskömmlich gefördert werden.
- Sicherung der Angebote Jugend Stärken im Quartier über 2018 hinaus.
- Mit allen im Clearing- und Verbundsystem der Jugendberufshilfe zusammengeschlossenen Trägern und Institutionen sind die bestehenden Angebote und Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und weiter zu entwickeln, um zu gewährleisten, dass junge Menschen hinsichtlich ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung ausreichend gefördert werden.

#### Psychisch belastete junge Menschen

Psychische Störungen, Ängste, Depressionen, mangelndes Gesundheitsbewusstsein sowie soziale Ausgrenzung sind häufig Ursachen, dass der problemlose Übergang von der Schule ins Berufsleben nicht gelingt.

In den Einrichtungen und Maßnahmen des Clearing- und Verbundsystems nehmen in den letzten Jahren vermehrt Jugendliche und junge Erwachsene mit folgenden Auffälligkeiten an den Maßnahmen teil:

- Anzeichen starker Depressionen und amotivationaler Verhaltensweisen
- Ängste und Panikattacken
- Verschiedene Formen von Essstörungen
- Persönlichkeitsstörungen und massive Störungen des Sozialverhaltens
- Beeinträchtigungen und/oder Erkrankungen als Folge von häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch
- Suizidgefährdung

Viele der betroffenen Jugendlichen haben Therapievorbehalte und scheuen die Kontaktaufnahme zu Psychologen oder Fachdiensten, weshalb bestehende Unterstützungsangebote häufig nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden. Wenn sie schließlich bereit sind, therapeutische Hilfen anzunehmen, verhindern oft längere Wartezeiten eine zeitnahe Problembehandlung. Bei vielen Jugendlichen, die in Einrichtungen der Jugendberufshilfe unterstützt werden, verhindert die psychische Problematik einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs oder der Maßnahme und damit eine stabile Einmündung in Ausbildung oder Beschäftigung.

Erforderliche Maßnahmen:

- Das niedrigschwellige Beratungsangebot des SPZ „Jetzt.Du!“ für Jugendliche, sollte aufrechterhalten und ausgebaut werden.
- Kontinuierliche Durchführung spezieller Schulungsangebote für Multiplikatoren in der Jugendberufshilfe über Erscheinungs- und Verlaufsformen psychischer Erkrankungen bei jungen Menschen.
- Entwicklung gezielter Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen für psychisch beeinträchtigte bzw. erkrankte Jugendliche.

### Junge Mütter und Väter

Besonders junge alleinerziehende Mütter haben häufig Schwierigkeiten, erwerbs- und familienorientierte Lebensplanung zu vereinbaren. Die Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in Leverkusen sowie die Rahmenbedingungen im Hinblick auf Teilzeitausbildung (z. B. nicht ausreichende Randstundenbetreuung bzw. flexible Möglichkeiten der Kinderbetreuung) schränken die beruflichen Möglichkeiten von jungen Müttern und Vätern häufig ein und führen zu wachsenden Problemen bei der sozialen und beruflichen Integration.

Defizite und Benachteiligungen wie fehlende Schulabschlüsse, psychische Beeinträchtigungen, Überforderung in der Alltagsbewältigung, fehlender Rückhalt in der Familie und finanzielle Schwierigkeiten etc. sind oftmals neben dem Fehlen eines Betreuungsnetzwerkes Gründe für eine nicht gelingende Integration in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem. Häufig werden daher unterstützende Fördermaßnahmen zur beruflichen Orientierung, Qualifizierung oder dem nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses notwendig.

Erforderliche Maßnahmen:

- Verstetigung und Weiterentwicklung des Angebotes „Teilzeitausbildung für junge Mütter und Väter“ sowie die Schaffung individueller Förderangebote zur schulisch-berufsbezogenen und Förderung der sozialen Kontakte und des Austauschs. Hierbei sind Vernetzung mit den Angeboten des Projekts „Frühe Hilfen“ und der Familienbildungsstätten einschließlich der Möglichkeiten der Kinderbetreuung einzubeziehen.
- Sicherstellen der Kinderbetreuung in Kitas/Tagesmüttergruppe für alleinerziehende Mütter oder Väter, die sich in Teilzeit-Ausbildung befinden und deren Kinder erkrankt sind.

### Junge Migrantinnen und Migranten

Die Zahl junger Zuwanderer ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Vor allem junge Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisengebieten sind in den letzten beiden Jahren nach Leverkusen gekommen.

Im Dezember 2014 waren unter den Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, (aus mindestens 46 Staaten) 271 Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr und 173 im Alter von 17 bis 25<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> vgl. 2. Sachstandsbericht Flüchtlinge in Leverkusen, Stand Februar 2015



Im Oktober 2015 wurden 772 Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr und 588 im Alter von 17 bis 25 Jahren gezählt<sup>1</sup>. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Flüchtlinge in der Bevölkerung weiter ansteigen wird. Mit dem quantitativen Zuwachs wachsen auch die Herausforderungen eines kind- und jugendgerechten Umgangs mit Flüchtlingen, besonders auch im Hinblick auf die vielen traumatisierenden Erfahrungen dieser jungen Menschen.

Junge Flüchtlinge benötigen vielfältige Unterstützung und Hilfestellung, damit ihre soziale und berufliche Integration gelingen kann. Neben Beratung und Begleitung in Alltagsangelegenheiten ist vor allem die Sprachförderung zentral für eine gelingende Integration. Besonders für junge Zuwanderer ab 18 Jahren mangelt es an Angeboten zur Sprachförderung, Ausbildungsvorbereitung und Beschäftigung. Ebenso stehen ihnen die Plätze am Berufskolleg selten zur Verfügung.

Schon für Jugendliche über 16 Jahre gibt es oft große Probleme bei der Einschulung. Die Berufskollegs haben absehbar zu wenige Plätze. Vielfach sind jugendliche Flüchtlinge motiviert zu lernen, doch ihre Bildungsambitionen laufen hier ins Leere. Es kommt zu mehrjährigen Aufenthalten im Jugendalter ohne sinnvolle Beschäftigung und Zugang zu Integrations- bzw. Deutschkursen sowie ohne Perspektive auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die Akteure der Jugendsozialarbeit warnen vor den Gefahren, die daraus für die Einzelnen, aber auch für die Gesellschaft entstehen.

Erforderliche Maßnahmen sind:

- Alphabetisierungskurse
- Nach Alter, Vorbildung und kulturellem Hintergrund differenzierte Sprachförderung für junge Migranten, insbesondere Flüchtlinge, die nicht mehr schulpflichtig sind.
- Berufs- und alltagsbezogene Sprachförderangebote
- Arbeits- und ausbildungsbezogene Kompetenzfeststellungsverfahren für junge Zuwanderer
- Kombinierte Sprach-, Beschäftigungs- und Ausbildungsangebote für Migranten mit leichten Sprachschwierigkeiten
- zusätzliche Schulplätze und Kapazitäten in Maßnahmen der Jugendberufshilfe
- Ausbau der internationalen Klassen am BK
- Ausbau der Vernetzung von Angeboten der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe mit regionalen Akteuren der Migranten- und Flüchtlingsarbeit
- Zusätzliches, auf die Zielgruppe geschultes Personal nach Möglichkeit mit Sprachkenntnissen aus den Herkunftsländern der Flüchtlingsfamilien
- Angebote für Flüchtlinge mit traumatisierenden Erfahrungen

#### Arbeit- und Wohnraumsuchende junge Menschen bzw. junge Volljährige

Jugendwohnheime richten ihr Angebot an junge Menschen im Alter von 15 bis 27 Jahren, die in Berufsorientierung, in Ausbildung oder im Beruf stehen und aus persönlichen oder sozialen Gründen nicht mehr im Elternhaus wohnen. Hierbei handelt es sich um ganzheitliche Angebote, welche Wohn-, Berufs- und Lebenshilfen umfassen, wobei das wesentliche Leistungsmerkmal die sozialpädagogische Begleitung ist.

---

<sup>1</sup> vgl. 4. Sachstandsbericht Flüchtlinge in Leverkusen, Stand November 2015

Befinden sich diese jungen Menschen neben der familiär belasteten Situation in der Phase des Überganges von der Schule in den Beruf, greift das ganzheitliche Angebot der Jugendsozialarbeit.

Die Praxis zeigt, dass bei jungen Volljährigen, die sich im SGB II-Bezug befinden und Anspruch auf eine eigene Wohnung haben, oftmals noch Bedarf an einer sozialpädagogischen Begleitung besteht. In diesen Fällen wird die finanzielle und auch fachliche Unterstützung der Jugendhilfe und des SGB II-Trägers in gemeinsamer Verantwortung notwendig.

Erforderliche Maßnahmen:

- Förderung und Beibehaltung der Wohnangebote der Katholischen Jugendagentur LRO
- Verbindliche finanzielle und fachliche Kooperation des Jugendhilfeträgers mit dem SGB II-Leistungsträger

### Schulmüde Kinder und Jugendliche

Schulmüdigkeit und Schulverweigerung stellen weiterhin ein Problem dar, deren Folgen die betreffenden jungen Menschen auf ihrem Weg zu einem gelingenden Einstieg in den Beruf und einer erfolgreichen Weiterentwicklung beeinträchtigen. Um dieser Problematik möglichst frühzeitig und nachhaltig zu begegnen, ist im Herbst 2014 in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Schulen und dem Schulamt für die Stadt Leverkusen mit einem Projekt für Kinder und Jugendliche mit festgestellten schulischen Fehlzeiten begonnen worden. Träger des Projekts ist der Verein APEIROS aus Wuppertal.

Bestandteil des Konzepts ist eine frühzeitige computergestützte kontinuierliche Dokumentation von Fehlzeiten, wie durch Zuspätkommen oder Fernbleiben von der Schule sowie eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu den betreffenden Eltern und, falls erforderlich, die Einleitung eines Bußgeldverfahrens. Das Konzept beruht auf einer engen Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder und Jugend, so dass in Fällen familiärer Konflikte rechtzeitig Hilfen angeboten/bereitgestellt werden können.

Das Projekt wird derzeit in einer Grundschule, drei Hauptschulen und drei Förderschulen erprobt. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre. Die Finanzierung erfolgt durch die Fa. Currenta GmbH & Co. OHG. Nach Ablauf der Erprobungsphase soll das Konzept auf alle Schulen in Leverkusen übertragen werden, wobei vorgesehen ist, einen Träger der freien Jugendhilfe mit der Ausführung zu beauftragen. Die Weiterführung sollte finanziell und personell abgesichert werden.

### Handlungsempfehlungen zur Gewährleistung und Absicherung bedarfsgerechter Angebote der Jugendberufshilfe

Um die Chancen der Jugendlichen mit Vermittlungshemmnissen im Übergang von der Schule in den Beruf zu erhöhen, sind ausreichende und qualifizierte Angebote der Berufsvorbereitung erforderlich, die eine gezielte Berufsorientierung, das Training von Schlüsselqualifikationen, die Verbesserung der Kulturtechniken und verschiedene Betriebspraktika enthalten. Angebote zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses sind zu erhalten bzw. auszubauen.

Ferner müssen Modelle zur partnerschaftlichen Berufsausbildung vorgehalten sowie bewährte Instrumente der außerbetrieblichen Berufsausbildung verstärkt aufgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist auf das erfolgreiche sog. „Örtliche Zusatzprogramm“ für marktbenachteiligte junge Menschen beim Wuppermann Bildungswerk zu verweisen.

Die Förderung der o. g. Zielgruppen erfordert eine spezifische Beratung sowie ein differenziertes Qualifizierungsangebot. Notwendig sind z. B. Sprachkurse in Verbindung mit Berufsvorbereitung und ggf. beruflicher Qualifizierung bzw. Berufsausbildung.

Insbesondere die lernbehinderten und/oder erziehungsschwierigen Abgängerinnen und Abgänger von Förderschulen benötigen nach Verlassen der Schule eine gezielte und längerfristige Begleitung und Förderung im Rahmen von berufsvorbereitenden Angeboten. Auf der Grundlage der kooperativen Vernetzung verschiedener Akteure der Jugendberufshilfe gilt es, abgestimmte Förderprozesse sicherzustellen und bedarfsgerechte Förderinstrumente zu entwickeln.

Die Unterstützung der Kommune, die eine finanzielle Mitwirkung einschließt, ist weiterhin dringend erforderlich, um Förderangebote für alle individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten junge Menschen im notwendigen Umfang vor Ort anbieten zu können.

#### Zusammenarbeit zwischen Trägern der Grundsicherung und der Jugendhilfe

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung. In § 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert. Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen.

Die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB VIII sollen nicht nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung zwischen dem örtlichen Jobcenter AGL und dem Jugendamt ineinander greifen. Erhält ein Jugendlicher/eine Jugendliche sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB VIII, erfolgen eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Austausch zwischen dem Jobcenter AGL und dem Jugendamt.

Die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen nach SGB II. Leistungen nach § 2 Abs. 2 und §§ 14-16 SGB II gehen jedoch den Leistungen des SGB VIII vor.

In den Fällen, in denen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen im Vordergrund steht und die soziale Integration bzw. Festigung der Lebensverhältnisse des jungen Menschen das vorrangige Ziel der Hilfe darstellt, besteht weiterhin ein Handlungserfordernis im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Dies gilt für alle jungen Menschen, auch wenn sie gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

### **3.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Der Kinder- und Jugendschutz ist ein gesetzlich geregeltes Aufgabenfeld der Jugendhilfe nach § 14 SGB VIII. Hierbei handelt es sich um ein umfangreiches Tätigkeitsfeld mit einer Querschnittsperspektive und vielfältigen Aspekten. Ne-

ben den verfassungsrechtlichen Schutzregelungen ist der fachliche Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII festgelegt. Zu den grundlegenden Säulen zählen:

- der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz als hoheitliche Aufgabe im öffentlichen Raum (z. B. Aufenthaltsverbot im öffentlichen Raum, Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, Indizierung jugendgefährdender Schriften und sonstiger Medien).
- der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als eigenständiger Pflichtaufgabenbereich mit präventiver Ausrichtung (z. B. Aufklärung, Beratung, Schulung, Projektarbeit).
- der strukturelle Kinder- und Jugendschutz als fach- und ämterübergreifende Querschnittsaufgabe mit sozialräumlicher Ausrichtung zur Schaffung kinder- und jugendgerechter Lebensbedingungen (z. B. Mitwirkung bei Stadt- und Verkehrsplanung, Schaffung von Spiel- und Freizeiträumen).

Der im § 14 SGB VIII normierte Erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine Pflichtaufgabe des Öffentlichen Jugendhilfeträgers. Er umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen und soll über Risiko- und Gefährdungssituationen aufklären, zur Auseinandersetzung mit den Ursachen anregen sowie zur eigenverantwortlichen Konfliktlösung befähigen.

Hierbei handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, die zum professionellen Selbstverständnis in allen Feldern der Jugendhilfe gehört und für die sozialpädagogischen Fachkräfte handlungsleitend bei ihrer Aufgabenwahrnehmung sein muss.

Junge Menschen sind in ihrer Entwicklung vor Gefährdungen zu schützen, indem Kinder, Jugendliche und ihre Eltern darin unterstützt werden, ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Die pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen hat das Ziel, sie zu stärken, eine selbstsichere Persönlichkeit zu entwickeln und einen konstruktiven Umgang mit Gefährdung zu erlernen. Entscheidend in der Entwicklung ist es, immer wieder zu ermutigen, Kritik- und Entscheidungsfähigkeit zu stärken, Eigenverantwortung, Selbstwirksamkeit und Verantwortung anderen Menschen gegenüber zu übernehmen. Der öffentliche Jugendhilfeträger versteht sich in seiner schützenden Funktion als Anwalt der Kinder und Jugendlichen und arbeitet mit den unterschiedlichen Trägern der Jugendhilfe sowie pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen bzw. Institutionen unterstützend und fördernd zusammen.

Speziell ausgebildete Fachkräfte, die sich an der Lebenswelt der jungen Menschen orientieren, haben dabei u. a. die Aufgabe:

- über Gefahren aufzuklären,
- vor ordnungsrechtlichen Sanktionen frühzeitig zu schützen,
- auf Risiko- und Gefährdungssituationen präventiv zu reagieren,
- junge Menschen zu stärken, damit diese selbständig Gefahren erkennen und Konfliktsituationen eigenständig lösen können,
- Erziehungsverantwortliche zu unterstützen und sie zu motivieren, sich ihrer Verantwortung bewusst zu werden und diese konsequent auszuüben,
- für Multiplikatoren spezielle Fort- und Weiterbildungsangebote zu organisieren,

- die fachliche Beratung und Begleitung von geeigneten Projekten und Maßnahmen durchzuführen.

### **3.4.1 Bestandsaufnahme/Aktuelle Situation**

Der öffentliche Träger und die freien Träger der Jugendhilfe sind aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Schulen, der Polizei und den Ordnungsbehörden geeignete pädagogische Präventionsangebote zu entwickeln sowie Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und die damit verbundenen Folgen aufzuklären.

Ein besonderer Schwerpunkt der Aktivitäten im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes auf örtlicher Ebene liegt in der präventiven Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen. Hierbei gilt es, im Hinblick auf die knappen personellen und materiellen Ressourcen, die bestehenden interdisziplinären Netzwerke effektiv und effizient zu nutzen.

Der präventive Kinder- und Jugendschutz verfügt über eine gut ausgebaute Netzwerkstruktur, die sukzessiv für die Anliegen der Kinder- und Jugendlichen genutzt wird. Ein intensiver Austausch findet u.a. in regelmäßig tagenden lokalen Arbeitskreisen zu den Themen Gewalt, Sucht, Aids, Mobbing usw. statt. Außerdem werden die sozialräumlich orientierten Gremien sowie die Facharbeitsgemeinschaften über die pädagogische Arbeit informiert und einbezogen. Die Jugendschutzfachkraft ist auf verschiedenen Ebenen vernetzt und besucht entsprechende Arbeitskreise und Tagungen.

Der AK „Jugendschutz Bergisch Land“ hat das Ziel, den fachlichen Austausch zu fördern, die kollegiale Unterstützung und die Kooperation bei Projekten und Veranstaltungen zu ermöglichen. Seit 2014 ist aufgrund der fortschreitenden Reduzierung der finanziellen Mittel, der Kinder- und Jugendschutz unzureichend ausgestattet. Eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich aktuell mit der Erstellung einer Leitlinie zur Profilbildung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in Zusammenarbeit mit dem Jugendschutz NRW (AJS) und dem Landesjugendamt Rheinland, die nunmehr vorliegen.

Auf Grund der Bedarfslage und der einschlägigen fachlichen Erfahrungen werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche analysiert und die sich daraus ergebenden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Bei der Analyse der beschriebenen Problemfelder wird Wert auf den lokalen Bezug gelegt. Hierzu sind belastbare Zahlen erforderlich, die mit wenigen Ausnahmen für Leverkusen nicht vorhanden sind. Um dennoch valide Angaben über Art und Umfang der Verteilung machen zu können, werden für Leverkusen Näherungswerte aus überregionalen Untersuchungen und bundesweiten Forschungsberichten ermittelt bzw. festgelegt.

In den letzten Jahren ist eine rasante Veränderung des Verhaltens infolge der zunehmenden Visualisierung feststellbar. Die Medien bestimmen weitgehend die Interaktion, das Freizeitverhalten sowie die Wissensaneignung von Kindern und Jugendlichen. Medien gehören heute zum alltäglichen Erfahrungsfeld. Der Computer und das Smartphone sind selbstverständliche Gebrauchsgegenstände.

Die persönliche Ausstattung der Jugendlichen mit einem Computer oder Laptop und die ständige Internetnutzung hat sich im Jahr 2013 lt. JIM Studie auf einem hohen Niveau stabilisiert. Die Ergebnisse der JIM-Studie zeigen, dass

nach Selbsteinschätzung Jugendliche täglich durchschnittlich 179 Minuten online sind und die unterschiedlichsten Inhalte im Netz nutzen.

Diese Ergebnisse machen deutlich, dass mit der massiven Verbreitung von Smartphones die Bereiche Kommunikation, Information, Unterhaltung sowie die gesamte Mediennutzung eine andere Bedeutung bekommen haben. Das Smartphone als multifunktionale Plattform bereichert das alltägliche Leben mit praktischen Werkzeugen aber auch mit vielen Möglichkeiten wie z.B. Spielen, schneller Weitergabe von Bildmaterial und Daten, die nicht unproblematisch sind. Die Möglichkeit der elterlichen Kontrolle ist bei dieser Technik sehr eingeschränkt. So gilt es hier für die Jugendlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die an die Bedürfnisse der jugendlichen Nutzer angepasst sind. Dazu gehört auch, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass die jugendlichen Nutzer auf ihrem Weg in die digitale Zukunft durch ihr gesamtes Umfeld informiert und kompetent begleitet werden. Dem Jugendmedienschutz und der Medienkompetenz kommt folglich eine große Bedeutung zu.

Für Kinder und Jugendliche hat die zunehmende Internationalisierung von Lebenswelten Auswirkungen auf Erfahrungs- und Aneignungsmöglichkeiten, die durchaus bereichernd sein können. Gleichzeitig entstehen aber auch Konflikte, die bei jungen Menschen ohne Zuwanderungsgeschichte zu fremdenfeindlichem Verhalten führen können. Angesichts demografischer, ökonomischer und politischer Entwicklungen ist von einer weiteren Durchmischung der Nationen und Kulturen in Deutschland auszugehen.

Daher beschäftigt sich der präventive Kinder- und Jugendschutz mit den aktuellen Themen:

- Das Miteinander fördern in einer multikulturellen Gesellschaft
- Gewaltfreie Kommunikation
- Suchtgefährdung durch legale und illegale Drogen, Spiel- und Glücksspiel
- Der Umgang mit Medien, einschließlich neuer Technologien
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, einschließlich sexuellem Missbrauch
- Gewaltbereitschaft Mobbing/Cybermobbing etc.
- Gewaltbereitschaft in der Ideologie von Rechts-/Linksextremismus, Salafismus, Sekten
- Gesundheit, Aids-Prävention, Essstörungen, Umweltschädigungen
- Konsumverhalten, Taschengeld, Verträge, Schulden

Durchgehend wird zu den o.a. Themen Informationsmaterial bereitgestellt, Anfragen von Eltern, Lehrpersonal, etc. beantwortet, themenspezifische Informationsveranstaltungen ausgerichtet, Projekte im schulischen und außerschulischen Bereich durchgeführt. Es finden Fortbildungen von Multiplikatoren und Lehrkräften statt. Zu besonderen Anlässen z.B. Karneval wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch Aktionen und Plakatierungen auf Gefahren aufmerksam gemacht.

### Suchtprävention

Entwicklungspsychologisch betrachtet ist das Probieren und Experimentieren mit psychoaktiven Substanzen bei jungen Menschen Ausdruck des Bemühens, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit den persönlichen Lebensumständen zu koordinieren, um mit den biologischen Veränderungen Schritt halten zu können. Daher kann z. B. übermäßiger Alkoholkonsum aus Jugendsicht durchaus funktional sein, um selbstwertdienliche Bindungen an eine Gruppe zu beschleunigen oder das Erwachsensein symbolisch vorweg-

zunehmen. Diese psychologische Funktion des Suchtmittelkonsums bei jungen Menschen macht häufig gegen die Gefahren und Risiken blind und kann dazu führen, dass sich sporadisches Ausprobieren zu einem gewohnheitsmäßigen Missbrauchsverhalten verfestigt und damit nicht selten in eine Sucht mündet.

Alkohol- und Nikotinkonsum sind unbestreitbar tief in unserer Kultur verankert und bedienen vielfältige Individualbedürfnisse. Sie reichen über Genuss- und Geselligkeitsmotive bis hin zu kaum bewussten Wünschen nach Entspannung und der Ausschaltung psychischer Selbstkontrollmechanismen. Unabhängig von der Motivation birgt der Konsum psychoaktiver Substanzen stets ein ernstzunehmendes Abhängigkeitsrisiko und häufig führt es bei den Konsumenten und Konsumentinnen zu einem nicht einschätzbaren Kontrollverlust.

Neben dem Konsum bestimmter Substanzen können sich auch spezifische Verhaltensweisen, wie z. B. das Glücksspiel, zu einer Sucht entwickeln. Suchtverhalten hat nicht nur einen dramatischen individuellen und familiären Aspekt, sondern, durch die entstehenden Behandlungskosten und die häufige Einmündung in Delinquenz, enorme Belastungsfolgen für die Gesellschaft.

Suchterkrankungen sind stets multifaktoriell bedingt und erfordern spezielle Präventionsmaßnahmen. Zum einen ist der Fokus auf die individuellen Risikofaktoren und Verhaltensweisen zu richten. Zum anderen sind unter Präventionsgesichtspunkten die soziostrukturellen Bedingungen mit Aspekten, wie etwa Beschaffbarkeit und Verfügbarkeit psychoaktiver Substanzen, in den Blick zu nehmen.

Hierbei handelt es sich nicht um konkurrierende Handlungsansätze, sondern um Arbeitsmethoden, die in ihrer universellen oder selektiven Ausrichtung in der Praxis sinnvoll miteinander verzahnt werden können.

### Drogensucht, Tabak und Cannabis

Die nachfolgend zusammengefassten Befunde einer bundesweiten BZgA-Studie <sup>1</sup> beziehen sich nur auf den Konsum von Tabak und Cannabis, nicht jedoch auf sog. „harte Drogen“, die nur eine geringe Anzahl älterer Jugendlicher und junger Erwachsener konsumiert.

Auf Grundlage der Dual-Frame-Stichprobe mit Bildungsgewichtung zeigt sich für das Jahr 2014, dass in Deutschland jeder zehnte Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren (10%) mindestens einmal im Leben Cannabis konsumiert hat (Lebenszeitprävalenz). Ferner konsumierten 8,3% der 12 – 17 Jährigen in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung Cannabis und 2,2% haben in den letzten zwölf Monaten regelmäßig, d.h. mehr als zehnmals, Cannabis konsumiert.

Im Gebrauch gibt es Geschlechtsunterschiede. Mehr männliche als weibliche Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren Cannabis. Bei den älteren Befragten zeigen sich zudem soziale Unterschiede. Hervorzuheben ist die vergleichsweise hohe Verbreitung des regelmäßigen Cannabiskonsums bei jungen Arbeitslosen.

Aus Gründen der methodischen Vergleichbarkeit wird für die Bewertung der zeitlichen Trends 2014, wie in den Vorjahren, die Festnetzstichprobe zugrunde gelegt. Nach einer in den 2000er Jahren zunächst rückläufigen Entwicklung,

---

<sup>1</sup> BzGA, Köln 10/2008

nimmt die Verbreitung des Cannabiskonsums unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den letzten Jahren wieder zu.

### Alkohol

Die Alkoholprävention ist im Jugendschutz seit vielen Jahren ein wichtiges Thema. Durch das ständig veränderte Angebot auf dem Markt wird Konsumverhalten geweckt, das immer wieder neuen Entwicklungen/Moden unterworfen ist. Sonstige Drogen dürfen dabei nicht aus dem Blick verloren werden.

Alkohol ist die am weitesten verbreitete psychoaktive Substanz. Rund 68% der 12 - 17 Jährigen haben bereits einmal Alkohol konsumiert. Der regelmäßige Alkoholkonsum ist allerdings rückläufig. Die Quote sank in der Zeit von 2008 bis 2014 von 17,4 % auf 11,8 %. Im Geschlechtervergleich ist feststellbar, dass weiterhin männliche Jugendliche regelmäßiger trinken als weibliche.

Die Quote der weiblichen Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren lag 2008 bei 12,8 % bzw. 2014 bei 9,4 %, die der männlichen Jugendlichen 2008 bei 21,8% bzw. 2014 bei 16,9 %. Als regelmäßig wird der Konsum bezeichnet, wenn mindestens wöchentlich ein alkoholisches Getränk konsumiert wird.

Hervorzuheben ist ferner das sogenannte riskante Trinkverhalten in der Altersgruppe zwischen 12 und 17 Jahren. Aktuell konsumieren 5,5 % der Kinder und Jugendlichen dieser Altersgruppe eine selbst für Erwachsene riskante Alkoholmenge. Ein als gefährlich eingestuft Konsum beginnt ab 24 bis 60 Gramm Reinalkohol pro Tag bei Männern und 12 bis 40 Gramm bei Frauen. Der Anteil der Jugendlichen mit einem selbst für Erwachsene gefährlichen Konsum liegt bei ca. 2 %. <sup>1</sup>

Da früher Alkoholkonsum den Einstieg in regelmäßiges und unter Umständen riskantes Trinkverhalten zur Folge hat, bleibt die intensive Aufklärung junger Menschen über die Gefahren und Wirkungen des Alkoholkonsums eine dringende und notwendige Aufgabe.

### Glücksspiel

Laut Bericht zum Glücksspielverhalten in Deutschland 2013<sup>2</sup> haben 48 % der im Rahmen der Studie befragten Jugendlichen zwischen 16 und 17 Jahren angegeben, schon einmal an irgendeinem Glücksspiel teilgenommen zu haben. Im Geschlechtervergleich wird deutlich, dass männliche Jugendliche (59,7 %) häufiger zur Teilnahme an einem Glücksspiel neigen, als die weiblichen Jugendlichen (35,8 %). Die Studie unterscheidet zwischen öffentlichem/gewerblichem Glücksspiel und privatem Glücksspiel. Unter diesem differenzierenden Gesichtspunkt wird für den öffentlichen Raum auf die vorhandenen, jederzeit prüfbar und wirksamen Jugendschutzbestimmungen hingewiesen. Für den nicht kontrollierbaren, nichtöffentlich/privaten Raum betonen die Autoren die Wichtigkeit, Jugendliche und deren Eltern durch Präventions- und Informationsangebote über die Gefahren des Glücksspiels aufzuklären.

### Gewalt- und Kriminalitätsprävention

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik für das Jahr 2014 dominieren mit einem Anteil von 40 % die Diebstahlsdelikte. Im Bereich Rauschgiftdelikte ergab sich

---

<sup>1</sup> Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (im Folgenden mit BZgA zitiert), Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland, Köln, 2014

<sup>2</sup> BZgA, Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland, Köln, 2014



mit erheblichen Unterschieden bei den jeweiligen Drogenarten eine Steigerung um 9,2 %. Es zeigte sich eine Abnahme bei Heroin, jedoch ein Anstieg bei LSD, Amphetaminen und Metamphetaminen sowie Cannabis. Einen Höchststand erreichte die Zahl der politisch motivierten Gewalttaten. Im Jahr 2014 eine Erhöhung auf 18,9 %, im Vergleich zum Jahr 2001. Einen Rückgang gab es in den Bereichen Gewaltkriminalität (-2,4 %), Sachbeschädigung (-2,8 %) und sexueller Missbrauch von Kindern (-2,4%), wobei bei letzterem von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden muss. In der Stadt Leverkusen entfielen auf 100.000 Einwohner insgesamt 9.194 registrierte Straftaten.<sup>1</sup>

Gewalt beginnt oft harmlos in Form diskriminierender Sprache und führt über Mobbing, Cybermobbing, gewaltverherrlichende Raps oder sexuelle Belästigungen in den Internet-Chaträumen bis zu brutalen strafrelevanten Verbrechen. Dieser Trend beschränkt sich nicht nur auf männliche Kinder und Jugendliche; auch bei Mädchen und jungen Frauen ist eine Zunahme der Gewaltbereitschaft festzustellen.

Die zunehmende Komplexität von wirtschaftlichen sowie sozialen Entwicklungen und die damit verbundenen rasanten gesellschaftlichen Veränderungen überfordern zunehmend viele Menschen und führen insbesondere bei jungen Menschen nicht selten zu deviantem Verhalten. Bewährte Regeln werden schnell brüchig; Erfahrungen sind nur begrenzt haltbar. Diese Entwicklung wird zusätzlich durch die öffentliche Informationsflut verstärkt. Erziehung, Wertevermittlung und allgemeine Sozialisation finden nicht mehr in der Familie statt, sondern verlagern sich auf andere Erziehungsinstanzen. Somit gewinnen Jugendhilfe und Schule eine zentrale Bedeutung für die Entwicklung eines normgerechten Verhaltens sowie für die Verhinderung von Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung.

Laut NRW-Innenministerium setzt sich der positive Trend bei der Jugendkriminalität fort. Immer weniger Kinder und Jugendliche geraten mit dem Gesetz in Konflikt. Im Jahr 2014 waren es 2000 Kinder und Jugendliche weniger als 2013. Von insgesamt 484.528 ermittelten Tatverdächtigen war etwa jeder Vierte jünger als 21 Jahre.<sup>2</sup>

### Cyber-Mobbing

Eine immer mehr verbreitete Form des Gewaltverhaltens, insbesondere unter jungen Menschen, ist die als Cyber-Mobbing benannte Variante des Mobbing, die sich mit der ständigen Erweiterung der Internetnutzung durch junge Menschen entwickelt hat. Cyber-Mobbing ist die Form des Mobbing, bei der Täter/Täterinnen mittels elektronischer Kommunikationswege durch wiederholtes negatives oder verletzendes Verhalten schwächere Personen oder Gruppen ungerechtfertigt attackieren. Zentral hierbei sind die Wiederholung sowie die Wehrlosigkeit der Opfer.

Zur Beurteilung dieses Gewaltphänomens ist es notwendig, zwischen den herkömmlichen Formen des Mobbing und Cyber-Mobbing zu unterscheiden. Beim Cyber-Mobbing nutzen die Täter/Täterinnen die Anonymität des Mediums Internet. Betroffene erfahren diese Form als sehr belastend vor allem durch den größeren Verbreitungsgrad, den das Internet eröffnet. Gleichzeitig

---

<sup>1</sup> [www.spiegel.de/panorama/justiz/](http://www.spiegel.de/panorama/justiz/), 2014

<sup>2</sup> [www1.wdr.de/themen/aktuell/nrw-kriminalstatistik-100.html](http://www1.wdr.de/themen/aktuell/nrw-kriminalstatistik-100.html), 2014

können damit für sie die Auswirkungen einen viel größeren und belastenderen Umfang annehmen als dies beim herkömmlichen Mobbing der Fall ist. Ferner weisen Untersuchungen darauf hin, dass Cyber-Mobbing häufig auch von denjenigen praktiziert wird, die auch auf andere Weise Gewalt ausüben. Ca. 77 % derjenigen, die im Internet belästigt werden, sind auch häufig Opfer des herkömmlichen Mobbing, und mehr als ein Drittel (ca. 39 %) der Täter/Täterinnen sind zugleich Opfer, womit die komplexe Wechselwirkung bei dieser Form der medienbezogenen Gewalt deutlich wird.

Ernst zu nehmen ist diese Form der Gewalt vor allem auch hinsichtlich der strafrechtlichen Relevanz. Zwar kennt das Strafrecht den Tatbestand Cyber-Mobbing nicht, aber seine Ausübung in den benannten Erscheinungsformen kann mehrere Straftatbestände betreffen. Da die zumeist noch jungen Täterinnen/Täter häufig die mit ihrem Handeln verbundenen Folgen nicht übersehen, ist es wichtig, im Vorfeld umfassend über die Folgen für Täter/Täterinnen und Opfer aufzuklären.

### Gesundheitsprävention

Gesundheitsprävention hat zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Körpergewicht und Ernährungsverhalten sind wichtige Gesundheitsparameter, die sich unmittelbar auf die Konzentrations- und damit Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen auswirken. Vielfach führen fehlende regelmäßige und ausgewogene Mahlzeiten oder übermäßige Mediennutzung zu Fehlernährung und Bewegungsarmut. Diese Faktoren sind aber entscheidend für das Wachstum und die altersgerechte kognitive und körperliche Entwicklung junger Menschen. Normalgewichtige Kinder und Jugendliche sind den Anforderungen des täglichen Lebens am besten gewachsen.

In Deutschland sind 9 % der Kinder und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren übergewichtig, 6 % sind bereits adipös.<sup>1</sup> Im Vergleich ist das Untergewicht bei Kindern und Jugendlichen wesentlich seltener. Etwa 4 bis 5 % der 3 bis 6-Jährigen sind laut dem Ernährungsbericht 2008 untergewichtig. Bei den 13-Jährigen sind es sogar etwa 9,5 %.<sup>2</sup>

Mäßiges Untergewicht stellt noch kein erhöhtes gesundheitliches Risiko dar. Anders verhält es sich bei Essstörungen, die insbesondere bei heranwachsenden Mädchen dramatische und damit besorgniserregende Formen (regelmäßige Essensverweigerung, obsessive Diäten, selbst herbeigeführtes Erbrechen/Essanfälle (Bulimie) etc.) annehmen können und behandlungsbedürftig sind.

Gesundheit ist wichtig für eine gute Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Insofern gewinnen Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention zunehmend an Bedeutung. Das richtige Ernährungsverhalten als zentraler Bestandteil eines gesunden Lebensstils wird größtenteils in den ersten zehn Lebensjahren erlernt.

Frühzeitig erworbene Ernährungsrisiken haben einen nachteiligen Einfluss auf die Gesundheit im späteren Leben und führen häufig zu chronischen Erkrankungen (hohe Cholesterinwerte, juveniler Diabetes, Bluthochdruck etc.) mit zum Teil schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen im Erwachsenenalter.

---

<sup>1</sup> BZgA, Köln, 2016

<sup>2</sup> [www.welt.de/gesundheit/article122324674/Jeder-zehnte-Teenager-hat-Untergewicht.html](http://www.welt.de/gesundheit/article122324674/Jeder-zehnte-Teenager-hat-Untergewicht.html), 2013

Ausreichende Bewegung durch regelmäßige Ausübung einer Sportart ist nicht nur unter gesundheitlichen Aspekten wichtig und sinnvoll, sondern die damit verbundenen Erfahrungen von Erfolg, Misserfolg sowie durch Handeln i. S. sozialen Lernens können gleichermaßen zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen. Gerade in einer Sportstadt wie Leverkusen bieten sich mannigfache Möglichkeiten der sportlichen Betätigung in Vereinen oder unorganisiert.

### AIDS-Prävention

Laut Auskunft des Fachbereichs Medizinischer Dienst liegen zur Thematik AIDS keine lokal erhobenen Daten vor. Zur Orientierung sind allenfalls Ableitungen aus überörtlichen Statistiken möglich, die allerdings lokal lediglich Tendenzwerte darstellen. Daher wurden die wesentlichen Ergebnisse aus überregionalen Studien ausgewertet.

Nach Angaben des Robert Koch Institutes (RKI) lebten Ende 2013 rund 80.000 Menschen mit einer HIV-Infektion in Deutschland. Die Zahl der geschätzten Neuinfektionen lag bei 3200 Fällen. Über 90 % der Neuinfektionen in Deutschland werden auf sexuellem Weg übertragen. Nur noch fünf Prozent der Neuinfektionen gehen auf intravenösen Drogengebrauch zurück. Neuinfektionen durch Mutter-Kind-Übertragungen konnten in den vergangenen Jahren auf Einzelfälle reduziert werden.<sup>1</sup>

In der Bundesrepublik stellt sich nach einer Studie der BZgA<sup>2</sup> HIV für die Mehrheit der Bevölkerung derzeit ein geringes Gefahrenpotential dar. Als Gründe hierfür werden zunehmende Informiertheit und wirksames Schutzverhalten, bessere Behandelbarkeit der Infektionen sowie nachlassendes Medieninteresse genannt. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die Aufklärung weiterhin einen hohen Stellenwert hat.

Das Ergebnis der Studie 2010 des gleichen Instituts zum Sexualverhalten Jugendlicher<sup>3</sup> könnte in Bezug auf junge Menschen als Entwarnung bei der Bewertung des Themas angesehen werden. Danach gehen in dieser Altersgruppe sexuelle Aktivitäten zurück und es wird, so gut wie nie zuvor, wirksam verhütet.

Dieses Resultat ist nach Auffassung der Autoren vor allem auf die Wissensvermittlung zu den Themen Liebe, Sexualität und Verhütung durch die Schulen zurückzuführen. Für männliche Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund wird die Schule sogar als der wichtigste Ort der Aufklärung genannt. Nach Auffassung der BZgA muss aus den o. a. Gründen die Aufklärung weiterhin eine Kernaufgabe der präventiven Arbeit bleiben.

### **3.4.2 Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlung**

Für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz trägt der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht.

Die Arbeitsplanung ist dabei so flexibel zu gestalten, dass bei unvorhersehbaren Problemlagen und Gefährdungssituationen zeitnah reagiert werden kann.

---

<sup>1</sup> BZgA, Köln, 2016

<sup>2</sup> BZgA, Köln, 2010

<sup>3</sup> BZgA, Köln, 2010

Die Priorisierung und Schwerpunktsetzung der durchzuführenden Maßnahmen ergibt sich aus der aktuellen Bedarfslage.

Allgemeines Ziel des vorbeugenden Kinder- und Jugendschutzes ist:

- der Aufbau nachhaltig wirkender Konfliktkompetenz,
- die Förderung gezielter Präventionsmaßnahmen und
- der Ausbau sowie die Optimierung der Netzwerkstrukturen.

Aus den dargestellten Erkenntnissen und fachlichen Einschätzungen ergibt sich ein spezieller Handlungsbedarf, der in praktische Aktionen und Maßnahmen umzusetzen ist.

Neben der generellen Beratung von Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten, Multiplikatoren etc. in allen relevanten Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten sind folgende Präventionsmaßnahmen zu den genannten Themengebieten vorgesehen:

### Medienkompetenz

- Unterstützung und Schulung von Multiplikatoren in der Medienarbeit
- Veranstaltung von Theateraufführungen
- Förderung des Prozesses zur Einführung des Medienpass NRW an Grundschulen
- Förderung der Medienprävention in Kindertageseinrichtungen

### Sucht (Alkohol, Drogen, Glücksspiel)

- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit
  - zur Bekanntmachung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze des Kinder- und Jugendschutzes,
  - zur Sensibilisierung von Gaststätten- und Kioskbetreibern, Vereinen, Karnevalsgesellschaften usw. für die Belange des Kinder- und Jugendschutzes,
  - zu Gefährdungen durch Shisha-Rauchen, Tabak- und Alkoholkonsum,
  - durch Beteiligung an Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen der bundesweiten Suchtwoche.
- Verbesserung der Kooperation, einschließlich verbindlicher Vereinbarungen, mit Ordnungsbehörden, Polizei etc.
- Die Einrichtung eines „sozialpädagogischen Notdienstes“ für schwer alkoholisierte junge Menschen (u.a. Kooperation mit dem Klinikum Leverkusen), Beratungsgespräche mit Kindern, Jugendlichen und Eltern.
- Umsetzung des Konzepts „Hart am Limit“.

### Gewalt und Jugendkriminalität

- Fortbildungen zum Thema „Umgang mit körperlicher und verbaler Gewalt“
  - u. a. Fortführung der Angebote
  - Konsequente Pädagogik für Multiplikatoren/Multiplikatorinnen
  - Umgang mit wilden Jungs
  - Stark im Konflikt für Lehrkräfte
  - Gewaltprävention und Deeskalation in Grundschulen und Kindertagesstätten

- Entwicklung wirksamer Deeskalationsmethoden in Kooperation mit Behörden, Schulen sowie Einrichtungen und Trägern der Jugendarbeit für ein problemverständiges und gewaltfreies Zusammenleben der unterschiedlichen Altersgruppen
- Fortsetzung der Reihe „Gewaltpräventionsforum“
- Aufklärungsveranstaltungen, Theaterveranstaltungen für Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte zum Thema „Mobbing, Cybermobbing innerhalb von Gruppen“ und „Persönlichkeitsstärkung“
- Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte in Schulen, Eltern sowie Schülerinnen/Schüler zu den Themen:
  - Cyber-Mobbing
  - Tatort Chatroom
  - Gefahren im Umgang mit dem Internet.
  - Medienpass

### Gesundheit

- Aufklärungskampagnen zu den Themen „Liebe, Sexualität und Freundschaft“ und AIDS in Zusammenarbeit mit Schulen, Verbänden und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Aktionen zu den Themen „gesunde Ernährung“, Essstörungen, Bewegungsmangel, Adipositas in Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Aus pädagogischer Sicht ist bei der Umsetzung von Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wenden, von einem allumfassenden Präventionsansatz auszugehen. Hierdurch eröffnen sich vielfältige kreative Möglichkeiten, wie sich junge Menschen mit den unterschiedlichen Themenstellungen auseinandersetzen können.

Der öffentliche Jugendhilfeträger verfügt über eine sozialpädagogische Fachkraft (Teilzeit), die schwerpunktmäßig im Kinder- und Jugendschutz tätig ist. Neben der dargestellten präventiven Arbeit zählt die Überwachung und Kontrolle der diversen gesetzlichen Jugendschutzvorschriften (JÖSchG, GjSM, JArbSchG etc.) zu den originären Aufgaben der Jugendschutzfachkraft. Hierbei arbeitet sie mit verschiedenen Ordnungsbehörden, Vereinigungen der Gewerbetreibenden und anderen Institutionen und Dienststellen, die Einfluss auf die Einhaltung der diversen Kinder- und Jugendschutzbestimmungen haben, zusammen. Dazu gehört auch die Weitergabe von relevantem Informationsmaterial an Schulen, Arbeitgeber, kommerzielle Anbieter von Freizeitangeboten usw.

Nach § 5 Abs. 1 JArbSchG überprüft die Jugendschutzfachkraft ferner die Voraussetzung von Ausnahmegenehmigungen zur Erteilung der Arbeitserlaubnis für Minderjährige. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den sozialen Hintergrund jedes einzelnen Kindes gelegt. Hierzu arbeitet sie mit den Bezirksregierungen zusammen, die in den Städten der näheren Umgebung angesiedelt sind.

## 4. Querschnittsaufgaben

### 4.1 Partizipation durch Übernahme von Verantwortung

Bereits im Artikel 12 der UN-Konvention zur Wahrung der Rechte des Kindes ist der Partizipationsgrundsatz festgelegt. Gemäß § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand generell an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Bei der Auswahl der Methoden ist eine altersbedingte Zielgruppendifferenzierung zu beachten. Schon jüngere Kinder sind in der Lage, ihre Interessen zu formulieren und sich an der Umsetzung entsprechender Projekte aktiv zu beteiligen. In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel auf die erfolgreichen Projekte zur Spielplatzgestaltung und Erstellung eines Kinderstadtplanes zu verweisen. Hierzu bietet der Fachbereich Kinder und Jugend eine Beratung und Begleitung durch speziell geschulte Fachkräfte an.

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist seit jeher fester Bestandteil der freizeitpädagogischen Arbeit und ermöglicht nicht nur Mitbestimmung, sondern auch die Übernahme von Verantwortung. Sie bietet in der Offenen Jugendarbeit die Möglichkeit zur Interessenvertretung in Form von Vollversammlungen in Jugendeinrichtungen sowie unterschiedlichen Beteiligungsformen.

In der Jugendverbandsarbeit hat die Mitbestimmung und Beteiligung eine lange Tradition und ist meist in den Vereins- und Verbandsstatuten verankert. Dies ergibt sich schon aus der satzungsgemäßen Verpflichtung zur Selbstorganisation, gemeinschaftlichen Gestaltung, Mitverantwortung und Interessenvertretung, wobei es den Jugendverbänden primär darum geht, Kinder und Jugendliche in die Lage zu versetzen, eigenständig die Ziele ihres Verbandes zu vertreten.

Mit der Selbstverpflichtung aller Akteure der Kinder- und Jugendarbeit zur Partizipation werden im Kern folgende gemeinsame Ziele verfolgt:

- Kinder und Jugendliche beider Geschlechter sollen gleichberechtigt die Möglichkeit erhalten, an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes eigenverantwortlich mitzuwirken.
- Sie sollen motiviert werden, ihre Probleme, Wünsche, Forderungen und Meinungen in demokratischer Weise zu artikulieren und ihre Rechte einzufordern.

In diesem Sinne ist Beteiligung praxisnahe politische Bildung. In Leverkusen wurde jungen Menschen angeboten, sie interessierende und betreffende kommunalpolitische Fragen in den Jahren 2006 und 2007 in Workshops mit Ratsvertreterinnen/Ratsvertretern zu diskutieren. Ab dem Jahr 2008 konnten diese Themen innerhalb des hierfür eingerichteten Jugendforums aufgegriffen werden. Zur Weiterführung der Idee der politischen Beteiligung junger Menschen in Leverkusen werden aktuell jugendgemäße und internetbasierte Formen der Partizipation entwickelt (e-partizipation).

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist von entscheidender Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildung sozialer Fähigkeiten. Durch die Möglichkeit, an der Realisierung ihrer Vorstellungen und Wünsche aktiv mitwirken zu können, werden sie darin bestärkt, demokratische Verhaltensweisen zu praktizieren und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

## 4.2. Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Die Förderung von Mädchen und Jungen in Form geschlechtsdifferenzierter Kinder – und Jugendarbeit ist an Vorgaben des § 4 KJFöG auszurichten:

*„Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie*

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,*
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,*
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,*
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“<sup>1</sup>*

Diese Leitlinien zur Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse einerseits und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen andererseits als Umsetzung des Gender Mainstreaming sind sowohl in der Jugendhilfeplanung, als auch in der konkreten Angebotsplanung vor Ort zu integrieren.

*„Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen.*

*Der Begriff „Gender“ kommt aus dem Englischen und bezeichnet die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägte Geschlechterrolle von Frauen und Männern. Diese sind – anders als das biologische Geschlecht – erlernt und damit auch veränderbar.*

*„Mainstreaming“ (engl. für „Hauptstrom“) bedeutet, dass eine bestimmte inhaltliche Vorgabe, die bisher nicht das Handeln bestimmt hat, nun zum zentralen Bestandteil bei allen Entscheidungen und Prozessen gemacht wird.“<sup>2</sup>*

Hierzu dienen spezielle Maßnahmen und Projekte der reflektierten Mädchen- und Jungenarbeit zur Überwindung der Geschlechterstereotype. Dieses Repertoire von Mädchen- und Jungengruppen sollte vor dem gesamtgesellschaftlichen Hintergrund um Gruppen homosexueller,

---

<sup>1</sup> Land NRW: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: 3. AG-KJHG-KJFöG. In LVR/Landesjugendamt Rheinland (Hsrg.): Handbuch Jugendhilferecht, Vorschriftenammlung für die Kinder und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, 4. Vollständig überarbeitete Auflage 2014, S.163

<sup>2</sup> Anlage S. 1, Pkt. 1 zur internen Organisationsverfügung der Stadt Leverkusen, Az. 110-42-00-we,vom 17.03.2008,

transgender<sup>1</sup>, transsexuellen Kinder und Jugendlichen und spezielle Projektstage und Ferienangebote erweitert werden.

### 4.3 Außerschulische und kulturelle Bildung

Wenn auch in der öffentlichen Wahrnehmung in erster Linie die Länder in der Bildungsverantwortung stehen, gehören Bildung und Erziehung zu den zentralen Gestaltungsaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Angesichts der gewandelten Aufgaben der Schulen und der speziellen Anforderungen am Arbeitsmarkt kommt den Kommunen als bildungspolitischen Akteuren künftig erheblich größere Bedeutung zu.

Bildung ist keine exklusive Angelegenheit der Schulen, sondern eine Lebensaufgabe, die nicht auf unmittelbar verwertbares Wissen oder berufsrelevante Fähigkeiten zu beschränken ist. Bildung beinhaltet viel mehr die Aneignung reflexiver und sozialer Kompetenzen, die es ermöglicht, verantwortlich zu handeln und Gesellschaft mitzugestalten. Für die Entwicklung der Persönlichkeit, ihrer sozialen, emotionalen und kulturellen Fähigkeiten sowie ihrer Begabungen brauchen Kinder und Jugendliche verlässliche Förderbedingungen und ein stabiles kulturelles Umfeld. Dem trägt auch der Gesetzgeber Rechnung, der im SGB VIII (§ 11) und KJFöG (§ 10 Abs. 1.1) ausdrücklich einen eigenständigen Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendarbeit formuliert hat.

Die Gesellschaft entwickelt sich zunehmend pluraler und globaler. Bildungszeiten ändern sich, lebenslanges Lernen wird zum Leitprinzip der gesellschaftlichen Teilhabe und beruflichen Integration. Ein an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien ausgerichtetes Gesamtsystem von Bildung, Betreuung und Erziehung erfordert eine systematische und rechtlich verbindliche partnerschaftliche Zusammenarbeit der unterschiedlichen Bildungsakteure und Unterstützungssysteme.

Die Kommunen verfügen über wichtige Kompetenzen in verschiedenen Bildungsbereichen. Neben den Einrichtungen und Angeboten der Jugend- und Jugendverbandsarbeit gehört eine Vielzahl von Bildungsinstitutionen, beginnend mit den Tageseinrichtungen für Kinder, bzw. bildungsnahen Einrichtungen zur kommunalen Bildungsinfrastruktur.

Hierbei ist vor Ort exemplarisch auf die Aktivitäten folgender Institutionen zu verweisen:

- Jugendkunstgruppen  
Das Programm der Jugendkunstgruppen (JKG) bietet mit seinen über 70 Kursen und Workshops ein breites Angebotsspektrum zur künstlerischen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Das JKG-Zentrum in Küppersteg ermöglicht in seinen sechs fachgerecht ausgestatteten Kursräumen optimale Arbeitsbedingungen. Hier finden am Abend und an den Wochenenden Kurse für Jugendliche statt, z. B. Tanz und Tanz-Theater, Ölmalerei, Akt-, Portrait- und Comic-Zeichnen sowie die Schreibwerkstatt. Spezielle Informationen, Beratung und Praxistipps zum Thema „Bewerbungsmappe für künstlerische Studiengänge“ werden an drei Wochenenden vermittelt. In der Turnhalle trainieren jeden zweiten Samstag die Jugendlichen des „Circus Fantastico“.

---

<sup>1</sup> Transgender ist ein Begriff für Abweichungen von der zugewiesenen sozialen Geschlechterrolle beziehungsweise den zugewiesenen sozialen Geschlechtsmerkmalen. (Quelle: Webdefinition/Wikipedia)



Für die Kinder ab vier Jahre finden am frühen Nachmittag diverse Mal-, Bastel- und Tanzkurse statt. Gerade bei den Vorschulkindern besteht ein großes Interesse an diesen Angeboten, insbesondere bei Familien mit Migrationshintergrund. Sowohl bei Tanz und Bewegungsspielen als auch beim Malen, Werken und Töpfern finden die Kinder schnell Kontakt zueinander.

Bei der Kursarbeit mit den Kleinen geht es, neben der Vermittlung von Fertigkeiten, auch um Spracherwerb und Ermutigung zu selbständigem Handeln in der Gruppe.

An vielen Grundschulen im Stadtgebiet von Leverkusen bieten die Jugendkunstgruppen nachmittags unterschiedliche Kunstkurse an. Das dezentrale Angebot der JKG wird von Familien, deren Kinder nicht die „Offene Ganztagschule“ besuchen, gerne angenommen. Einige Träger der OGTS kooperieren mit den Jugendkunstgruppen und nutzen bei der Programmgestaltung die Kompetenz und die Erfahrung der JKG-Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Auch, wenn die frei verfügbare Zeit der Schulkinder immer geringer wird, ist doch erkennbar, dass Angebote, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen treffen, auch angenommen werden.

Speziell für die Gruppe der 10- bis 14jährigen bieten die Jugendkunstgruppen im Rahmen des Landesförderprogramms „Kulturrucksack“ kostenlose Kurse oder Workshops an. Hier sei besonders auf die Jugendkunstwoche in der ersten Woche der Sommerferien hingewiesen, in der 50 Kinder und Jugendliche eine Woche jeden Tag von 10 Uhr bis 16 Uhr im JKG-Zentrum unterschiedliche Angebote in den Kursräumen ausprobieren und am Ende der Woche die Ergebnisse den Eltern und Freunden präsentieren können.

- Volkshochschule  
Als klassischer Weiterbildungsträger der Erwachsenenbildung bietet die Volkshochschule für Menschen ab 15 Jahren ein breites Bildungsspektrum zu erschwinglichen Preisen an. Der größte Bereich sind Sprachen. Neben Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch finden sich noch viele sog. selten unterrichtete Sprachen. In Zeiten der Integration darf natürlich auch ein breites Angebot an Deutschkursen nicht fehlen. Auch die Kultur kommt nicht zu kurz. Viele Kurse für künstlerische und kunsthandwerkliche Praxis, für Musizieren, Kreatives Schreiben, Theaterspielen, Kunstgeschichte etc. warten auf die Kreativen. Für die Vorbereitung auf den Beruf wird selbstverständlich Einiges vom EDV-Kurs bis zur Rhetorik geboten. Und wer es im ersten Anlauf nicht geschafft hat, kann den Hauptschulabschluss oder den mittleren Bildungsabschluss nachholen. Für Menschen, die nicht richtig Lesen, Schreiben, Rechnen gelernt haben, wird ganz diskret Unterstützung angeboten.
- Musikschule  
Die Musikschule bietet mit ihrem umfangreichen musikpädagogischen Angebot Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ein Instrument zu erlernen oder in einem Ensemble mitzuwirken. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass u. a. der Förderverein der Musikschule sowie der Leverkusener Kinderchor seit vielen Jahren aus öffentlichen Mitteln der Jugendarbeit gefördert werden.
- Arbeitsgemeinschaft Rockmusik

Als Dachverband der Leverkusener Musikszene betreut die Arbeitsgemeinschaft Rockmusik verschiedene Aktionen und Projekte, die stadtweit von Bedeutung sind. Besonders hervorzuheben sind das Festival „Rock Open“ und die „L Leverkusener Shuttleparty“, an denen sich viele junge Nachwuchsmusikerinnen/Nachwuchsmusiker beteiligen. Ferner wird eine Szene-Zeitung herausgegeben. Außerdem wurden bisher etliche CD-Sampler produziert. Der Leverkusener Musikertreff ist als regelmäßiges Austauschforum seit 1990 im Jugendzentrum Bunker verortet.

- NaturGut Ophoven

Das NaturGut Ophoven unterhält ein umfangreiches Programmangebot speziell für Kinder. Die Themen sind vielfältig: Sie reichen vom Natur- und Umweltschutz über Klimaschutz, das Leben im Mittelalter bis zum Recycling. Dies alles erfolgt auf dem 60.000 qm großen naturnah gestalteten Grundstück und im modernen 1.200 qm großen Kinder- und Jugendmuseum EnergieStadt. Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die methodische Grundlage der Arbeit: die „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

Für seine diesbezüglichen Bestrebungen wurde das NaturGut Ophoven als „Maßnahme der Dekade der Bildung für nachhaltige Entwicklung“ von der UN ausgezeichnet.

- Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek begleitet mit ihren Angeboten, die schon in frühester Kindheit ansetzen, die schulische Laufbahn, fördert die Entfaltung von individuellen Begabungen, vermittelt kulturelle Bildung, erschließt allgemein zugängliche Informationsquellen für alle, fördert eine kreative Freizeitgestaltung und erleichtert die Alltagsbewältigung. Sie trägt damit zur Verbesserung von Bildungschancen und zur Steigerung der Lebensqualität in Leverkusen bei.

Lesekompetenz wird nicht erst in der Schule erworben. Vorlesen ist wichtig zum Erwerb von Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz und diese Fertigkeiten gehören nachweislich zu den wichtigsten Grundlagen für den Schulerfolg und die Bildungslaufbahn von Kindern. Aus diesem Grund koordiniert die Stadtbibliothek seit 2004, erst in Zusammenarbeit mit der RAA, seit 2014 in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Bildungsbüro, das Projekt Leverkusener Vorlesepaten. Zurzeit sind rund 60 Ehrenamtliche aktiv, um Kinder der Leverkusener KITAs und in der Stadtbibliothek in die Welt der Bücher zu führen.

Die Stadtbibliothek unterstützt zudem die Leseförderung durch enge Zusammenarbeit mit Schulen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung bzw. -förderung sowie durch die Organisation von bzw. Teilnahme an medienbezogenen Veranstaltungen in Leverkusen.

- Schloss Morsbroich

Besondere Akzente setzt das museumspädagogische Konzept des Museums Schloss Morsbroich mit speziellen Angeboten für Kinder.

Voraussetzung für eine veränderte Wahrnehmung von Bildungsaufgaben ist, Bildung als kommunale Querschnittsaufgabe und übergreifenden Reformansatz zu begreifen, der unter Beteiligung aller bildungspolitischen Akteure diskutiert und mit den notwendigen inhaltlichen Voraussetzungen und finanziellen Ressourcen versehen wird. Insgesamt wird Bildung in Anbetracht der Bedeutung für Kinder und Jugendliche künftig mehr als bisher zu einem Schwerpunkt des kommunalpolitischen Handelns gemacht werden.

Entsprechend werden Leitbilder für ein erweitertes bildungspolitisches Engagement vor Ort entwickelt, Beteiligungsprozesse organisiert und geeignete Kooperationsformen geschaffen, die es ermöglichen, die relevanten Politikfelder wie Jugendhilfe, Schule, Sport, Kultur etc. zu verzahnen.

Das integrierte Gesamtkonzept von Erziehung, Bildung und Betreuung wird, durch die Verankerung von Jugendhilfe, Schule, Kultur und Sport in einem Dezernatsystematisch und institutionell weiter entwickelt, wofür an bestimmten Stellen auf kommunaler Ebene die hierfür notwendigen inhaltlichen Konzepte und organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen sind.

Ein entsprechender Schritt in diese Richtung ist bereits durch die Einrichtung eines örtlichen Bildungsbüros erfolgt. Die verschiedenen Kultureinrichtungen sollten die Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendeinrichtungen im Sinne des o. a. Gesamtkonzeptes zu einer ihrer Kernaufgaben machen.

#### **4.4 Interkulturelle Bildung**

Seit mehr als 40 Jahren gibt es Migration in Deutschland und damit Zuwanderung auch nach Leverkusen. Was mit der gezielten Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zur Aufnahme einer zeitlich befristeten Tätigkeit begann, weitete sich seit den 70-iger Jahren durch Familiennachzug, dauerhaftes Verweilen sowie eine höhere Geburtenrate zu einer Quantität aus, die in immer mehr Bereichen der Gesellschaft Beachtung und Beteiligung einforderte.

Damit wird auch für den Bereich der Kinder- und Jugendförderung deutlich, dass, demografisch gesehen, Kinder und Jugendliche mit einer Migrationsgeschichte schon lange keine randständige Minderheit mehr in unserem Bildungssystem darstellen.

Die demografischen Erhebungen der letzten Jahrzehnte weisen einen deutlich wachsenden Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund aus, der in Ballungsgebieten bereits vereinzelt mehr als 50 Prozent eines Geburtsjahrganges ausmacht. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche aus Familien mit einer Migrationsgeschichte eine feste und weiterhin wachsende Population in Einrichtungen der Elementarerziehung sowie des Schulsystems und aller anderen Bildungsinstitutionen bilden.

Die beschriebene demografische Entwicklung hat zur Erreichung der immanent mit ihr verbundenen Postulate „Integration“ und „Soziale Partizipation“ das Denk- und Handlungsmuster der „Interkulturellen Bildung“ entstehen lassen. Diese versteht sich als Antwort und damit auch als Weiterentwicklung auf die früher vorherrschende Ausrichtung der „Ausländerpädagogik“, die die Situation ausländischer Kinder und Jugendlicher in erster Linie als defizitär begriff und eine Verbesserung der Bildungssituation durch Reagieren auf definierte Mängel anstrebte. Die Ziele interkultureller Bildung richten sich demgegenüber auf die Entwicklung pädagogischer Strukturmuster und einer Praxis, die sich im Kern auszeichnen durch:

- die Anerkennung kultureller Andersartigkeit und Eigenständigkeit
- die Kenntnis der Unterschiede und das Bekenntnis zur einem gleichberechtigten „Ausleben“ differenter Kulturen
- den Wunsch nach Integration, gemeinsamen Erfahrungen, Austausch und Begegnung

- die Akzeptanz interkultureller Bildung als themenübergreifendes, ganzheitliches Arbeitsprinzip

Adressaten interkultureller Bildung sind folglich nicht mehr nur ausländische junge Menschen, sondern alle jungen Menschen, die in den Prozess des kulturellen Austausches einbezogen werden.

Mit Blick auf die nicht-deutsche Bevölkerung in Leverkusen ist festzustellen, dass es keine ethnische Dominanz, sondern eher eine gleich verteilte Heterogenität gibt. Dadurch ergeben sich Planungs- und Veränderungsprozesse mit interkultureller Legitimation.

Interkulturelle Lerngruppen in allen Altersstufen sind heute bereits Realität. Die interkulturelle Regeleinrichtung in der Elementarerziehung sowie die interkulturelle Regelschule stehen für die zukünftige Entwicklung im gesamten Bildungsbereich. Kindertageseinrichtungen und Schulen entwickeln sich zurzeit zu Lern- und Lebensorten, an denen von Lehrenden wie Lernenden Denken und Handeln in kulturübergreifenden Zusammenhängen geübt wird, Vielfalt als positiver Wert anerkannt ist und ein konstruktiver Umgang mit Unbekanntem zur Normalität wird. Es geht dabei auch um die gemeinsame Erfahrung, dass man sich trotz vieler Unterschiede miteinander wohlfühlen, voneinander lernen und sich gegenseitig wertschätzen kann.

Sprachkompetenz ist der Schlüssel für den Bildungserfolg. Über Sprache erschließt sich Wissen und vollzieht sich Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. Ein qualifizierter Spracherwerb ist unabdingbare Voraussetzung einer erfolgreichen Bildungsbeteiligung von Migrantinnen/Migranten.

In Nordrhein-Westfalen wie in Leverkusen werden seit einigen Jahren in unterschiedlichen Bereichen Maßnahmen gefördert, die diesem Ziel dienen sollen. Das reicht von flächendeckender Überprüfung von Fördererfordernissen bei Kindern ab vier Jahren in den Tageseinrichtungen bis zu daraus abgeleiteter alltagsintegrierter Sprachförderung im vorschulischen und schulbegleitenden Rahmen. Nicht zuletzt die ausführlichen Diskussionen um ein Integrationskonzept in Leverkusen haben deutlich werden lassen, mit welcher Angebotspalette sich jetzt schon städtische wie nicht-städtische Einrichtungen dem Thema interkulturelle Bildung widmen.

Trotz positiver Ansätze bedarf es weiterer struktureller Veränderungen, um interkulturelle Bildung in ihren Wirkungsmöglichkeiten zu festigen und damit dem politischen Anspruch auf stärkere gesellschaftliche Teilhabe von Migrantinnen/Migranten nachzukommen. Für den Bereich der Jugendhilfe müssen interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Öffnung zu unabdingbaren Elementen ihres Selbstverständnisses werden.

Die Förderung interkultureller Kompetenz durch verstärkte und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe vielfältige Ansätze, komplexe Kommunikations-, Führungs- und Entscheidungsprozesse erfolgreicher zu bewältigen. Sie ist besonders dort gefragt, wo Menschen mit unterschiedlichen Denkmustern, Wertvorstellungen, Kommunikations- und Arbeitsstilen zusammen kommen. In einer stetig sich vernetzenden und global orientierten (Arbeits-) Welt benötigt die Jugendhilfe Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz.

In vielen Berufs- und Arbeitsfeldern müssen sich Organisationen künftig auf den Umgang mit kultureller Vielfalt einstellen. Diese interkulturelle Grundhal-

tung muss sowohl im Außenverhältnis (Klientel mit einem anderen Kulturhintergrund) als auch innerbetrieblich (kulturell heterogenes Arbeitsteam) entstehen, um den Herausforderungen an eine Migrationsgesellschaft zu begegnen.

Die dafür notwendige interkulturelle Öffnung von Organisationen und Einrichtungen der sozialen Arbeit erfordert Veränderungen in organisatorischer, konzeptioneller und persönlicher Hinsicht.

Als wichtige Determinanten eines solchen Strukturprozesses seien hier exemplarisch genannt:

- Kenntnisse der Gesellschafts-, Wirtschafts-, Rechts- und Sozialsysteme sowie der Kultur der Herkunftsländer von Migrantinnen/Migranten
- Interkulturelle Kompetenzen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Öffentliches Sichtbarmachen der interkulturellen Öffnung, z. B. durch Mehrsprachigkeit und deren Dokumentation nach außen
- Fremdsprachenkompetenzen
- Verkörperung der kulturellen Vielfalt der Bevölkerung durch die Einstellung von Fachpersonal mit Migrationshintergrund.

Interkulturelle Bildung verlangt auch in der Jugendhilfe nach breiter Sensibilisierung für diesen Wandel, der mit interkultureller Kompetenz und interkultureller Öffnung zwei bedeutsame Strukturelemente aufweist.

#### **4.5 Kooperation Jugendhilfe und Schule**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gem. § 81 SGB VIII aufgefordert, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. An erster Stelle werden hier „Schulen und Stellen der Schulverwaltung“ genannt.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf Planungsaufgaben, sondern auch auf den umfassenden Auftrag der Jugendhilfe zur Förderung und Entwicklung junger Menschen, wie hier für die Aufgabenbereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Im § 7 KJFöG wird dieser Auftrag präzisiert. Danach ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgefordert, sich bei schulbezogenen Projekten und Maßnahmen mit Schulen und Trägern der freien Jugendhilfe abzustimmen bzw. Strukturen zu entwickeln, die eine pädagogische Arbeit fördern, um die Beteiligung der Schulen im jeweiligen Sozialraum zu sichern. Im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sind mit den beteiligten Schulen und Trägern Konzepte zu entwickeln und Bereiche des Zusammenwirkens zu gestalten.

Die spezifischen Bedürfnisse und Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen stellen somit den Ausgangspunkt für die Handlungsempfehlungen dar.

Jugendhilfe und Schule richten sich nicht nur an dieselbe Zielgruppe, sondern haben trotz unterschiedlicher gesellschaftlicher Aufträge die gemeinsame Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Sie stellen damit neben der Familie entscheidende Sozialisationsinstanzen dar.

In diesem Sinne sind sie aufgefordert, institutionelle Grenzen zu überwinden und die Potentiale ihrer (sozial-) pädagogischen Fachkräfte für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zu nutzen.

Die Zusammenarbeit kann in unterschiedlichen Formen erfolgen. Als gleichberechtigte Kooperationspartner stimmen sich die Schulen mit den Trägern der Jugendhilfe ab, bei welchen Themen sie zusammenarbeiten wollen und wie dies zeitlich, räumlich und personell organisiert wird.

Die abgestimmten schulbezogenen Angebote können sich sowohl auf die individuellen Hilfen als auch auf zeitlich befristete Kooperationsprojekte oder neue Maßnahmen beziehen. Für diese Zusammenarbeit kommen der Übergang vom Kindergarten in die Schule, die Ganztagsbetreuung, schul- und entwicklungsbezogene Angebote der Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und die Förderung der schulischen und der beruflichen Integration in Betracht. Zentraler Bezugspunkt für die Entwicklung, Abstimmung und Durchführung solcher Angebote, Projekte und Maßnahmen ist die sozialräumliche Orientierung.

In Leverkusen arbeiten Jugendhilfe und Schule schon langjährig, u.a. auch durch den Zusammenschluss in den sozialräumlichen Gremien intensiv zusammen. Dieses Engagement zeigt sich u. a. auch im Rahmen der Gestaltung außerunterrichtlicher Zeiten in Zusammenarbeit mit „gebundenen Ganztagschulen“ sowie in der Kooperation mit Schulen zu besonderen Themenstellungen (Kinder- und Jugendschutz, geschlechtsspezifische Angebote, Gewaltprävention etc.).

Handlungsziel der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ist es, dass trotz der weiterhin bestehenden unterschiedlichen Aufgaben und strukturellen Bedingungen kooperativ gemeinsame Projekte entwickelt und praktisch umgesetzt werden. Jugendhilfe und Schule leisten somit durch ihre spezifischen Beiträge einen wesentlichen Beitrag im Sinne der ganzheitlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

Aufbauend auf diesen Erfahrungen praktischer Zusammenarbeit bietet das kommunale Bildungsbüro im Fachbereich Schulen eine Anlaufstelle, um verschiedene Bildungsorte und Lernwelten miteinander zu vernetzen.

Grundlage seitens der Kinder- und Jugendhilfe dafür ist ein erweiterter Bildungsbegriff, der neben formalem Lernen im Unterricht auch informelles Lernen in Familien und Vereinen, Medien und Peergroups, Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen anerkennt. Gemeinsamer Ausgangspunkt ist nach Auffassung der Kinder- und Jugendförderung der Sozialraumbezug und damit die alltägliche Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Eine Reduzierung auf schulbezogene Unterstützung ist dabei zu eng gefasst. Nur wenn die unterschiedlichen Anliegen, Ziele und Erwartungen zwischen den Akteuren offen diskutiert und geklärt werden, ist eine neue Qualität der Kooperation möglich, die es erlaubt, die knappen Ressourcen für Bildung zu bündeln und ggf. auszuweiten. Die Kinder- und Jugendförderung bringt sich aktiv ein und signalisiert ihre Mitwirkungsbereitschaft. Schließlich ist eine stetige Weiterentwicklung der Qualität der Bildungsangebote nicht nur im Interesse der nachwachsenden Generation, sondern auch ein wichtiger Standortfaktor für die Stadt Leverkusen.

## 4.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den im § 8 a SGB VIII formulierten Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Der öffentliche Jugendhilfeträger ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben im Rahmen des eigenen Schutzauftrages bei Gefährdung des Kindeswohls darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten die notwendigen Hilfen annehmen. Geschieht dies nicht, haben sie den öffentlichen Träger über die Gefährdung in Kenntnis zu setzen.

Die Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern wird schriftlich vereinbart. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sind erstellt worden.

Seit dem 1. Januar 2012 haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe (sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII) sicherzustellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Hierzu hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten geschlossen, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis der für die Tätigkeit vorgesehenen Person wahrgenommen werden dürfen.

## 4.7 Junge Flüchtlinge

Die Anzahl der Flüchtlinge in Leverkusen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Im Zeitraum 2010 bis Oktober 2015 hat sich die Gesamtzahl auf insgesamt 3.024 fast verdreifacht. Gestiegen ist damit auch die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die mit ihren Familien nach Leverkusen gekommen sind. Dieser Zahl ist die Anzahl junger unbegleiteter Flüchtlinge sowie junger erwachsener Flüchtlinge hinzuzurechnen. Dabei handelt es sich überwiegend um männliche junge Menschen.

Die noch minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge werden durch den Fachbereich Kinder und Jugend in Obhut genommen und dann entweder von ihren Verwandten, sofern sie bereits hier leben, oder in Pflegefamilien oder in geeigneten Einrichtungen von Fachkräften freier Träger betreut.

Auch im Bezug für diese jungen Menschen mit Fluchthintergrund gilt der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII sie bei ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und sozialfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Dieser Auftrag ist daher Aufgabe der Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Begleitung ihrer Integration. Die Angebote aller Träger der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind hierzu in besonderer Weise geeignet und daher entsprechend zu nutzen. Den jungen Menschen, aus Flüchtlingsfamilien oder alleinangereisten Flüchtlingen, kann sich damit im Sinne des Leitgedankens, „Inklusiv, nicht separat“, möglichst schnell die Chance eröffnen, gemeinsam mit anderen

Kindern und Jugendlichen, an Bildungs- und Freizeitaktivitäten teilzunehmen die ihre Integration voranbringt.

Alle Angebote, die Kinder betreffen, sind an den in der UN- Kinderrechtskonvention festgelegten Rechten des Kindes als Leitnorm auszurichten und entsprechend umzusetzen.

#### Planungsempfehlungen

- Bei der Unterbringung von Flüchtlingsfamilien sind die Bedürfnisse der jungen Menschen mit zu berücksichtigen.
- Zur besseren Integration sind Zugänge zu Bildungseinrichtungen, zu Sportvereinen, zu Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie zu kulturellen Aktivitäten anzuregen, zu unterstützen und zu erleichtern. Hierzu zählt dann auch von Anfang an und mehrsprachig über diese Möglichkeiten zu informieren.
- Zur Unterstützung der jungen Menschen mit Fluchthintergrund bei ihrer Integration ist in angemessenem Umfang zusätzliches Personal einzustellen, nach Möglichkeit mit Sprachkenntnissen aus den Herkunftsländern der Jugendlichen und ihren Familien.

### 4.8 Inklusion

„Inklusion“ ist – ähnlich wie die Begriffe „Soziale Gerechtigkeit“, „Solidarität“ oder auch „Offenheit“ – ein Prinzip, eine Leitidee, unter der sich Werte, Konzepte, Ideen und Prozesse bzgl. der adäquaten Überwindung von Exklusion und Diskriminierung bestimmter Menschen(-gruppen) zusammenfassen lassen. Dabei zielt Inklusion darauf ab, Gesellschaft so zu gestalten, dass in der Tat alle ihre Mitglieder gleichberechtigt an allen Prozessen teilhaben können – unabhängig von Nation, Kultur, Ethnie, Religion; Schicht, Sprache, Geschlecht, seelischer, emotionaler und körperlicher Verfassung und unabhängig davon welche Unterstützung und Hilfe benötigt wird. Inklusion ist kein Ergebnis, sondern ein Prozess<sup>1</sup>.

Inklusion ist also als eine Leitidee zu verstehen, an der wir uns orientieren. In allen Bezügen der Kinder- und Jugendarbeit muss dieser Prozess kontinuierlich mitgedacht und vorangetrieben werden.

#### Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit

Inklusion heißt Teilhabe ermöglichen und nicht verhindern und behindern. Die Kinder- und Jugendarbeit hat in diesem Sinne das Ziel, allen jungen Menschen Räume zur Teilhabe, persönlicher Entwicklung und selbstbestimmtem Leben zu eröffnen. Inklusion erweitert das, was Kinder- und Jugendarbeit immer schon geleistet hat: An der Lebenswelt, den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen anzusetzen.

Den Blick jetzt noch weiter zu öffnen, gezielt auch junge Menschen mit Behinderung und deren Eltern anzusprechen, ist wesentlich für Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum.

In der Kinder- und Jugendarbeit finden sich die wichtigen Akteure zusammen, um Inklusion konsequent auch außerhalb dieser Orte weiterzuleben. Nur hier wird vor Ort, im Stadtteil Inklusion lebendig. Dort wo unterschiedlich befähigte

---

<sup>1</sup> Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW (2012): IM BLICKPUNKT Arbeitshilfen für Träger und Leistungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit; S.2



Jugendliche sich treffen und in Kontakt kommen: Im Jugendzentrum, auf dem Bauspielplatz, in Vereinen und in Jugendverbänden.

Hier ist die Chance, die immer noch vorhandene Systematische Trennung der jungen Menschen mit und ohne Behinderung durch unser Schul- und Arbeitssystem (Förderschulen/Werkstätten für behinderte Menschen) aufzuheben.

Die Inklusive Ausrichtung der Jugendhilfe ergibt sich aktuell durch:

SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit<sup>1</sup>.

SGB VIII § 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialen Engagement anregen und hinführen<sup>2</sup>.

In Zukunft plant die Bundesregierung die Zusammenführung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe („Große Lösung“ im SGB VIII).

### Handlungsempfehlung

Schon jetzt muss die Gemeinwesenarbeit und die Kooperation mit Behindertenverbänden vor Ort gestaltet werden. Die Einladung zur Teilhabe muss aktiv dort ausgesprochen werden. Der Hinweis „wir sind offen“ lädt junge Menschen mit Behinderungen nicht ein, denn sie sind auf besondere Unterstützung angewiesen und müssen wissen, was sie erwartet. Noch steht die „Hol-Struktur“ gegenüber der „Komm-Struktur“ im Vordergrund.

Ernstgemeinte Inklusion dreht dies herum und lädt zusätzlich auch Eltern als Experten ihrer Kinder ein. Denn, anders als üblich, geht der erste Kontakt oft über die Eltern oder Betreuer/innen bei jungen Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen. Sorgen und Ängste der Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der geforderten Inklusion müssen ernst genommen werden.

Es sind Mittel für Fortbildungen und Coaching erforderlich. Gegebenenfalls ist es auch notwendig, dass erweiterte personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Zugang zu den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit muss auf Barrierefreiheit überprüft werden. Ein barrierefreier Zugang und eine behindertengerechte Toilette sind ein erster wichtiger Schritt zur Teilhabe.

Bei der Sanierung des Haus der Jugend, Kolberger Str. und dem Neubau des Mädchentreffs Mabuka wird Barrierefreiheit hergestellt.

Zusammengefasst werden diese notwendigen Schritte für die konsequente und durchgängige Nutzung auf dem Weg der Inklusion durch vier Begriffe verdeutlicht: verfügbar; zugänglich; annehmbar; anpassungsfähig.

---

<sup>1</sup> SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (1)

<sup>2</sup> SGB VIII § 11 Jugendarbeit (1)

Die Checkliste für inklusive Offene Kinder- und Jugendarbeit (Alles inklusiv? – Ein Check Up)<sup>1</sup> kann Orientierung geben, um sich mit dem Thema in der eigenen Arbeit zu beschäftigen

## 5. Finanzplanung 2015 (Ausgaben)

Bezeichnung	Innenauftrag	Sachkonto	Ansatz 2015	Träger
Kosten Internet (Jugendeinrichtungen / Mädchentreff)	510006100102	526100	750	Stadt
Erstattung für Ferien-, Freizeit- und Begegnungsmaßn. und Ferienfahrten	510006100103	531800	27.400	Freie Träger
Erstattung an Jugendverbände	510006100102	531800	56.650	Freie Träger
Personalkostenerstattungen für haupt- amtl. Mitarbeiter in den Jugend- verbänden	510006100102	531800	86.150	Freie Träger
Diverse Projekte der Kinder- und Ju- gendarbeit	510006100106	524900	25.000	Freie Träger/Stadt
Aufwendungen für Juleica	510006100102 510006100102	542900 531800	1.600	Fa. Novo / SPL
Freizeithilfen und Bildungsarbeit	510006100103 510006100104	549900 549900	8.700	Stadt
Projekte der Kinder- und Jugendarbeit	510006100106	549900	2.800	Stadt
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	510006100204 510006100204	549900 543120	2.550	Stadt
Honorare (Jugendeinrichtungen / Mädchentreff)	510006100102	501910	25.400	Stadt
Anschaffung, Unterhaltung bewegl. Vermögen (Jugendeinrichtungen / Mädchentreff)	510006100102 510006100301	523600 523600	3.200	Stadt
Programme, Kurse (Jugendeinrichtun- gen / Mädchentreff)	510006100102 510006100102 510006100102 510006100102 510006100301 510006100102	523110 544300 549900 543180 523200 541600	26.200	Stadt
Betriebskostenerstattung OT Bunker	510006100102	531800	94.650	Junge Gem. AWO
Personal- u. Betriebskostenerstattung für Jugendeinrichtungen	510006100102	531800	59.200	Freie Träger
Personal- u. Betriebskostenerstattung für Kath. Jugendzentrum Wiesdorf	510006100102	531800	62.900	Kath. KG Wiesdorf
Kinder- u. Jugendarbeit in unterversorgten Stadtteilen	510006100102	531800	54.000	Katholische Jugendagentur
Erstattung Bauspielplatz Rheindorf	510006100102	531800	58.350	Ev. Jugendreferat
Netzwerk- und Verstärkungsmittel	510006100102	531800	12.100	versch. Träger
Leistungen im Rahmen d. Jugendbe- rufshilfe	510006100202	531800	156.200	Katholische Jugendagentur
Leistungen im Rahmen d. Jugendbe- rufshilfe (Jugendwerkstatt)	510006100202 510006100202 510006100202 510006100202	523110 523600 543180 549900	28.000	Stadt
Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (Örtl. Zusatzpr.)	510006100202	531800	105.600	Wuppermann Bildungswerk
Aufwendungen für Zuschüsse (KEP) Planungsmittel	510006100102	531800	185.400	Freie Träger/Stadt
Sonstige Aufwendungen für Dienstleis- tungen	5110006100106 510006100202	526100 526100	3.350	Stadt

<sup>1</sup> Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW (2012): IM BLICKPUNKT Arbeitshilfen für Träger und Leistungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit; S. 7-11

## 6. Quellenangaben/Literatur

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz-KJHG
- Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG)
- AGOT-NRW e.V.: „Abschlussbericht Bildung(s)gestalten – Offene Kinder- und Jugendarbeit und Familienbildung gestalten Bildungslandschaften“; o.A.
- Amonn, J./Kersting, V./Strohmeier, K. P., Schritte zu einer kleinräumigen Gesundheitsberichterstattung für NRW, o. O. (2008)
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe-AGJ (Hg.): Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule, Berlin (2006)
- Arbeitskreis Jugend und Arbeit Leverkusen (Hg.): Maßnahmen-Übersicht (2010)
- Axnik, N.: Planungs- und Wirksamkeitsdialog in Krefeld, Stadt Krefeld/Abt. Jugend (Hg.), Krefeld o. J.
- Bentheim, A./May, M./Sturzenhecker, B./Winter, R.: Gender Mainstreaming und Jugendarbeit – Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim und München (2004)
- Bommers, Michael: „Ausländische Jungen und Mädchen – Jugendliche mit Migrationshintergrund“; in: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): „Handbuch Offener Kinder- und Jugendarbeit“; 3. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2005)
- Börner, Nicole et al. Institut für soziale Arbeit e.V. Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): „Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2013 – Bildungsberichterstattung Ganztagschule NRW empirische Dauerbeobachtung“; o.A. Eigenverlag Forschungsbund DJU/TU Dortmund an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund (2014)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, 10. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (1998)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2002)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule, 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2005)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule, 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2013)

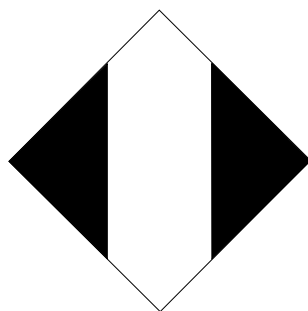
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.), Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland, Köln (2014)
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.), Gib Aids keine Chance, Köln (2016)
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.), Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland, Köln (2014)
- Buresch, Ella: „Politische Durchsetzungsstrategien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ in: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): „Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit“; 3. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2005)
- BVerfG-Urteil v. 18.07.1967, BVerfGE 22 (1968)
- Cloose, Peter; Köngeter, Stefan: „„uns war ma langweilig, da ham wir das JUZ entdeckt“ – Empirische Befunde zum Zugang von Jugendlichen zur Jugendarbeit“ in: Lindner, Werner (Hrsg.): „Kinder und Jugendarbeit wirkt – Aktuelle und ausgewählte Evaluationsergebnisse der Kinder- und Jugendarbeit“; 2. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2009)
- Deutsche Shell (Hg.): Jugend 2002, Zwischen pragmatischem Idealismus und robustem Materialismus, 14. Shell Jugendstudie, Frankfurt a. M. (2003)
- Deutsche Shell (Hg.): Jugend 2010, Eine pragmatischem Generation behauptet sich, 16. Shell Jugendstudie, Frankfurt a. M. (2010)
- Deutscher Bundestag, Drucksache 17/1220-14. Kinder- und Jugendbericht
- Deinet, Ulrich: Vom Wirksamkeitsdialog zum Kinder- und Jugendförderplan - Anregungen für die kommunale Ebene. In: LVR/Landesjugendamt (Hg.): Jugendhilfe Report 02 (2005)
- Deinet, Ulrich: „Das sozialräumliche Muster in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ in: Deinet Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): „Offene Kinder- und Jugendarbeit“; 3. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2005)
- Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): „Handbuch Offener Kinder- und Jugendarbeit“; 3. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2005)
- DIPF Bildungsforschung und Bildungsinformation/DJI Deutsches Jugendinstitut/Institut für Schulentwicklungsforschung/Justus-Liebig-Universität Gießen: „Ganztagsschule 2012/2013 – Deskriptive Befunde einer bundesweiten Befragung – StEG Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen“, o.A., Frankfurt am Main, Dortmund, Gießen & München (2013)
- Ellermann, Doris: „Jugendarbeit und Ganztagsschule – Grundlagen und Wege zu einer Kooperation“; o.A., Diplomica Verlag GmbH, Hamburg (2008)
- Fees, Konrad: „Die öffentliche Ganztagsschule in Deutschland: Daten und Konzepte“

- Fischer, Jörg; Kommunale Netzwerke als Teil von gelingender Prävention von Kinderarmut; in; LVR-Jugendreport 4 (2005)
- Fromme, Johannes: „Freizeit gestalten“ in: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): „Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit“; 3. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2005)
- Gernert, Wolfgang: „Rechtliche Grundlagen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ in: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): „Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit“; 3. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2005)
- Gilles, C.: Qualitätssicherung in der Offenen Jugendarbeit – Versuch einer Annäherung. In: LVR/Landesjugendamt (Hg.): Jugendhilfe Report 01 (1998)
- Gilles, C./Buberl-Mensing, H.: Qualität in der Jugendarbeit gestalten - Konzeptentwicklung, Evaluation und Fachcontrolling. LVR/Landesjugendamt, Köln (2000)
- Habermas, J.: Moralbewusstsein und Kommunikatives Handeln, Frankfurt a. M. (1983)
- Hermens, Claudia: „Bildungsmöglichkeiten in Angeboten aus Sicht der Kinder“
- Institut für soziale Arbeit e. V. (HG.): Jugendförderung in Nordrhein-Westfalen, Münster (2000)
- Klocke/Hurrelmann (Hrsg.); Kinder und Jugendliche in Armut, Wiesbaden (2001)
- Klöver, Barbara/Moser, Sonja/Straus, Florian: „Was bewirken (Jugend-)Freizeitstätten? – ein empirisches Praxisprojekt“ in: Lindner, Werner (Hrsg.): „Kinder- und Jugendarbeit wirkt – Aktuelle und ausgewählte Evaluationsergebnisse der Kinder und Jugendarbeit“; 2. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2009)
- Ladenthin, Volker/Rekus, Jürgen (Hrsg.): „Die Ganztagschule – Alltag, Reform, Geschichte, Theorie“; o.A., Juventa Verlag Weinheim und München (2005)
- Land NRW: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: 3. AG-KJHG-KJFöG. In LVR/Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Handbuch Jugendhilferecht, Vorschriftenammlung für die Kinder und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, 4. Vollständig überarbeitete Auflage 2014, S. 161 - 175
- Landesinstitut für Schulen und Weiterbildung (Hrsg.): „Verlässliche Ganztagsangebote für Kinder und Jugendliche in nordrhein-westfälischen Schulen – Hilfen, Hinweise, Tipps“; 2. Auflage, Verlag für Schule und Weiterbildung DruckVerlag Kettler GmbH, Bönen (2002)
- , S.163 In;
- LVR/Landesjugendamt (Hg.): Netze der Kooperation – Jugendhilfe und Schule arbeiten zusammen, Köln (1998)

- LVR/Landesjugendamt (Hg.): Mädchen- und Jungenarbeit in Bewegung, Jugendhilfe Report 01 (2005)
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen: „Ministerium Löhrmann: Erfolgsgeschichte der Offenen Ganztagsgrundschule systematische stärken – Land und Kommune vereinbaren höhere Förderung der Offenen Ganztagsgrundschule“ Presseinformation – 857/11/2014, Düsseldorf (2014)
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland: Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG-NRW auf kommunaler Ebene, o. O. (2005)
- Leshwange, M./Liebig, R. (Hg.): Aufwachsen offensiv mitgestalten, Essen (2010)
- Lindner, Werner: „Kinder- und Jugendarbeit wirkt. Aber: wie und wo und warum genau?“
- Lindner, Werner (Hrsg.): „Kinder und Jugendarbeit wirkt – Aktuelle und ausgewählte Evaluationsergebnisse der Kinder- und Jugendarbeit“; 2. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2009)
- Marburger, Horst: „SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe – Vorschriften und Verordnungen mit praxisorientierter Einführung“; 8. aktualisierte Auflage, Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg (2013)
- May, Michael: „Rechts- und gewaltorientierte Jugendliche“; in: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): „Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit“; 3. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2005)
- Müller-Hilmer, R.: Gesellschaft im Reformprozess, Berlin (2006)
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW: Bildung, Teilhabe, Integration – Neue Chancen für junge Menschen in NRW, 9. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, o. O. (2010)
- Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW (Hg.): Die offene Kinder- und Jugendarbeit in NRW – Befunde der zweiten Strukturdatenerhebung 2002, Dortmund (2004)
- Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW (Hg.): Kinder und Jugendliche fördern – Achter Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, o. O. (2005)
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (Hrsg.): „Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2013/14“ Statistische Übersicht Nr. 386 – 4. Auflage, Düsseldorf (2014)
- Müller, Burkhard: „Siedler oder Trapper? – Professionelles Handeln im pädagogischen Alltag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ in: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): „Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit“; 3. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2005)

- Rauschenbach, Thomas: „Kinder- und Jugendarbeit in neuer Umgebung – Ambivalenzen, Herausforderungen, Perspektiven“ in: Leshwange, Martina/Liebig, Reinhard: „Aufwachsen offensiv mitgestalten – Impulse für Kinder- und Jugendarbeit“; 1. Auflage, Klartext Verlag, Essen (2010)
- Schröder, Achim: „Jugendlich“ in Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): „Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit“; 3. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2005)
- Stadt Leverkusen, Dezernat Finanzen und Personal, Fachbereich Personal und Organisation, Anlage S. 1, Pkt. 1 zur internen Organisationsverfügung, Az. 110-42-00-we, vom 17.03.2008
- Stadt Leverkusen/der Oberbürgermeister/Fachbereich Schule (2008) a.a.O. und vgl. Warkowski, Paulina et al./Stadt Leverkusen/der Oberbürgermeister (Hrsg.) (2013)
- Stadt Leverkusen, Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales: „Sachstandsberichte Flüchtlinge“, Leverkusen (2015)
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Wiesbaden (2014)
- Strukturdatenerhebung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW (2009)
- Sturzenhecker, Benedikt: „Institutionelle Charakteristika der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ in: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): „Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit“; 3. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2005)
- Thole, Werner: „Verkannt und unterschätzt – aber dringend gebraucht. Zur Perspektive der Kinder- und Jugendarbeit als pädagogisches Handlungsfeld“ in: Lindner, Werner (Hrsg.): „Kinder- und Jugendarbeit wirkt – Aktuelle und ausgewählte Evaluationsergebnisse der Kinder- und Jugendarbeit“; 2. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden (2009)
- Wissenschaftlicher Kooperationsverbund (Hrsg.): „Lernen und Fördern in der offenen Ganztagschule – Vertiefungsstudie zum Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“; o.A., Juventa Verlag Weinheim und München (2010)
- Zahner, Daniela, Jugendfürsorge in Bayern in den ersten Nachkriegsjahren 1945-1955/56, München (2006)

Stadt Leverkusen



Der Oberbürgermeister  
Fachbereich - Jugend

# **RICHTLINIEN**

**ÜBER**

**DIE FÖRDERUNG**

**DER FREIEN**

**JUGENDHILFE**

**IN**

**LEVERKUSEN**



## Inhaltsverzeichnis

### **I 1. – 19. Bewilligungsbedingungen**

### **II Finanzielle Förderung**

1. Grundsätzliches
2. Pauschalzuschüsse
  - 2.1 Kinder- und Jugendring
  - 2.2 Jugendverbände
  - 2.3 Ring politischer Jugend
3. Zuschüsse für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit
  - 3.1 Zielsetzung
  - 3.2 Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen
  - 3.3 Personalkosten
  - 3.4 Sach- und Betriebskosten
  - 3.5 Förderung aus Mitteln des Landesjugendplanes
4. Zuschüsse für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in den Jugendverbänden
  - 4.1 Zielsetzung
  - 4.2 Ausnahmen
5. Kinder- und Jugendarbeit
  - 5.1 Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit
  - 5.2 Seminare und Kurse
  - 5.3 Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie Internationale Jugendbegegnungen
  - 5.4 Zeltlagermaßnahmen
6. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit
  - 6.1 Anleitung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
  - 6.2 Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements
7. Sachkosten
  - 7.1 Mieten
  - 7.2 Versicherungen
  - 7.3 Instandsetzungen von angemieteten Räumen
  - 7.4 Büromaschinen und Möbel
  - 7.5 Werbungskosten
  - 7.6 Sonderanschaffung von Großgeräten
8. Jugendpflegematerial
9. Großveranstaltungen

## I. Bewilligungsbedingungen

Die Zuschüsse werden in der Erwartung gezahlt, dass die Träger der freien Jugendhilfe auch nichtverbandsgebundene junge Menschen an ihrer Jugendarbeit beteiligen und die geförderten Maßnahmen nach Möglichkeit allen weiblichen und männlichen jungen Menschen in der Stadt Leverkusen zugänglich machen.

1. Antragsberechtigt sind die Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des § 74 KJHG erfüllen. Die Förderung wird abhängig gemacht von der Bereitschaft, Einrichtungen, Maßnahmen und Veranstaltungen unter Beachtung der in § 9 KJHG genannten Grundsätze (Grundsicherung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen) anzubieten.
2. Zuschüsse werden für die in Leverkusen wohnenden jungen Menschen gezahlt, die bis zum Beginn der Maßnahme das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit die Richtlinien nichts anderes bestimmen.
3. Nachstehende Träger können nur für folgende Maßnahmen Zuschüsse erhalten:
  - Freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt
    - Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit (Pos. II 5)
    - Ferien- und Freizeitmaßnahmen, Intern. Jugendbegegnungen (Pos. II 5.2).
  - Jugendwohnheime
    - Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit (Pos. II 5)
  - Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
    - Zuschüsse für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (Pos. II 3),
    - Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit (Pos. II 5)
    - Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit (Pos. II 6)
4. Veranstaltungen oder Maßnahmen, die überwiegend kirchlicher, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder verbandssportlicher Art sind, werden nicht gefördert.
5. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme - frühestens jedoch 6 Wochen vorher und spätestens bis zum 01.10. eines Jahres beim Fachbereich Kinder und Jugend einzureichen (es gilt das Datum des Eingangsstempels).

Für Maßnahmen, die aus den zugewiesenen Quoten (Pos. I.18) gefördert werden, können, ausgenommen Ferienmaßnahmen in einem Stadtteil, Pfarr- oder Schulbezirk, die Anträge auch nachträglich gestellt werden, jedoch spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.

Soweit ein Antrag nachträglich gestellt wird, trägt der/die Antragstellerin/Antragsteller das Risiko der Quotenüberschreitung und einer evtl. nicht oder nicht vollständigen Anerkennung der Maßnahme.

6. Bei Trägern, die über örtliche Zentralstellen verfügen, sind die Anträge grundsätzlich über diese zu stellen. Gliedgruppen der einzelnen Verbände haben die Anträge diesen Zentralstellen vorzulegen. Bei anderen Trägern sind nur die Leiterinnen/Leistungsträger antragsberechtigt.
7. Alle Maßnahmen sind jeweils gesondert auf entsprechenden Vordrucken zu beantragen.
8. Bei der Beantragung städt. Zuschüsse muss der Träger seine Eigenmittel und evtl. sonstige Zuwendungen einsetzen. Gesamtkosten im Sinne dieser Richtlinien sind alle mit der jeweiligen Maßnahme zusammenhängenden Kosten nach Abzug der Preis- und Zahlungsvergünstigungen.
9. Mittel des Landes oder Bundes sowie entsprechender EU-Förderprogramme sind soweit möglich in Anspruch zu nehmen.
10. Die Zuschüsse des Bundes, Landes, Dritter und der Stadt dürfen 90 % der anerkannten Gesamtkosten nicht übersteigen, soweit diese Richtlinien nichts anderes besagen. Spenden und Bußgeldzuweisungen kommen den Trägern ohne Verrechnungen mit Zuschüssen zugute.
11. Der Zuschuss wird auf volle Beträge aufgerundet. Über den Zuschussantrag entscheidet, soweit nichts anderes gesagt wird, im Rahmen dieser Richtlinien die Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend.
12. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, einen Verwendungsnachweis, der auch die im Antrag eingesetzten Eigenmittel und Zuschüsse Dritter enthalten muss, vorzulegen, soweit diese Richtlinien nichts anderes besagen, und zuviel gezahlte Zuschüsse ohne Aufforderung zinslos zurückzuzahlen. Der Verwendungsnachweis ist vorzulegen:
  - Bei Einzelmaßnahmen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.
  - Bei Pauschal- und Personalzuschüssen auf Jahresbasis spätestens bis zum 01.03. des nächsten Jahres.

Dem Verwendungsnachweis sind alle Originalbelege beizufügen. Diese müssen enthalten:

- Datum
- Zweck der Zahlung
- Zahlungsbetrag in Worten und Ziffern
- Zahlungsempfänger mit Vor- und Zunamen sowie vollständiger Anschrift

Sämtliche Belege sind 4 Jahre aufzubewahren und müssen auf Anforderung dem Fachbereich Kinder und Jugend vorgelegt werden.

Bei Personalkostenzuschüssen müssen die Überweisungsbelege an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, fernerhin die Lohnkonten und Beitragsabrechnungen der Kasse vorgelegt werden.

Bei Maßnahmen, für die pauschale Tageszuschüsse gezahlt werden, genügt als Verwendungsnachweis die von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern (TN) und der Leiterin/dem Leiter der Maßnahme unterschriebene Teilnehmerliste. Betreuerinnen/Betreuer einer Maßnahme sind gesondert auszuweisen.

13. Grundlage für die Berechnung von Personalkostenzuschüssen sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Tarifvertrages Öffentlicher Dienst (TVöD) und die diesen ändernden bzw. ergänzenden Tarifverträge. Soweit der Träger höhere Vergütungen und Leistungen gewährt, sind diese nicht zuschussfähig.
14. Ein Zuschuss kann erst dann gewährt werden, wenn die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger alle fälligen Verwendungsnachweise des Vorjahres vorgelegt hat.
15. Die Förderung der beantragten Maßnahmen erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
16. Über Anträge zur Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht durch diese Richtlinien gedeckt sind, entscheidet grundsätzlich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA).
17. Die Stadt Leverkusen behält sich den Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der Zuwendung für den Fall vor, dass
  - gegen die Richtlinien über die Förderung der freien Jugendhilfe in Leverkusen verstoßen wurde,
  - der Zuschuss zweckentfremdet verwendet wurde,
  - die Herausgabe der aufbewahrungspflichtigen Belege ganz oder teilweise verweigert wird,
  - der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wird.
18. Für die Maßnahmen nach Position II 5 (außer Pos. II 5.3) setzt die Verwaltung zu Beginn des Jahres den auf die jeweiligen Träger entfallenden Zuschussbetrag (Quote) fest. Grundlage der Quotierung sind die eingereichten Zuschussanträge der durchgeführten Maßnahmen.

Jeder quotenberechtigte Träger erhält einen pauschalen Sockelbetrag. Dieser beträgt pro Träger bei den Haushaltsstellen (HSt.) „Erstattung für Ferien-, Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen“ und „Zuschüsse an Jugendverbände“ 150 €.

Die Quoten sind wie folgt zu berechnen:

HSt. "Erstattungen an Jugendverbände"  
Haushaltsansatz  
abzüglich Pauschalzuschüsse (Pos. II 2.1 und II 2.2)  
abzüglich Sachkosten (Position II 7)  
abzüglich Jugendpflegematerial (Position II 8)  
abzüglich Reserve  
abzüglich Sockelbetrag

HSt. "Erstattungen für Ferien-, Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen"  
Haushaltsansatz  
abzüglich Reserve  
abzüglich Sockelbetrag

Die abzuziehenden Beträge richten sich, soweit sie nicht feststehen oder konkret ermittelbar sind, nach den Erfahrungssätzen des Vorjahres. Der dann noch

verbleibende Betrag ist auf die Träger im Verhältnis ihres Anteiles an dem Gesamtzuschussbetrag des Durchschnitts der letzten 3 Jahre aufzuteilen.

Evtl. rückfliessende Mittel sollen vorrangig den Antragstellern zugute kommen, die nicht in der Quotierung berücksichtigt sind.

19. Bei Anträgen gem. Pos. II 3.2 (Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen), Pos. II.7 (Sachkosten) und Pos. II.8 (Jugendpflegematerial) darf mit der Maßnahme bzw. Anschaffungen nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden, hierzu zählt bereits die Auftragsvergabe.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Maßnahme bzw. Anschaffung nach Rücksprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend schon vor Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgen. Bei Anschaffungen, für die ein Beschluss des KJHA erforderlich ist, trägt im Falle der Nichtbewilligung die Antragstellerin/der Antragsteller das volle Risiko. In den Fällen, in denen der KJHA einen Antrag bewilligt, ist eine rückwirkende Förderung möglich.

## **II. Finanzielle Förderung**

### **1. Grundsätzliches**

Die Höhe der Zuschüsse sowie die Festlegung der Fördermodalitäten nach diesen Richtlinien wird vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Für die Förderung von Personalkosten in Jugendeinrichtungen (Pos. II.3.3) und den Jugendverbänden (Pos. II.4) ist zwingende Voraussetzung, Mädchenarbeit als Querschnittsaufgabe und auch in Form spezifischer Angebote als festen Bestandteil in die jeweilige Konzeption, die zukünftigen Verträge, das Berichtswesen und das Controlling aufzunehmen.

Arbeitsplatzbeschreibungen sowie Stellenausschreibungen für Neueinstellungen von pädagogischen Fachkräften, soweit sie im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden, sind so zu gestalten, dass spezifische Angebote für Mädchen und junge Frauen einen wichtigen Bestandteil der Arbeit darstellen. Diese Aufgabe kann auch von männlichen Fachkräften organisiert werden. Die hierfür eingesetzten Fachkräfte sollen über entsprechende Sachkenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Neben der festen Verankerung von Angeboten der Mädchenarbeit ist eine reflektierte Jungenarbeit erforderlich.

### **2. Pauschalzuschüsse**

#### **2.1 Kinder- und Jugendring**

Für die Geschäftsführung erhält der Kinder- und Jugendring einen jährlichen Pauschalbetrag.

Im Übrigen kann der Kinder- und Jugendring die Förderungsmöglichkeiten dieser Richtlinien außer Pos. II 3, 4, 7 und 8 in Anspruch nehmen. Die Einzelmaßnahmen des Kinder- und Jugendringes werden unter Anrechnung etwaiger Teilnehmerbeiträge und Zuschüsse Dritter bis zu 100 % bezuschusst.

#### **Zuschuss**

Dem Kinder- und Jugendring wird im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel ein jährlicher Pauschalzuschuss (mindestens 1.000 €) gezahlt, dessen Höhe von Fachbereich Kinder und Jugend festgelegt wird.

#### **2.2 Jugendverbände**

Als Jugendverbände im Sinne dieser Richtlinien gelten die Träger der freien Jugendhilfe, die nach § 9 JWG in Verbindung mit § 21 AG JWG anerkannt sind oder denen zusätzlich zur Anerkennung nach § 75 KJHG das Recht zur Antragstellung nach Pos. II 4 zugebilligt wird.

Die Jugendverbände erhalten für die Geschäftsführung entsprechend ihren Aktivitäten einen Pauschalzuschuss auf die im vergangenen Jahr gezahlten Zuschüsse. Die Bezuschussung erfolgt erst, wenn im jeweiligen Jahr die erste Veranstaltung durchgeführt wurde. Unter den Begriff "Aktivitäten" fallen die Maßnahmen nach Pos. II 5 und 6.

Ein neu gegründeter Jugendverband erhält auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Pauschalzuschuss, der bei der Anerkennung durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss festgesetzt wird.

Ein Verwendungsnachweis ist jeweils zum 01.03. des nächsten Jahres vorzulegen.

## **Zuschuss**

35 % der im Vorjahr bezuschussten Aktivitäten nach den Pos. II 5.1 und 6  
20 % der im Vorjahr bezuschussten Aktivitäten nach Pos. II 5.2

### **2.3 Ring politischer Jugend (RpJ)**

Für den RpJ wird ein jährlicher Pauschalzuschuss nach Maßgabe der vom Rat bereitgestellten Mittel gezahlt.

## **3. Zuschüsse für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit**

### **3.1 Zielsetzung**

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bieten vielfältige Erlebnis-, Erfahrungs- und Gestaltungsräume, die grundsätzlich allen jungen Menschen in Leverkusen offen stehen, wobei spezielle Schwerpunktprojekte bzw. -angebote auch geschlossenen Charakter haben können.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit sind regelmäßige wöchentliche Öffnungszeiten erforderlich.

Das Programmangebot ist im Hinblick auf Inhalt und Zielgruppen bedarfsgerecht zu gestalten, wobei die Adressaten möglichst frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden sollten. Die aktive Beteiligungsmöglichkeit fördert somit die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement.

Die Offene Kinder und Jugendarbeit berücksichtigt den Lebenswelt- und Sozialraumbezug der Zielgruppen und strebt eine breite partnerschaftliche Kooperation mit den unterschiedlichen Institutionen der Jugend- und Sozialarbeit vor Ort an.

Die Träger verpflichten sich zur Teilnahme am Wirksamkeitsdialog. Grundlage hierfür ist die Erstellung einer inhaltlichen Konzeption sowie einer Jahresprogrammplanung, die in Form eines reflektierten Jahresberichtes dem Fachbereich Kinder und Jugend bis 30.06. des folgenden Jahres einzureichen ist.

Die Gewährung öffentlicher Mittel verpflichtet den Träger, seine Einrichtung für die Dauer der Betriebszeit auch der nicht organisierten Jugend sowie Jugendverbänden zur Verfügung zu stellen, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Selbständigkeit sowie das satzungsgemäße Eigenleben des Trägers nicht berührt werden.

### **3.2 Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen**

#### **Förderungsumfang**

Für Instandsetzungsarbeiten und Inneneinrichtungskosten wird ein Höchstzuschuss bis zu 30 % der festgesetzten Gesamtkosten gezahlt.

Über Neubaumaßnahmen entscheidet der KJHA gesondert.

## Verfahren

Neubaumaßnahmen, für die städt. Zuschüsse beantragt werden, müssen bereits in der Planung mit dem Fachbereich Kinder und Jugend abgestimmt werden.

Bau- und Investitionsmaßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt wird, müssen bis zum 01.04. eines Jahres für das nächste Jahr angemeldet werden.

Über die Anträge entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

Die Festsetzung der Gesamtkosten erfolgt durch die Verwaltung.

### 3.3 Personalkosten

Zur Durchführung der in Position II. 3.1 beschriebenen Ziele ist der Einsatz hauptamtlicher pädagogischer Fachkräfte zwingend erforderlich.

Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinien sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die eine abgeschlossene qualifizierte fachbezogene Ausbildung im pädagogischen Bereich nachweisen können. Ausnahmen hiervon sind zu begründen.

Das Leitungspersonal von Einrichtungen mit mehr als einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft hat grundsätzlich über einen entsprechenden Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss zu verfügen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Leitung sollen Kenntnisse über die Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern besitzen sowie über geschlechtsspezifische Ansätze der Sozialpädagogik verfügen.

Pädagogische Fachkraftstellen in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sollen, soweit die personelle Ausstattung der Einrichtungen dies zulässt, paritätisch besetzt werden, d. h.:

- mindestens eine hauptamtliche Mitarbeiterin bei Einrichtungen mit mehr als einer Fachkraftstelle oder
- mindestens eine weibliche Honorarkraft bei Einrichtungen mit einer Fachkraftstelle (Vollzeit oder Teilzeit)

Anzustreben ist die Übertragung von Leitungsaufgaben an weibliche Fachkräfte.

Für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel folgende Zuschüsse gezahlt:

- Bei Einrichtungen mit einer wöchentlichen Mindestöffnungszeit von 35 Stunden bis zu 100 % der anfallenden Personalkosten für bis zu 3 Fachkräften
- Bei Einrichtungen mit einer wöchentlichen Mindestöffnungszeit von 20 Stunden bis zu 100 % der anfallenden Personalkosten für eine Fachkraft



- Bei Einrichtungen mit einer wöchentlichen Mindestöffnungszeit von 6 Std. bis zu 2.600 € der anfallenden Personalkosten

Bei Einrichtungen mit mindestens drei Vollzeit-Fachkräften kann zusätzlich eine vollzeittätige Kraft des Haustechnischen Dienstes gefördert werden. Bei Einrichtungen mit mindestens zwei Vollzeit-Fachkräften kann zusätzlich eine mindestens halbtags tätige Kraft des Haustechnischen Dienstes gefördert werden.

An Stelle der 2. bis 3. Vollzeit-Fachkraftstellen oder der Vollzeit- bzw. Halbtagskraft des Haustechnischen Dienstes können entsprechende Teilzeit- oder Honorarkräfte, die zur Gestaltung des Programms tätig sind, gefördert werden.

Unter Öffnungszeit ist die Zeit zu verstehen, in der eine pädagogische Betreuung durch hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Einrichtung stattfindet. Hierbei kann es sich auch um Angebote handeln, die sich aus der offenen Arbeit entwickelt haben und generell für alle Interessierten der jeweiligen Zielgruppe offen sind.

### **3.4 Sach- und Betriebskosten**

Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel werden folgende Sach- und Betriebskosten übernommen:

- bis zu 7.800 € pro geförderter hauptamtlicher Fachkraft
- bis zu 2.200 € für Einrichtungen ohne hauptamtliche Fachkräfte

Die eingerichteten Planstellen müssen mindestens einmal besetzt gewesen sein. Soweit eine Stelle nicht ganzjährig eingerichtet oder besetzt ist, wird ein Zuschuss nur anteilig gezahlt.

Die Fördermittel müssen gem. Pos. I.1 so eingesetzt werden, dass Mädchen und Jungen gleichermaßen daran partizipieren.

Im Verwendungsnachweis muss nur die Verausgabung der städt. Fördermittel nachgewiesen werden.

### **3.5 Förderung aus Mitteln des Landesjugendplanes**

#### **Grundförderung**

Aus den pauschal zugewiesenen Landesjugendplanmitteln können örtliche Träger Zuschüsse zu den Personal-, Sach- u. Betriebskosten erhalten, soweit sie die Kriterien der Positionen II. 3.1 und II. 3.3 erfüllen.

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der jeweiligen Landesmittelzuweisung analog den Kriterien der Positionen II. 3.3 und II. 3.4.

Die konkrete Aufteilung der Fördermittel erfolgt gem. Antragslage in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit/Jugendschutz“ im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

## **Förderung von fachlichen Schwerpunkten**

Gem. Richtlinien zum neuen Landesjugendplan können Maßnahmen in folgenden Bereichen bezuschusst werden:

- Nachmittagsangebote für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren und
- Angebote für Kinder in individuellen und sozialen Konfliktlagen, Hilfen gegen sexuellen Missbrauch

soweit diese Maßnahmen in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit durchgeführt werden.

Hierbei sind schwerpunktmäßig Einrichtungen/Projekte zu fördern, die keinen Landeszuschuss aus der Grundförderung erhalten, sofern sie die Kriterien der Landesrichtlinien erfüllen.

Anträge gem. Pos. II. 3.5. sind bis 31.10 des Vorjahres beim Fachbereich Kinder und Jugend zu stellen. Über Umfang und Höhe der Förderung entscheidet die Verwaltung unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft "Jugendarbeit/Jugendschutz" im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach Ermessen

### **4. Zuschüsse für hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Jugendverbänden**

Gefördert werden hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Jugendverbänden, die eine abgeschlossene fachbezogene Fachhochschulausbildung bzw. Hochschulausbildung nachweisen. Ferner müssen im Anforderungsprofil der Stellen die Kriterien der Pos. II.1 zwingend enthalten sein. Über die grundsätzliche Förderung einer hauptamtlichen Fachkraft entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

#### **4.1 Zielsetzung**

Mit der Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bei den Zentralstellen der anerkannten Jugendverbände in Leverkusen soll eine Ausweitung und Vertiefung der Jugendarbeit erzielt werden. Dies beinhaltet auch Fortbildungen zur Thematik Mädchenarbeit und reflektierte Jungenarbeit anzubieten und neue Formen der Arbeit zu entwickeln.

Die hauptamtlichen Fachkräfte haben primär folgende Aufgaben:

- Intensivierung der in den Jugendfreizeitheimen zu leistenden Jugendarbeit
- Schaffung geeigneter Angebote der Freizeitbeschäftigung, insbesondere auch für die nicht organisierte Jugend
- Gewinnung, Schulung und Vermittlung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen

#### **4.2 Ausnahmen**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss kann in Ausnahmefällen nach Anhörung des Kinder- und Jugendringes auch solchen Personen Zuschüsse gewähren, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) mindestens 3 Jahre in einem Jugendverband tätig sein,
- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und
- d) eine Teilnahme an verbandsinternen Schulungen, in denen auch Unterricht über pädagogische Inhalte erteilt wurde, nachweisen.

### **Antragsverfahren**

Der antragstellende Jugendverband reicht der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend einen formlosen Antrag mit einer ausführlichen Begründung für die Notwendigkeit der Anstellung einer Fachkraft sowie der Darlegung der damit verfolgten Ziele ein.

Vor der Einstellung einer Fachkraft sind der Verwaltung zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

1. Name und Anschrift der Fachkraft
2. Geburtsdatum
3. Familienstand
4. Beruf und Ausbildung der Fachkraft
5. Zeitpunkt und Dauer der beabsichtigten Anstellung
6. Aufgaben- bzw. Tätigkeitsbereich
7. Vergütungsgruppe und Angabe des Gehalts (einschl. der Höhe der Sozialabgaben des Trägers) für
  - a) den Monat
  - b) das Jahr

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis der beruflichen Ausbildung
- ein polizeiliches Führungszeugnis
- eine spezifizierte Aufstellung der Kosten für die Vergütung und ihre Finanzierung

Anträge sind für das nächstfolgende Jahr bis zum 01.04. eines Jahres zu stellen.

## **Zuschuss**

Für hauptamtliche Fachkräfte, deren Arbeitszeit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle umfassen muss, wird ein Zuschuss bis zu 75 % der entstehenden Personalkosten gezahlt. Bei Nichtbesetzung einer Stelle wird eine Monatspauschale in Höhe von 2.050 € (bei Halbtagsstellen in Höhe von 1.025 €) in Abzug gebracht.

Der Zuschuss wird vierteljährlich ausgezahlt. Zum 01.10. eines Jahres haben die Verbände, die für das laufende Jahr anfallenden tatsächlichen Personalkosten mitzuteilen. Erst danach wird der 4. Abschlag ausgezahlt.

## **5. Kinder- und Jugendarbeit**

### **5.1 Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit**

Auf der Grundlage des § 11 (3) KJHG und unter besonderer Berücksichtigung des § 9 (3) KJHG können entsprechend geeignete Projekte, Maßnahmen, Schulungen und Veranstaltungen gefördert werden:

#### **Bewilligungsgrundlagen**

Für eintägige örtliche und überörtliche sowie mehrtägige örtliche Veranstaltungen ohne Unterkunftskosten

- mit mind. 2 1/2stündiger Programmdauer bis zu 40 €/Tag
- mit mind. 5stündiger Programmdauer bis zu 75 €/Tag

Für mehrtägige überörtliche sowie örtliche Maßnahmen mit Übernachtungskosten

- mit mind. 2 1/2stündiger Programmdauer bis zu 5 €/Tag und TN
- mit mind. 5stündiger Programmdauer bis zu 7 €/Tag und TN  
höchstens bis 5 Tage

Wird nachgewiesen, dass der Zuschuss von 5 € bzw. 7 € pro Tag und Teilnehmer nicht ausreicht, so kann ein erhöhter Zuschuss bis zu 8 € bzw. 12 € je Tag und Teilnehmer gezahlt werden.

Zuschussfähige Kosten sind:

- Referentenkosten bis zu 75 € pro Tag
- Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten (Hier werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu 100 % anerkannt. Für Fahrten mit dem privateigenen oder dienstlichen PKW bzw. Kleinbus wird eine Kilometerpauschale in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz (LRKG) anerkannt.)

Bei Freizeitangeboten und kulturellen Veranstaltungen, deren Programm zum überwiegenden Teil von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst gestaltet wird, sind Verpflegungskosten und Fahrgeldersatz nicht zuschussfähig.

Die Maßnahmen setzen eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen, ausschließlich Betreuerin/Betreuer voraus.

Bei Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sowie zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit übergeordneter Träger und Institutionen gilt die Begrenzung der Teilnehmerzahl nicht, wenn die Ausschreibung bei Antragstellung eingereicht wird.

Es wird je angefangene 15 Teilnehmer eine Betreuerin/ein Betreuer bezuschusst, die/der volljährig sein muss und auch außerhalb Leverkusens wohnen kann.

Bei Maßnahmen nach Pos. II 5.1. und II 5.2 können auch körperlich und/oder geistig behinderte Teilnehmer mit einbezogen werden, die über 27 Jahre alt sind.

Für Geschlechtsspezifische Angebote der Jugendarbeit sind 100 % der Sach- und Honorarkosten zuschussfähig.

## **5.2 Seminare und Kurse**

Für Maßnahmen nach Pos. II 5.1 die in Seminar- bzw. Kursform durchgeführt werden, kann ein Honorarkostenzuschuss gewährt werden.

### **Bewilligungsvoraussetzungen**

- mind. 4 Abende oder 3 Wochenenden innerhalb von 3 Monaten
- Leitung durch eine entsprechend befähigte Person
- 90 % der TN unter 27 Jahre

### **Zuschuss**

- bis zu 20 € je Kursabend, höchstens 8 Abende
- bis zu 100 € je Wochenende

## **5.3 Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie Internationale Jugendbegegnungen**

Für Internationale Jugendbegegnungen und Ferien- und Freizeitmaßnahmen wird ein Zuschuss gewährt. Hierzu zählen auch Stadtranderholungen und Wochenendfreizeiten sowie Maßnahmen mit mindestens 5tägiger Dauer, die die Begegnung junger Menschen aus den Partner- bzw. Patenstädten Leverkusens ermöglichen.

Fernerhin können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse für Familien in besonderen Notlagen gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Leverkusen haben. Hierzu sind aus den quotierten Mitteln 30% zu reservieren.

## **Zuschuss:**

Es wird pauschal ein Zuschuss für Gruppenbetreuer von bis zu 10 € pro Tag und Betreuer gezahlt.

Die quotierten Mittel werden jeweils zum Jahresbeginn (nach Genehmigung des Haushaltes) pauschal zur Hälfte ausgezahlt. Die Auszahlung des Restes der Quoten erfolgt nach Bedarf.

Ferienmaßnahmen in einem Stadtteil, Pfarr- oder Schulbezirk werden wie folgt gefördert:

- |  |       |
|--|-------|
| - an mindestens 3 aufeinander folgenden Tagen<br>bis zu einer Woche bis zu | 260 € |
| - für 2 Wochen bis zu  | 520 € |
| - für 3 Wochen bis zu  | 780 € |

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Regelung bei der Gewährung von Zuschüssen für Familien in besonderen Notlagen gelten folgende spezielle Fördervoraussetzungen:

- Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und
- das monatliche Familieneinkommen die Kaltmiete und die Regelsätze der Sozialhilfe nach §76 BSHG abzüglich des Kindergeldes nicht überschreitet.

Dem durchführenden Träger der Maßnahmen ist vom Antragsteller ein entsprechender Nachweis (Bescheinigung des Fachbereiches Gesundheit und Soziales, Leverkusenpass usw.) zu erbringen.

Über Höhe und Umfang der Zuschussgewährung entscheidet der einzelne Träger nach eigenem Ermessen.

## **Bewilligungsvoraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen mindestens 2 Tage umfassen. Ein Zuschuss wird bis zu höchstens 24 Tagen gewährt.

Bei auswärtigen Maßnahmen zählen An- und Abreisetag als je ein Tag.

Die Maßnahmen sind dann förderungswürdig, wenn mindestens 90 % der TN (ohne Betreuer/innen) unter 27 Jahren alt sind. Bezüglich der Gesamtteilnehmerzahl müssen 50 % jedoch mindestens 5 TN ihren Wohnsitz in Leverkusen haben. Fernerhin muss die Gruppe mindestens 5 TN ausschließlich Betreuer/in umfassen. Ausnahmen hiervon sind zu begründen.

Für je angefangene 10 TN wird eine Betreuerin/ein Betreuer bezuschusst. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen wird zusätzlich ein/e 2. Betreuer/in gefördert, die verschiedenen Geschlechts sein müssen.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist die Gesamtteilnehmerzahl.

Die Leiterin/der Leiter muss mindestens das 18. Lebensjahr, die Betreuerin/der Betreuer mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie können einen Zuschuss auch dann erhalten, wenn sie außerhalb Leverkusens wohnen.

Für die sprachliche Betreuung von jungen Menschen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wird bei Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit zusätzlich für je angefangene 20 nicht deutschsprachige Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine zusätzliche Betreuerin/Betreuer der die jeweilige Fremdsprache beherrschen muss, mit bis zu 10 € pro Tag bezuschusst.

Soweit Behinderte an Maßnahmen nach Pos. II 5.2 teilnehmen, kann für die nachweislich notwendige zusätzlich Betreuung ein Zuschuss gezahlt werden. Entstehen durch die Mitnahme von Behinderten nachweisbar zusätzliche Kosten, so kann ein Zuschuss bis zu 10 € pro Tag und behinderter Person gezahlt werden.

Für Maßnahmen nach Pos. II 5.2, die als Zeltlagermaßnahmen durchgeführt werden, wird zusätzlich je angefangene 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine technische Helferin/ein technischer Helfer (Zelt- oder Küchenhelferin/Küchenhelfer u. ä.) mit 10 € pro Tag bezuschusst.

#### **5.4 Zeltlagermaßnahmen**

Für Zeltlagermaßnahmen im Stadtgebiet kann ein Zuschuss gewährt werden.

##### **Bewilligungsvoraussetzungen**

Vom Träger ist für die Durchführung der Maßnahme hauptamtliches pädagogisches Fachpersonal in Leitungsfunktionen bereitzustellen. Die Maßnahme muss als mindestens einwöchiges Ganztagsangebot mit Verpflegung und Übernachtungsmöglichkeit im Stadtgebiet durchgeführt werden, wobei das Programm so gestaltet sein muss, dass täglich ein mindestens 5stündiges offenes Angebot gewährleistet ist.

Die Maßnahme ist bis zum 01.04. eines Jahres für das darauf folgende Jahr zu beantragen. Dem Antrag ist ein entsprechender Finanzierungs- und Kostenplan beizufügen.

Über den Antrag entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

### **6. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

**6.1** Für die Anleitung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Leverkusener Jugendverbände, -vereine und -initiativen sowie die pädagogische Schulung von Jugendgruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen zur Führung von Jugendgemeinschaften (Gruppen, Clubs usw.) kann ein Zuschuss gemäß Pos. II 5.1 gewährt werden, wobei auch weniger als 5 TN gefördert werden können, sofern diese an Maßnahmen überörtlicher Träger teilnehmen.

Ein Zuschuss für die o. a. Maßnahmen kann auch dann gewährt werden, wenn die Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht in Leverkusen wohnen und das 27. Lebensjahr vollendet haben.

**6.2** Fernerhin kann als besondere Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden für:

- die Teilnahme an zweckfreien und persönlichkeitsbildenden Weiterbildungsangeboten für Multiplikatoren,
- die öffentliche Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Verbandes, Vereines, Gruppe usw.,
- die Durchführung von Ehrungen für Ehrenamtler im Rahmen einer Veranstaltung,
- die Anschaffung von Anerkennungspräsen für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen (z. B. diverse Geschenke für bestimmte Anlässe, Eintrittskarten für verschiedene Kulturveranstaltungen, Urkunden usw.).

Alternativ kann statt der o. g. Maßnahmen eine organisationsübergreifende Großveranstaltung zur Ehrung der Ehrenamtler durchgeführt werden.

## **Bewilligungsvoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind alle örtlichen freien Träger, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind und die im Jahr der Antragstellung Schulungsmaßnahmen gem. Pos. II 6.1 bzw. Angebote gem. Pos. II 5. (außer Pos. II 5.3 und II 5.4) durchgeführt haben.

Die Aufteilung der verfügbaren Mittel gem. Pos. II 6.2 erfolgt durch den Fachbereich Kinder und Jugend auf Vorschlag des Kinder und Jugendringes.

Entsprechende Anträge sind bis zum 15.10. eines Jahres für das darauf folgende Jahr einzureichen.

### **7. Sachkosten**

Es werden Zuschüsse gezahlt für:

#### **7.1 Mieten**

Mieten für Gruppenräume werden übernommen, wenn der Antragsteller über keine eigenen Gruppenräume in den betreffenden Stadtteilen verfügt. Mieten werden nur bis zur Höhe der Benutzungsgebühren für Schulräume anerkannt.

#### **7.2 Versicherungen**

Angemessene Versicherungen für angemietete Gruppenräume können bis zu 30 % bezuschusst werden.

#### **7.3 Instandsetzung von angemieteten Gruppenräumen**

Instandsetzungen von angemieteten Gruppenräumen einschl. Renovierungen können bezuschusst werden.

##### **Zuschuss:**

bis zu 20 % der anerkannten Kosten

#### **7.4 Büromaschinen und Möbel werden bezuschusst, wenn die Notwendigkeit der Anschaffung vorher von der Verwaltung des Fachbereiches Jugend anerkannt wurde.**

##### **Zuschuss:**

bis zu 50 % der anerkannten Kosten.

#### **7.5 Werbungskosten**

Werbungskosten für die Gewinnung neuer Mitglieder (z. B. Werbeschriften, Werbeveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Internet, sonstige Kommunikationsmedien) können bezuschusst werden.

##### **Zuschuss:**

bis zu 50 % der anerkannten Kosten.

#### **7.6 Sonderanschaffung für Großgeräte**

Für die Anschaffung von Großgeräten kann ein Zuschuss gewährt werden. Der Antrag ist 2 Jahre im Voraus zu stellen.

### **Zuschuss:**

Über die Förderung und Höhe des Zuschusses entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

## **8. Jugendpflegematerial**

Unter Jugendpflegematerial fallen Materialien und Geräte, die zur Durchführung von Maßnahmen der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind, soweit sie nicht zu den besonderen Betriebseinrichtungen einer Jugendeinrichtung gehören.

### **Zuschuss:**

Zuschüsse für Jugendpflegematerial können bis zu 30 % der Gesamtkosten gewährt werden. Die Verwaltung geht bei der Bezuschussung von Anschaffungskosten der mittleren Preisklasse aus, bei Anschaffung von Geräten mit einem Einzelpreis unter 800 € sind zwei Vergleichsangebote vorzulegen bzw. bei einem Einzelpreis über 800 € drei Vergleichsangebote.

Der Mittelansatz für Jugendpflegematerial darf höchstens 10 % des Ansatzes der entsprechenden Haushaltsposition betragen.

Die Anträge müssen grundsätzlich bis zum 30.04. des Jahres vorgelegt werden.

Als Verwendungsnachweis sind quitierte Originalrechnungen unmittelbar nach der Anschaffung des Jugendpflegematerials einzureichen.

Über die Förderung von Geräten mit einem Einzelpreis über 800 € entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

## **9. Großveranstaltungen**

Gefördert werden Jugendveranstaltungen, die nach Art und Umfang Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet haben und sich an eine breite Öffentlichkeit wenden.

### **Zuschuss:**

Es wird ein Zuschuss von 35 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000 € pro Träger und Jahr gezahlt. Anträge sind mit einer inhaltlichen Beschreibung (Programm) und einem Kostenplan bis spätestens 30.04. des Jahres vorzulegen.



## Anhang B

## Übersicht der öffentlichen Zuschüsse für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Kommune ab 2015 inkl. KEP-Mittel)

Einrichtung	Landeszuschuss		Kommunaler Zuschuss		GESAMT	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Café Mittenmang (OT St. Antonius)	41.805,36	41.805,36	58.909,33	61.159,33	100.714,69 0,00	102.964,69 0,00
OT JH Bunker	41.805,36	41.805,36	96.650,00	98.900,00	138.455,36	140.705,36
OT JH Lindenhof	33.878,28	33.878,28	0,00	0,00	33.878,28	33.878,28
OT JH Rheindorf	33.878,32	33.878,32	0,00	0,00	33.878,32	33.878,32
OT HdJ Opladen	33.878,32	33.878,32	0,00	0,00	33.878,32	33.878,32
Solinger Straße (KOT Elbestraße)	8.266,76	8.266,76	9.216,96	12.718,96	17.483,72 0,00	20.985,72 0,00
KOT Spandauer Straße	8.266,76	8.266,76	9.718,96	12.718,96	17.985,72	20.985,72
KOT R-Breitscheid-Str.	8.266,76	8.266,76	9.718,96	12.718,96	17.985,72	20.985,72
Christus König (KOT Fröbelstraße)	8.266,76	8.266,76	14.218,96	12.718,96	22.485,72 0,00	20.985,72 0,00
KOT Martin Luther Str.	8.266,76	8.266,76	8.718,96	12.718,96	16.985,72	20.985,72
KOT Scharnhorststraße	8.266,76	8.266,76	0,00	4.000,00	8.266,76	12.266,76
JuLe Café (Café Keller)	8.266,76	8.266,76	0,00	4.000,00	8.266,76 0,00	12.266,76 0,00
TIM (Treff in Mathildenhof)	18.102,76	18.102,76	55.000,00	18.709,60	73.102,76	36.812,36
Die 9 (KOT Derr-Siedlung)	8.266,76	8.266,76	17.209,60	58.000,00	25.476,36 0,00	66.266,76 0,00
Jugendzentrum Bürrig (TOT Alte Landstraße)	1.529,12	1.529,12	3.942,72	6.942,72	5.471,84 0,00	8.471,84 0,00
TOT Karl-Bosch-Straße	1.529,12	1.529,12	3.442,72	6.942,72	4.971,84	8.471,84
JFH Wittenbergstraße	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
JFH Quettinger Feld (Come In Teestube)	1.649,24	1.649,24	0,00	3.500,00	1.649,24 0,00	5.149,24 0,00
Bauspielplatz Rheindorf (PbS Rheindorf)	13.500,00	13.500,00	58.350,00	58.350,00	71.850,00 0,00	71.850,00 0,00
	287.689,96	287.689,96	345.097,17	384.099,17	632.787,13	671.789,13

### Anhang C

#### Indikatoren gestützte Fördermittel 2015

Sozialraum	Förderquote Euro	Fördersumme	Antragsteller	Vorhaben
Opladen	14.266 €	14.250 €	KJA LRO gmbH / JuLe Café	Stellenförderung Zielgruppe Flüchtlinge
Quettingen	8.070 €	0 €		
Bergisch Neukirchen	3.169 €	0 €		
Lützenkirchen	6.198 €	0 €		
Steinbüchel	9.709 €	5.258 €	KJA LRO gmbH / TiM	Projekt "OGS Girls meets Media im TiM"
		3.135 €	KJA LRO gmbH / Die 9	Projekt "Wir sind stark auch ohne Gewalt"
		2.155,60	KJA LRO gmbH / Die 9	Projekt "Made my Treff"
		3.183,20	KJA LRO gmbH / TiM	Projekt "Teamergewinnung und Ausbildung"
Manfort	4.530 €	0 €		
Wiesdorf	13.748 €	3.869,54	Katholische Kirche / Café Mittenmang	Projekt "Präventive Jugendarbeit in der City"
		9.500 €	SJD Die Falken	Stellenförderung Offenes Angebot Falkenhaus
Bürrig	3.809 €	7.200 €	Evangelische Kirche / JuZ	Stellenförderung JuZ
Küppersteg	5.764 €	5.764 €	Katholische Kirche / KOT Christus König	Projekt "Alle an einen Tisch"
Hitdorf	3.689 €	5.000 €	Villa Zündfunke	Stellenförderung Kinder- und Jugendarbeit
Rheindorf	11.822 €	700 €	Evangelische Kirche / KOT Solinger Str.	Projekt "Tanzen für Mädchen"
		1.200 €	Evangelische Kirche / KOT Solinger Str.	Projekt "Gesundes Kochen für Kinder u. Jgdl."
		1.500 €	Evangelische Kirche / KOT Solinger Str.	Projekt "Theater für Kinder und Jugendliche"
		7.136,80	Evangelische Kirche / Bauspielplatz	Projekt "Für mich und für andere"
		6.760,00	Evangelische Kirche / Bauspielplatz	Projekt "Rheindorf "läuft""
		1.350,00	Evangelische Kirche / KOT Solinger Str.	Projekt "Kochkurs für Kinder"
Alkenrath	3.270 €	10.462,59	KJA LRO gmbH / Die 9	Projekt "Kinder u. Jugdl. Meets Alkenrath"
		4.410 €	Evangelische Kirche / EJS	Projekt "Hochseilkletter- und Aktionsgarten"
Schlebusch	10.417 €	450 €	Evangelische Kirche / EJS	Projekt "Feriensommer Alkenrath 2015"
Waldsiedlung	1.539 €	1.100 €	Evangelische Kirche / EJS	Projekt "Bildungsreise "Italien""
	<b>100.000,00</b>	<b>94.384,73</b>		

# Leitlinien für geschlechterdifferenzierte und geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen in der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe

## 1. Einleitung

Mit dem Amsterdamer Vertrag vom 01.05.1999 vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten dem gleichstellungspolitischen Konzept „Gender Mainstreaming“ in allen gesellschaftlichen Bereichen der Gemeinschaft Geltung zu verschaffen. Sämtliche Entscheidungen und Aktivitäten von Organisationen haben danach zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit beizutragen. Dieser Auftrag wurde als allgemeines fachliches Prinzip in den Kinder- und Jugendplan der Bundesregierung aufgenommen.

Dieser Auftrag bestand bereits vor der EU-Vereinbarung und der Verankerung des Prinzips in den Förderrichtlinien des Bundes im § 9 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) mit der Aufgabenstellung zur geschlechtsspezifischen und geschlechterdifferenzierten Erziehung und Förderung von Mädchen und Jungen. Für die Arbeitsfelder Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wurde diese Aufgabe im § 4 - 3. AG-KJHG (Kinder- und Jugendförderungsgesetz) festgeschrieben und als Förderprinzip in den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Leverkusen aufgenommen.

## 2. Gender Mainstreaming

Der englische Begriff „Gender“ bezeichnet die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägte Geschlechterrolle von Frauen und Männern, die anders als das biologische Geschlecht, als gesellschaftlich tradiert erlernt und somit veränderbar angesehen wird.

Der Begriff „Mainstreaming“, im Englischen für „Hauptströmung“, enthält die Aufforderung, eine bestimmte inhaltliche Vorgabe, die bisher nicht das Handeln bestimmt hat, zum zentralen Bestandteil aller Entscheidungen und Prozesse zu erheben.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gender Mainstreaming kommt dem Infrage stellen von Geschlechterstereotypen eine zentrale Bedeutung zu. Geschlechtergerechte Pädagogik reflektiert gesellschaftliche Normen der Geschlechterrollen und des Geschlechterverhältnisses. Dies schließt für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Analyse der Lebenswelten von Mädchen und Jungen ein. Hierdurch können sozial gestaltete Geschlechterrollen und deren Auswirkungen auf ihre Lebenslagen und -bedingungen bewusst gemacht werden. Die Praxis benötigt zudem pädagogische Konzepte, mit denen die Gleichberechtigung der Geschlechter gefördert werden kann.

## 3. Leitlinien zur Orientierung

Vielfältige Praxiserfahrungen aus der Arbeit mit Mädchen und Jungen in Kindertageseinrichtungen, im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erziehungshilfe und in Schulen sowie die Ergebnisse diverser Fachdiskussionen verweisen auf die Notwendigkeit, verbindliche Leitlinien zur geschlechtsspezifischen Arbeit mit Mädchen und Jungen für die Leverkusener Jugendhilfe zu formulieren. Für die geschlechtsspezifische Erziehung und Förderung von Mädchen und Jungen fehlen in Leverkusen bisher noch verbindliche Vorgaben und professionelle Strukturen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, wobei sich hier auch die Schule stärker profilieren sollte.

Jungen und Mädchen haben unterschiedliche Bedürfnisse und Probleme, zu deren Klärung, Umsetzung und Bewältigung sie geschlechtsspezifisch differenzierte Anregungen, Unterstützungen und Hilfen benötigen. Bei der Konzeptionierung und der praktischen Umsetzung von Projekten und Maßnahmen sind daher immer die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen als spezifische Ausgangsbedingungen einzubeziehen.

Die Leitlinien sind Grundlage für die Arbeit mit Mädchen und Jungen. Sie bieten verbindliche Kriterien für zielgerichtete, geschlechterdifferenzierte und geschlechtsbewusste Projekte und Maßnahmen der Jugendhilfe. Geschlechterdifferenzierte Angebote richten sich an homogene Mädchen- bzw. Jungengruppen. Geschlechtsbewusste Angebote finden in einem koedukativen Rahmen statt. Sie sind so zu gestalten, dass gesellschaftliche Geschlechterrollen und Geschlechterverhältnisse hinterfragt werden.

### **3.1 Soziale Rolle „Mädchen sein/Frau sein“ bzw. „Junge sein/Mann sein“**

Mädchen bzw. Frau sein oder Junge bzw. Mann sein sind in unserer Gesellschaft Themen der sozialen Rolle. Es geht um das „soziale Geschlecht“, d. h. um Fragen der gesellschaftlich tradierten und vermittelten Rollenverständnisse und im Rahmen der Erziehung und Förderung, um deren Reflexion und geschlechtsbezogenes Handeln. Alle Maßnahmen und Angebote für Mädchen und Jungen im Sinne der Koedukation haben zur Geschlechtergerechtigkeit beizutragen. Die Reflexion der sozialen Geschlechterrolle ist ein zentrales Kriterium welches dazu dient, rollenspezifisches Problembewusstsein zu wecken und geschlechterdemokratische Verhaltensweisen einzuüben.

### **3.2 Aufgaben, grundlegende Ziele und Inhalte einer geschlechtsbewussten und geschlechterdifferenzierten Arbeit mit Mädchen und Jungen**

Geschlechtsbewusste und geschlechterdifferenzierte reflektierte Arbeit mit Mädchen und Jungen versteht sich in erster Linie als Begleitung und Hilfe zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 SGB VIII. Primär geht es nicht darum, die immer wieder durch die Medien hervorgehobenen oder in der täglichen Praxis zu erfahrenen Defizite insbesondere der Jungen aufzuarbeiten. Mädchen wie Jungen benötigen eine Plattform, von der aus ihre Stärken gefördert werden können. Darüber hinaus benötigen sie vor allem auch verständige Erwachsene beiderlei Geschlechts zur Orientierung ihrer eigenen Geschlechtsidentität und Befähigung zum gleichberechtigten Dialog.

#### **3.2.1 Ziele geschlechtsbewusster Arbeit mit Mädchen und Jungen**

Ziele reflektierter Arbeit in diesem Sinne sind:

- Eigenständige Geschlechtsidentität zu entwickeln.
- Selbstbewusstsein, Selbstbild und Selbstwertgefühl zu entwickeln, das frei von der Bewertung Dritter ist.
- Patriarchale Strukturen und tradierte Rollenerwartungen hinterfragen zu können.
- Sich mit Mädchen- und Jungenwelten auseinanderzusetzen und diese respektieren zu können.
- Traditionelle Rollenverständnisse durch Einfühlsamkeit, Kommunikationsfähigkeit, Wahrnehmungs- und Kooperationsfähigkeit zu erweitern.
- Zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen von Mädchen in allen Gesellschaftsbereichen beizutragen.
- Entwicklung eines selbstkritischen Reflexionsvermögens.
- Verantwortung für eigenes Handeln übernehmen und Probleme gewaltfrei lösen zu können.

### 3.2.2 Arbeitsprinzipien

Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen ist:

- parteilich, weil sie sich bewusst sowohl für die Belange der Mädchen als auch der Jungen einsetzt.
- emanzipatorisch, weil sie Mädchen und Jungen hilft, sich von den starren Bildern des Frau seins und der Männlichkeit zu befreien.
- empathisch, weil sie mit den Mädchen und den Jungen fühlt und sie ernst nimmt.
- ganzheitlich, weil sie die gesamte Person und deren Lebenslage in den Blick nimmt und alle Aspekte von Frau sein und Männlichkeit wahrnimmt.
- differenziert, weil Unterschiede in den Geschlechtergruppen wie Alter, ethnische Herkunft, Bildungsstatus, Schichtzugehörigkeit, Behinderungen und sexuelle Orientierung berücksichtigt werden.

## 4. Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe

### 4.1 Querschnittsaufgaben

Mädchenarbeit und Jungenarbeit sind im Sinne des Gender Mainstreaming-Auftrages Querschnittsaufgaben. Sie betreffen alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Daher sind auch die Jugendhilfeplanung und Planung vor Ort in den Sozialräumen geschlechtsspezifisch auszurichten. Im Rahmen von Bestandserhebungen (Aufzeigen struktureller Benachteiligungen), gezielten Bedarfsanalysen (Lebenslagenorientierung) und der Planung und Umstrukturierung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen ist für Geschlechtergerechtigkeit zu sorgen. Bei der Konzeptionierung und der Durchführung von Projekten und Maßnahmen sind die jeweiligen Voraussetzungen (z. B. Alter, familiäre Situation, Einrichtung, Angebotsform, Arbeitsbereich) zu beachten.

### 4.2 Mädchenarbeit/Jungenarbeit

Grundvoraussetzung geschlechtsbewusster Handlungen ist die Reflexion der erlebten Alltagsabläufe und des eigenen Handelns aus geschlechtsdifferenziertem Blickwinkel. Mädchen- und Jungenarbeit wird nicht automatisch dort geleistet, wo Frauen mit Mädchen und Männer mit Jungen arbeiten. Qualifizierte Arbeit in diesen Bereichen erfordert eine starke Verknüpfung von persönlicher Identität und Professionalität. Eigene Erfahrungen, persönliche Einschätzungen und Lebensvorstellungen zu reflektieren setzt die Bereitschaft der pädagogischen Fachkräfte im o. a. Sinne voraus.

**4.2.1 Mädchenarbeit** schafft geschlechtshomogene Frei- und Schutzräume für Mädchen, in denen sie gesellschaftliche Rollenzuweisungen reflektieren, ihre Qualitäten und Kompetenzen entdecken und eigene Definitionen und Inszenierungen von Weiblichkeit entwickeln können. Im Bereich der Mädchenarbeit geht es darum, die Wahrnehmung von „Mädchen sein“ der Gesellschaft von einem defizitären Ansatz frei zu machen und dennoch Benachteiligungen wahrzunehmen und zu benennen. Mädchen und junge Frauen befinden sich oftmals in einer ambivalenten Haltung: einerseits (fast) alles das tun zu können, was auch Jungen und Männer tun, aber gleichzeitig sich an einem Weiblichkeitsbild zu orientieren, das zugleich beispielsweise sexuelle Freizügigkeit und traditionelle Rollenerwartungen beinhaltet. Aufgabe der Pädagogin ist es, Mädchen in ihrem Begehren, so vielfältig es ist, zu unterstützen und Partizipation zu ermöglichen.

**4.2.2 Jungenarbeit** orientiert sich nicht in erster Linie an einer defizitären Sichtweise auf Jungen. Im Vordergrund steht die Absicht, Potenziale, Kompetenzen und Stärken aufzudecken und mit dem Ziel der Identitätsstärkung zu unterstützen. Angebote ohne die Anwesenheit des anderen Geschlechts können für Jungen entlastend sein. Sie fördern die Solidarität und können Raum/Schonraum bieten, um ungewohnte Rollen und Handlungsformen zu erproben. Zudem entfällt hierbei das Profilierungsbedürfnis gegenüber dem anderen Geschlecht.

Eine zentrale Aufgabe der Jungenarbeit ist die Auseinandersetzung mit den Grenzen. Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt sind hierbei wichtige Themen. Pädagogen müssen hier Position vor dem Hintergrund des eigenen Werteverständnisses von Männlichkeit beziehen. Sie können sich nicht auf abstrakt formale Werte zurückziehen, sondern müssen sich den Auseinandersetzungen um Grenzen stellen. Die Vermittlung von Grenzen ist für die Jungen nicht nur einschränkend, sondern auch entlastend. Sie bieten Schutz und Raum um sich zu öffnen.

Jungen mangelt es häufig an männlichen Bezugspersonen in ihrem sozialen Umfeld. Für eine gelingende geschlechtsspezifische Arbeit mit Jungen im Sinne dieser Leitlinien ist es erforderlich, dass die dazu geeigneten Projekte und Maßnahmen von männlichen Fachkräften durchgeführt werden. Jungen brauchen gleichgeschlechtliche Vorbilder zur Konfrontation und ggf. zur Abgrenzung.

### **4.3. Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit**

Der Übergang von der Schule in den Beruf erfolgt nicht geschlechtsneutral. Mädchen und junge Frauen setzen ihre erworbenen Qualifikationen nicht im gleichen Maße in adäquate Berufsabschlüsse um wie junge Männer. Trotz besserer Schulabschlüsse wählen Mädchen häufig Berufe mit größeren Übernahmeproblemen nach der Ausbildung und häufig geringen Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten. Die Fortschreibung überholter Geschlechterstereotype bei der Berufswahl muss schon frühzeitig durch Konzepte des Gender Mainstreaming in der Schule und der Jugendberufshilfe vermieden werden.

### **4.4. Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen in Kindertageseinrichtungen**

In der pädagogischen Praxis macht es Sinn, Gender Mainstreaming in die Qualitätsentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder einzubeziehen. Ziel ist die Verankerung von grundlegenden Standards für eine geschlechtsbewusste Pädagogik in Kindertageseinrichtungen. Die Fähigkeit zu einer geschlechtsbewussten Sichtweise ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal pädagogischer Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld.

Wichtig ist, dass es dabei nicht um ein spezifisches Angebot geht, das bestimmten Qualitätskriterien genügen muss und flächendeckend eingeführt werden soll, sondern um die Reflexion und Weiterentwicklung der gesamten Alltagspraxis. Eine geschlechtsbewusste Sichtweise kann aktuelle Themen der Elementarpädagogik wie Konfliktverhalten, Bildungsauftrag, Bildungsprozesse usw. entscheidend bereichern.

Gezielte Angebote für Jungen und Mädchen sind im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung pädagogischer Arbeit sinnvoll. Dabei müssen Ziele formuliert sowie Erfahrungen reflektiert und dokumentiert werden. Selbst dort, wo gezielte Angebote für Mädchen und Jungen gemacht werden, ist dies bislang nicht immer mit geschlechtsbewusster Reflexion verbunden. Zum Teil werden bei derartigen Angeboten lediglich typische Interessen von Jungen und Mädchen unterstützt. Umgekehrt kann die Überbetonung geschlechtsuntypischer Verhaltensweisen dazu führen, dass die bestehende Kultur bzw. die Spielformen von Jungen und Mädchen damit abgewertet werden. Angebote müssen daher sowohl Raum für geschlechtstypische Themen lassen, als auch Mädchen und Jungen ungewohnte Erfahrungen zumuten.

### **4.5 Kooperation mit Schulen**

Insbesondere auch die Schulen fragen verstärkt nach Projekte zur geschlechtsbewussten Arbeit mit Mädchen und Jungen, die von Trägern der Jugendhilfe konzipiert und durchgeführt werden. Ausgehend von dem im § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz formulierten Auftrag zum Zusammenwir-

ken von Jugendhilfe und Schule ist die Zusammenarbeit zur geschlechtsbezogenen Erziehung und Förderung verbindlich zu regeln.

Dazu ist es unerlässlich, dass auch die Schule ein geschlechtergerechtes Profil entwickelt, welches z. B. auch in Unterrichtsinhalten verankert wird. Entsprechende Bedarfe und Angebote sollten mit der Schulaufsicht und dem Kompetenzteam Leverkusen abgestimmt werden.

## **5. Qualitätsentwicklung und -sicherung**

Die geschlechterdifferenzierte und geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen in der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe trägt zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit bei. Ihre Qualität richtet sich nach den in diesen Richtlinien benannten Zielen und Arbeitsprinzipien. Sie ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich fachlich weiterzuentwickeln. Diese Aufgabe wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch die entsprechenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII wahrgenommen.